

Carl Friedrich Both von

Urkundliche Nachrichten über die in Mecklenburg vorhandenen Stipendien für Studierende

Rostock: Rostock: Leopold: Adler, 1842

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827587619>

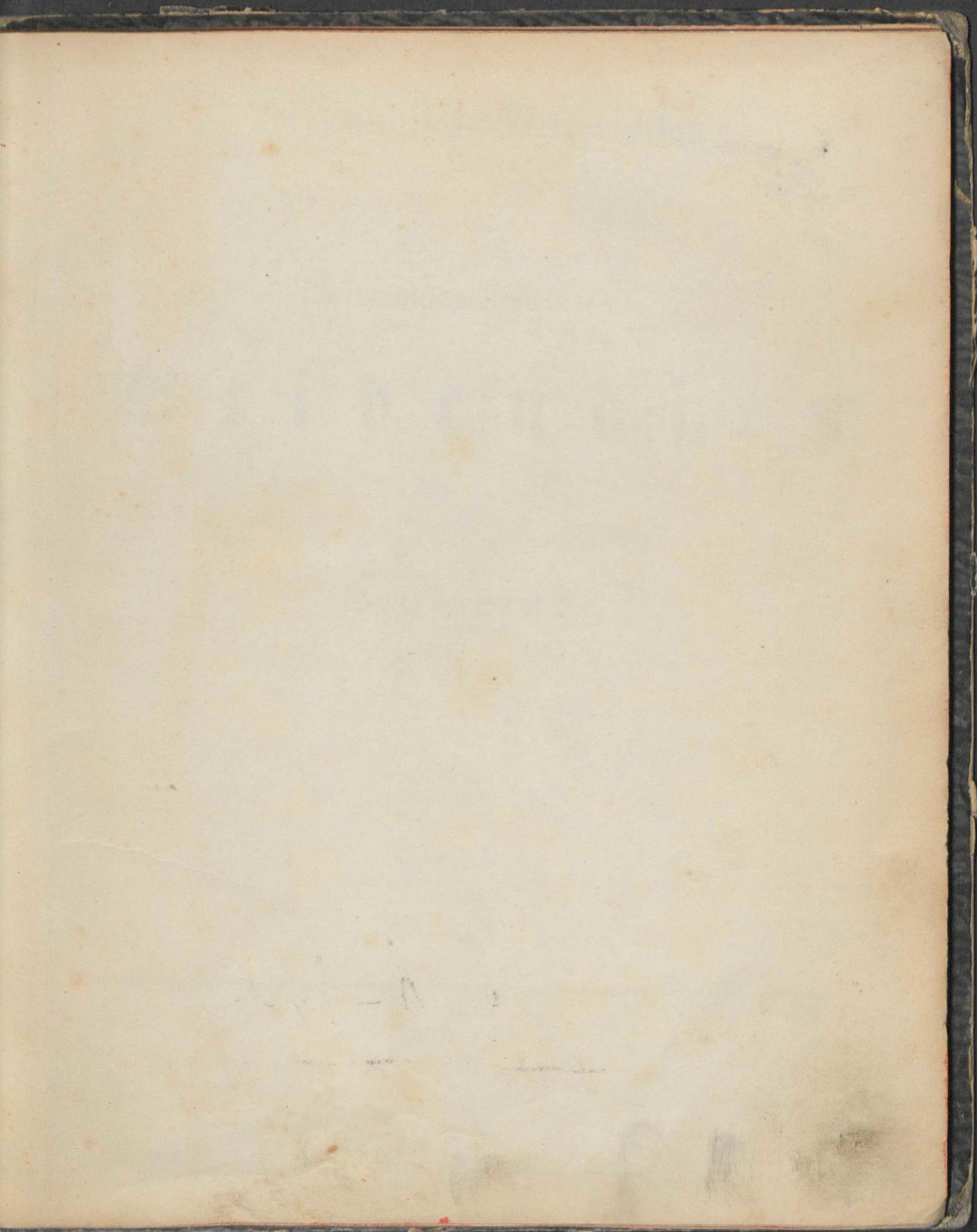
Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

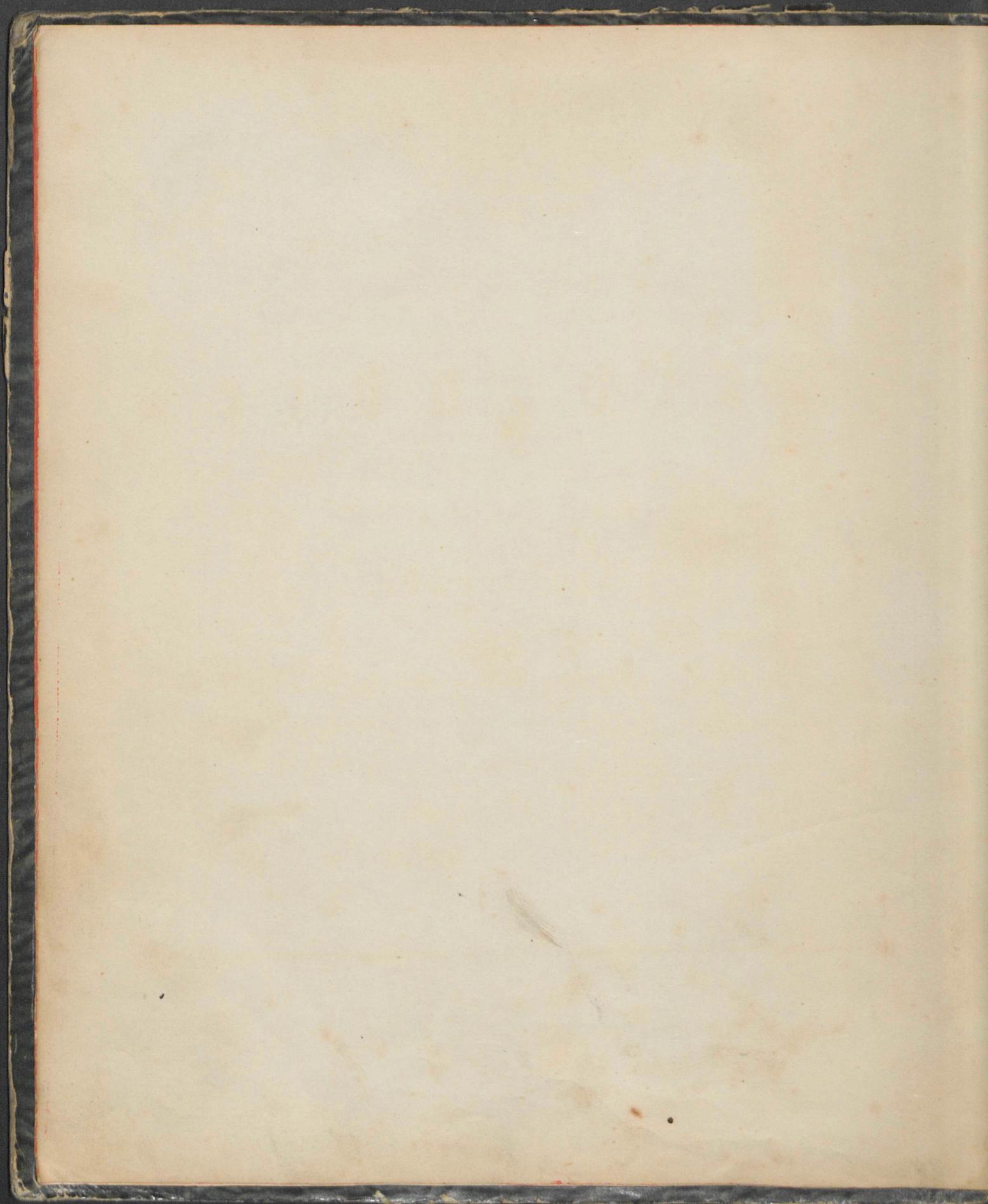
MK

7961

219.

MK-7961.
~~MK-1489.~~





Urkundliche Nachrichten

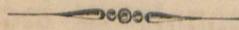
über die

in Mecklenburg vorhandenen

Stipendien

für

Studierende.



Rostock.

Universitäts-Buchhandlung von G. B. Leopold.

1842.

Historische Nachrichten

1781

in Buchdruck bey dem Verleger

Titelblatt

Die Geschichte der Stadt Frankfurt am Main
von dem berühmten Historiker
Johann Philipp von Zedler

Studium



Frankfurt am Main
bey dem Verleger
Johann Philipp von Zedler

Frankfurt am Main
bey dem Verleger
Johann Philipp von Zedler

1781

E i n l e i t u n g.

In dem Schweriner freimüthigen Abendblatte von 1827 Nr. 425. wurden einige wohlgemeinte, aber wie es scheint wenig beachtete Wünsche in Bezug auf die Stipendien für Studirende ausgesprochen, und in dem Jahrgange 1828 desselben Blattes Nr. 484., mit Bezug auf die Büßow'schen Ruhestunden, wo 39 Stipendien genannt sind, die damals (1761) noch gewiß vorhanden seyn sollten, die Disponenten dieser Institute ersucht, über den Ursprung, Zweck, Betrag, die Bedingungen des zu erlangenden Genusses, den Meldungsort u. s. w. oder seitwann und warum vielleicht das eine oder andere ganz aufhörte, der Redaction des Abendblattes nähere Auskunft zu geben. Ob und in wie weit diese Bitte berücksichtigt worden, ist nicht weiter angezeigt. Im freimüthigen Abendblatte findet sich in Folge jener Aufforderung nur eine Nachricht über das Westphälische und das Wendhausen'sche Stipendium (Nr. 502. und 510. Jahrgang 1828.)

Es soll im Nachfolgenden dasjenige mitgetheilt werden, was der Verfasser aus Acten und anderweitig über diesen Gegenstand gesammelt hat, und was, zum Theil unter seiner Mitwirkung, in neuester Zeit von hoher Landesregierung dieserhalb angeordnet ist.

Vielleicht sind noch mehrere Stiftungen für Studirende in Mecklenburg vorhanden. Möge diese Abhandlung die Veranlassung geben, daß sie zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden!

Rostock 1841.

C. v. Both.

Regiſter.

| | | |
|---|-----|-----|
| Academische unbenannte Stipendien | 50. | 63. |
| von Baſſewitz = Dalwitzſches Stipendium | 1. | 1. |
| von Baſſewitz = Hohen = Luckowſches | 4. | 2. |
| Berchmannſches | 5. | 3. |
| von Bergſches | 5. | 4. |
| von Bergholzſche Stipendien | 50. | 64. |
| von Bernſtorffſches Stipendium | 5. | 5. |
| Befelinſches | 6. | 6. |
| Biſchoffſche Stipendien | 51. | 65. |
| von Bothsches Stipendium | 7. | 7. |
| von Bredaiſches | 7. | 8. |
| von Bülowſches | 7. | 9. |
| von Bülow = Wiſchendorffer Stipendien | 56. | 66. |
| Burenſches | 7. | 10. |
| Camerariſches | 9. | 12. |
| Gothmannſches | 10. | 13. |
| Criſpinſches | 10. | 14. |
| von Dornesches | 10. | 15. |
| Doffesches | 12. | 16. |
| Engelſtedtſches | 12. | 17. |
| von Findſches | 12. | 18. |
| von Flotowſches | 12. | 19. |
| Gadebuſch = Städtiſches | 12. | 20. |
| Grapesches | 13. | 21. |
| Guhlsches | 7. | 11. |
| von Hahn = Kuchelmiſſer | 13. | 22. |
| von Hahn = Hinzenhagener | 13. | 23. |
| Hanſtſches | 13. | 24. |
| Haffelbeckſches | 13. | 25. |
| Heckersches | 57. | 67. |
| Heidersches | 57. | 68. |
| Herſig = Schwedersches | 13. | 26. |
| von Holſteiniſches | 14. | 27. |
| Hoppesches | 59. | 69. |
| Hoppenſtangesches | 14. | 28. |
| Intelmann = Hoefiſches | 60. | 70. |
| von der Kettenburgſches | 15. | 29. |
| von Königsmarkſche Stipendien | 61. | 71. |
| Langesches Stipendium | 15. | 30. |
| von Levensſches | 16. | 31. |

fin

VI

| | S. | N ^o |
|---|-----|----------------|
| Liebeherrliches | 19. | 32. |
| von der Lühesche Stipendien | 23. | 33. |
| Martensches Stipendium | 23. | 34. |
| Mollesche Stipendien | 61. | 72. |
| Ottosches Stipendium | 23. | 35. |
| Pellionis Stipendium | 24. | 36. |
| von Penzches Stipendium | 24. | 37. |
| von Pleffensches | 24. | 38. |
| Poleysches | 25. | 39. |
| von Rangausches | 31. | 40. |
| Rebersches | 32. | 41. |
| Rümböfersche Stipendien | 64. | 73. |
| Saffesche Stipendien | 71. | 74. |
| Schmillesches Stipendium | 32. | 42. |
| Schmollisches | 33. | 43. |
| Schultzesches | 33. | 44. |
| Schwerin = Städtische Stipendien | 35. | 45. |
| Sibrand = Krullisches Stipendium | 36. | 46. |
| Siebanußches | 40. | 47. |
| von Smithsches | 74. | 75. |
| von Sperlingsches | 40. | 48. |
| Sternberg = Städtische Stipendien | 41. | 49. |
| Suckowsches Stipendium | 43. | 50. |
| Tudensches | 43. | 51. |
| Wechteldsches | 43. | 52. |
| von Wackerbarthsches | 43. | 53. |
| Welbernsches | 45. | 54. |
| Wendhausensches | 45. | 55. |
| Weslingsche Stipendien | 46. | 56. |
| Westphälisches Stipendium | 46. | 57. |
| Willebrandtsches | 47. | 58. |
| Wismarsche Stipendien | 75. | 76. |
| A. Eggebrechtsches | 75. | |
| B. Grellsches | 76. | |
| C. Lembkesches | 79. | |
| D. Maassches | 81. | |
| E. Stipendiaten = Lehnen | 81. | |
| Wittesches Stipendium | 48. | 59. |
| Wolff = oder Wulffensches | 48. | 60. |
| Zöllnersches | 49. | 61. |
| Zurowsches | 49. | 62. |





Am 9. Juli 1772 communicirte die hohe Landesregierung dem Geheimen Kanzleirath *Aepinus* sämmtliche die Stipendien-Angelegenheiten betreffenden Regierungs- und Consistorial-Acten, um daraus eine Specification aller nachzuweisenden Stipendien zu formiren, diejenigen besonders zu bezeichnen, welche damals noch im Gange waren, und zu berichten, ob und welche für erloschen zu betrachten oder in Ansehung deren eine Wiederherbeischaffung zu hoffen seyn möchte. Diese Arbeit erforderte viele Nachforschungen, weshalb der umfangliche Bericht erst unterm 27. Januar 1774 abgestattet werden konnte. Es sind darin eine Menge von Stiftungen nahmhast gemacht, welche damals in Mecklenburg vorhanden seyn sollten, allein rücksichtlich der mehrsten fehlte es an hinreichend genauen Nachweisungen, die nicht haben herbeigeschafft werden können; manche sind nur dem Namen nach aufgeführt, und mehrere derselben sind nicht für Studirende bestimmt. Dennoch ist die Arbeit eine sehr dankenswerthe, da sie nächst dem historischen Interesse einen Anknüpfungspunct für etwanige weitere Nachforschungen darbietet. Die von *Aepinus* aufgeführten Stipendien sind folgende:

I. Das von Bassewitz-Dalwizische. Der fürstliche Rath und Hofmeister *David von Bassewitz* auf *Dalwiz* stiftete dieses Stipendium in seinem Testamente vom 3. October 1618, dessen Original von den Seniores der theologischen und juristischen Facultät zu *Rostock* aufbewahret wird. Der §. 5. des Testaments ist in den weiteren Nachrichten von gelehrten *Rostock'schen* Sachen 1743 S. 145, 146 und in *Eschenbach's* Annalen der *Rostock'schen* Academie Bd. VIII. S. 271, 272 vollständig abgedruckt. Es ist daraus zu bemerken, daß der ursprüngliche Fonds 1000 fl. betrug, wovon zwei Studiosen der Theologie, welche der *Augsburgischen* Confession zugethan und von Geburt *Mecklenburger* sind, unterhalten und jedem 25 fl. jährlich drei Jahre hindurch gegeben werden sollen. Die Collatoren können unter Umständen aber auch das Stipendium verlängern. Zu Patronen, Collatoren und Dispensatoren des Beneficii sind der jedesmalige Besitzer des Stammlehens *Dalwiz*, so wie die Seniores der theologischen und juristischen Facultät zu *Rostock* bestellt. Sie sollen darauf Acht haben, daß der Hauptstuhl sicher bestätigt sey, auch jährlich die Zinsen abgefordert und unter die Beneficiaten vertheilt werden. Wenn unter den Patronen wegen der Collation Differenzen entstehen, so soll derjenige das Stipendium erhalten, der die Stimme des Besitzers von *Dalwiz* und eines der andern Collatoren für sich hat.

Das Capital war vom Stifter selbst bei der Stadt *Rostock* belegt. Die Zahlung der Zinsen erfolgte aber in einer langen Reihe von Jahren nicht. Demnächst behauptete die Stadt, daß das Capital durch *Abjudication* bezahlt sey, verstand sich aber doch, nach erhobener Klage, zu einem am 21. März 1755 vollzogenen Vergleiche, nach welchem das

Capital mit den Zinsen ad alterum tantum in neugeprägten Achtshillingstücken abgetragen wurde. Seit dieser Zeit ist die Hebung der Stipendiaten verdoppelt. Das Stipendien-Capital steht gegenwärtig in dem Betrage von 1000 Rthlr. Gold unablässlich zu 5 pCt. in dem Gute Dalwitz. Im Jahre 1839 ist die künftige Verwaltung und Verleihung des Stipendiums commissarisch regulirt und die darüber mit den derzeitigen Collatoren vereinbarten Bestimmungen sind Landesherrlich mit dem Vorbehalte der Aenderung oder gänzlichen Wiederaufhebung am 24. Juni 1839, so wie sie nachstehendermaßen lauten, bestätigt.

I. Von der Collation des Stipendiums und der Zeit seines Genusses.

- 1) Die Collatoren des Stipendiums sind der jedesmalige Besitzer des Stammlehns Dalwitz, so wie die Senioren der theologischen und juristischen Facultät zu Rostock.
- 2) Die Präsentation des Stipendiaten geschieht abwechselnd durch den Besitzer von Dalwitz einer Seits, und die beiden Senioren anderer Seits in der Art, daß nur die einfache Zustimmung des andern Theils durch Mitunterschrift des Collationscheins erforderlich ist. Der Besitzer von Dalwitz macht mit der Präsentation den Anfang. Kommt die Reihenfolge der Präsentation an die beiden Senioren, so wechselt letztere zwischen ihnen ab, und zwar in der Art, daß das erstemal der Senior der theologischen Facultät, das nächstemal aber der Senior der Juristen-Facultät das Recht zur Präsentation auf drei Jahre hat. Wenn die Senioren unter sich über die Person des zu Präsentirenden nicht einig sind, so entscheidet die Stimme des Besitzers von Dalwitz; und ist eventualiter hiernach von dem berechtigten Senior ein anderes Subject zu präsentiren.
- 3) Jeder Collator, also der Besitzer von Dalwitz einer Seits und die beiden Senioren anderer Seits, hat das Recht, für drei auf einander folgende Jahre zu präsentiren und das Stipendium zu verleihen, und zwar in der Art, daß es ihm freisteht, entweder für alle drei Jahre zusammen, oder für jedes der drei Jahre besonders die Verleihung vorzunehmen. Zu einer Verlängerung des Genusses, welche unter Umständen ertheilt werden kann, ist Einstimmigkeit der sämtlichen Collatoren erforderlich.
- 4) Die Collatoren sind nicht befugt, Expectanzen auf das Stipendium zu ertheilen, und haben strenge darüber zu wachen, daß die Stipendiaten die ihnen obliegenden Verpflichtungen genau erfüllen.

II. Von der Größe des Stipendiums und dem Stiftungs-Capital.

Die bisher conferirten zwei Stipendien, jedes von 25 Rthlr. Gold, werden in eines von 50 Rthlr. Gold verwandelt. Das Capital von 1000 Rthlr. Gold bleibt unter den obligationsmäßigen Bestimmungen unablässlich zu 5 pCt. in Dalwitz stehen. Die Obligation wird von dem jedesmaligen administrirenden Senior aufbewahrt, und die Zinsen werden jährlich in ^{mo} Johannis postnumerando an denselben, wiewohl gegen die Quittung beider Senioren, ausgezahlt.

III. Von den Bedingungen des Genusses und den Pflichten des Stipendiaten.

- 1) Das Stipendium kann nur an einen gebornen Mecklenburger, welcher die Theologie studirt und der unveränderten Augsburgischen Confession zugethan ist, verliehen werden.

- 2) Die Bewerbung um Ertheilung dieses Stipendiums von Seiten des Nachsuchenden, seiner Angehörigen oder Vormünder darf erst geschehen, wenn der Ambirende genügend nachweist, daß er seit einem Jahre Mitglied der ersten Gymnasial-Classe auf einer Schule ist. Die wirkliche Collation ist aber von der Producirung einer Armuthsbescheinigung und eines Maturitätszeugnisses Nr. I. oder II. abhängig, und die allein gültige Verleihung geschieht durch Ertheilung eines Collationscheins nach der Formel in Anlage A., welcher dem Stipendiaten durch den administrirenden Senior zugestellt wird. Bei der Einhändigung dieses Scheines ist der Beneficiat mit seinen Verpflichtungen gehörig bekannt zu machen.
- 3) Der Genuß des Stipendiums ist an die Bedingung, daß der Stipendiat in Rostock studire, geknüpft. Hiervon ist nur dann eine Ausnahme zulässig, wenn sämtliche Collatoren einstimmig aus ganz besonders dringenden Gründen den Besuch einer auswärtigen Universität gestatten. Wenn der Stipendiat das Studium der Theologie verläßt, so erlischt sofort sein Anspruch auf das Beneficium.
- 4) Das Stipendium wird jährlich nach abgelaufenem Johannis-Termine postnumerando durch den administrirenden Senior in einer Summe gegen die eigenhändige Quittung des Stipendiaten gezahlt. Anweisungen an Gläubiger, und durch Privatpersonen beantragte Arreste auf das Stipendium sind ungültig.
- 5) Vor der Erhebung des Stipendiums hat der Stipendiat, so lange er in Rostock studirt, durch ein Attest der competenten academischen Behörden sein fortgesetztes gutes Betragen nachzuweisen und durch ein Zeugniß der Stipendien-Deputation zu dociren, daß er in einer nach den Bestimmungen der academischen Stipendien-Ordnung vorgenommenen Prüfung das Prädicat „Im Ganzen sehr gut“ erhalten habe, — wenn er aber auswärts studirt, ein Zeugniß seines Fleißes und sittlichen Wohlverhaltens von Seiten der competenten academischen Behörden beizubringen. Handelt es sich von auswärtigen Zeugnissen, so erfolgt die Zahlung erst dann, wenn sämtliche Collatoren die Atteste für genügend erklären. Bei einer Differenz darüber unter den Seniores entscheidet die Meinung des Besitzers von Dalwitz, bei einer Differenz zwischen dem letzteren einer Seits und den Seniores anderer Seits ist aber die Bestimmung der Landesregierung einzuholen.
- 6) Die Nichterfüllung der Bedingung sub 5. zieht den sofortigen Verlust des Stipendiums nach sich, und das auf diese Weise etwa vacant gewordene Stipendium des einen Jahres kann ausnahmsweise sofort an einen andern würdigen Bewerber, welcher in Rostock studirt, die Bedingungen erfüllt und von den Seniores nach ihrer näheren Kenntniß in Vorschlag zu bringen ist, verliehen werden.

IV. Von dem Verhältnisse der Seniores der theologischen und juristischen Facultät unter einander.

- 1) Einer der Seniores soll die Administration des Stipendiums führen, sämtliche Acten in Verwahrung haben, die Hebung einnehmen und darüber unter Mitunterschrift des andern Seniors quittiren, die Zahlung an die Stipendiaten gegen deren Quittung leisten und diese Quittung dem Besitzer von Dalwitz und dem andern Senior jährlich mittelst einer zu den Acten zu bringenden Mission vorlegen.
- 2) Der administrirende Senior hat dem Besitzer von Dalwitz und dem andern Senior eine Designation der in Händen habenden Originalien und Acten auszuliefern.

- 3) Bei allen Vorkommenheiten, mit Ausnahme der Collation oder Präsentation, (Nr. I. 2.) proponirt der Administrirende und votirt auch zuerst. Die Collationscheine werden von beiden Seniores unterschrieben, und einseitige Verfügungen haben keinen Bestand.
- 4) Der Administrator behält dieses officium, so lange er lebt und bei der Universität zu Rostock angestellt ist. Wenn durch Tod oder auf andere Weise das officium eines Administrators erlischt, so geht die Verwaltung unmittelbar auf den Senior der andern Facultät über, und dieser hat für die unverzügliche Auslieferung der Originalien, Acten u. s. w. an ihn Sorge zu tragen. Von der Veränderung in der Person des Administrators ist dem Besizer von Dalwitz sofort Anzeige zu machen.
- 5) Beide Seniores haben jährlich zu Michaelis der Landesregierung die Befolgung der das Stipendium betreffenden Bestimmungen nachzuweisen.

V. S c h l u ß b e s t i m m u n g .

Die vorstehenden Anordnungen treten mit Johannis 1842 in Wirksamkeit.

Anl. A.

Unterschriebene conferiren und ertheilen dem aus
 nachdem er die behufigen Zeugnisse seiner Bedürftigkeit und seiner Reise zum Studium der
 Theologie beigebracht, zur Vollführung dieses seines Studiums das in dem Gute Dalwitz
 radicirte Stipendium des Belaufs von 50 Thaler Gold, also und dergestalt, daß er diese
 Summe, falls er den ihm obliegenden Verpflichtungen genügt, in den Jahren
 und zwar jedesmal nach abgelaufenem Johannis-Termine postnumerando in einer Summe
 von demjenigen Senior der theologischen oder juristischen Facultät zu Rostock, welcher die
 Administration führt, gegen eigenhändige Quitung entweder selbst oder durch einen gehörig
 legitimirten Bevollmächtigten erhebe.

Urkundlich haben wir diesen Collationschein eigenhändig unterschrieben und besiegelt.
 Dalwitz den und Rostock den

2. Das von Bassewitz-Hohen-Luckowsche. Es ist gestiftet von dem
 wailand Helmuth Otto von Bassewitz, General-Feldzeugmeister des fränkischen Kreises,
 in dessen unterm 12. October 1730 errichteten Testamente.

Das Stiftungs-Capital war darin zu 3000 Gulden rhein. festgesetzt, wurde jedoch
 vom Stifter selbst in einem Codicille vom 5. October 1736 noch um 1000 Gulden rhein. erhöht,
 und beläuft sich nach dem jetzt veränderten Münzfuße auf 2300 Rthlr. $R^{2/3}$, wovon die jährlichen
 Zinsen zu 4 pEt., mithin 92 Rthlr. $R^{2/3}$, den jährlichen Betrag des Stipendii ausmachen.

Das Stiftungs-Capital stand früher zu Hohen-Luckow, und ist jetzt, nachdem dies
 Gut durch Verkauf aus der von Bassewitschen Familie gekommen, in dem von Bassewitschen
 Gute Schönhoff, ritterschaftlichen Amts Grevismühlen, belegt zu dem erwähnten Zinsfuße
 von 4 pEt. und wird daselbst mindestens so lange unablöslich stehen bleiben, als dies Gut
 in der Familie bleibt. Collator des Stipendii ist der jedesmalige Älteste des von Basse-
 witschen Geschlechts aus dem Hohen-Luckowschen Hause, — gegenwärtig der Oberpräsident
 von Bassewitz zu Potsdam, der aber, weil er im Auslande domicilirt, früher durch den
 Landrath von Bassewitz auf Schönhoff, und nach dem erfolgten Tode des Letzteren jetzt
 durch den Oberappellationsrath von Bassewitz zu Rostock vertreten wird.

Nach der Stiftungsacte sollen arme Studiosi evangelischer Theologie, Augsburgerischer
 unveränderter Confession, Bürger- oder Bauern-Standes, jedoch von ehrlichen redlichen

Eltern geboren, das Stipendium genießen, und muß der Stipendiat wenigstens 15 Jahre alt seyn, durch gute Zeugnisse ein tüchtiges ingenium zum Studiren beurkunden, sich auch durch ein schriftlich auszustellendes Versprechen verpflichten, sich dem Studium der Theologie und dem Predigerstande mit allem Fleiße zu widmen.

Das Stipendium erhält zur Zeit immer nur ein Studiosus, und zwar gewöhnlich auf 2 oder 3 Jahre. Die Stiftungsacte spricht zwar von einem Zeitraume von 5 Jahren, allein die Acten ergeben, daß schon seit sehr langer Zeit, um die Vortheile der Stiftung mehreren hilfsbedürftigen Studirenden zuwenden zu können, die Verleihung auf jenen kürzeren Zeitraum von den Collatoren beschränkt ist.

Die Verwaltung des Stiftungs-Capitals und die Verleihung hängt lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen des Collators ab, der in dieser Beziehung keiner Controle unterworfen ist, jedoch von Zeit zu Zeit den vom Stifter zu Testaments-Executoren bestellten Landrätthen der Herzogthümer Mecklenburg die Nachweisung über die geschehene Verleihung des Stipendii vorlegt.

Nach beendigten Studien muß der gewesene Stipendiat eine Predigt halten, und für den Fall, daß er das Studium der Theologie aufgeben, und ein anderes Fach ergreifen sollte, das Erhaltene wieder zurückzahlen.

3. Das Berchmannsche. Manzel in den Bühowschen Ruhestunden, 25. Th. S. 51. zählt es zu den eigentlichen Stipendien. Johann Berchmann, Professor der Philosophie zu Rostock, der 1516 gestorben ist, legirte eine Summe, welche jährlich durch die Professoren der philosophischen Facultät an arme Magistros, Studiosos, oder auch ein Jahr um das andere an virgines nobiles hat ausgezahlt werden sollen. Das Capital hat bei der Lübeckischen Stadt-Cämmerei gestanden; es ist aber im Jahre 1588 mit dessen Hebung noch nicht zur Richtigkeit gebracht gewesen.

Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Jahrg. 1739 S. 765. In dem alten Stipendienbuche der Universität zu Rostock ist kurz angeführt, daß das Capital vorläufigst aus Lübeck gehoben worden, welches, wenn diese Bemerkung richtig ist, von der philosophischen Facultät geschehen seyn müßte. Mehr ist hierüber nicht zu finden. Vermuthlich ist dieses Stipendium nie in Gang gekommen.

4. Das von Bergensche. Manzel führt es in den Bühowschen Ruhestunden, 25. Th. als eine milde Stiftung auf, jedoch ohne Bezeichnung, ob es ein Stipendium oder eine andere milde Stiftung gewesen. Im Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Jahrg. 1740 S. 713 und Jahrg. 1743 S. 150 ist eines Schreibens der Oberalten und Diaconen zu Hamburg vom 8. März 1633 an die Juristen-Facultät zu Rostock gedacht, wornach der Bürgermeister Sebastian von Bergen zu Hamburg und dessen Ehefrau den Universitäten Rostock und Wittenberg ein legatum eucharisticum hinterlassen haben soll. Die Facultät wird, weil der detentor honorum Dr. Fr. Lindenbroch die Gelder in Güte nicht bezahlen wolle, aufgefordert, dem anhängig gemachten Processse beizutreten und eine Ausführung cum rationibus zu liefern. Die Antwort hat aber ganz kurz dahin gelautet, man dürste sich wohl eines gedeihlichen Urtheils zu erfreuen haben. — Weitere Nachrichten sind hierüber nicht aufzufinden.

5. Das von Bernstorffsche. Es ist ein Vermächtniß für Theologie studirende Börzowsche Prediger-Söhne. Joachim von Bernstorff auf Bernstorff und Rütting hat im Jahre 1682 geschenkt und auch bei seinem Leben extradiret 100 Rthlr., welche mit Landesherrlichem Consens und Confirmation, wenn es mehrerer Sicherheit wegen nöthig, belegen werden

sollen. Auf eben die Art hat auch Hedwig Maria von Bernstorff geb. von Wencstern 1738 geschenkt und dem Pastor, so wie den Kirchen-Juraten zu Börzow extradiret 100 Rthlr. Beide Donations-Instrumente sind gleichlautend, denen zu Folge 200 Mark, mithin aus beiden Capitalien 400 Mark der Kirche zu Börzow, so daß sie jährlich die Zinsen davon hebet, geschenkt worden. Die Zinsen von 100 Mark, mithin aus beiden Stiftungen von 200 Mark, sollen aber jährlich aufgehoben werden, bis eines Pastors zu Börzow Sohn 10 Jahre alt ist und zum Studium der Theologie geschickt befunden wird, da ihm dann alle aufgehobene Zinsen, imgleichen die jährlich fallenden, zu Erkaufung guter Bücher und so lange hinzugeben sind, bis wieder eines dortigen Pastors Sohn 10 Jahre alt geworden und zum Studium der Theologie geschickt ist. Zur Beseitigung der Zweifel, zu welchen die Fassung der Schenkungsacten Veranlassung geben kann, wurde am 16. October 1829 von der Landesregierung, dem wahrscheinlichen Sinne der Stifter gemäß, die Bestimmung getroffen: daß dem zur Perception gelangenden Predigersohne jedesmal nur die Zinsen des alsdann vorhandenen Capitals, nicht aber auch alles über 200 Mark angesammelte Capital selbst zu Theil werden solle.

Im Jahre 1839 ist die Einleitung zur Entwerfung eines den Zeitverhältnissen angemessenen, wenn auch der Intention der Stifter möglichst anzupassenden, Regulatives über die Verleihung dieses Stipendiums getroffen.

In demselben Jahre berichtete der Prediger zu Börzow, daß das Stipendien-Capital, außer dem Stiftungsfonds, ungefähr 400 Rthlr. betrage.

Es wird eine besondere Berechnung wegen dieses Stipendiums geführt, und jährlich mit der Börzower Kirchenrechnung bei der Schwerinschen Superintendentur abgelegt.

6. Das Beselinsche ist eine reine Familien-Stiftung. Der Dr. medicinae Heinrich Bernhard Beselin, welcher den 14. Juli 1705 in Hamburg starb, hatte kurz vor seinem Tode in Gegenwart mehrerer Personen erklärt, daß er entschlossen sey, 1000 Rthlr. Capital nebst einer Frauenstuhlsstelle in der St. Marienkirche zu Rostock ad pias causas zu legiren. Die Intestaterben stifteten darauf ihm zur Ehre und Andenken im Jahre 1718 für arme Wittwen, Waisen und Studierende aus der Descendenz ihres gemeinschaftlichen Großvaters, des Rathsherrn Johann Beselin zu Rostock ein Stipendium, und bestimmten dazu ein Capital von 1000 Rthlr. und 200 Rthlr. $\frac{2}{3}$. Die Stiftungsacte ist den 31. August 1718 vollzogen und vollständig abgedruckt in

Eschenbach, Annalen der Rostockschen Academie 10. Bd., 41. u. 44. Stück.

Darnach soll ein studirender Anverwandter die Zinsen von 1000 Rthlr. auf 2 Jahre genießen; die Verwaltung und Verleihung des Stipendiums ist den jedesmaligen beiden ältesten Familiengliedern übertragen.

Im Jahre 1811 drohte dem ganzen Stipendienfonds die Gefahr des Verlustes bei dem derzeitigen Administrator. Durch die Bemühungen des jetzigen Seniors der Familie, Acciserath Crumbiegel zu Rostock, welcher den Dr. und Senator Crumbiegel zum Compatron mit aufgenommen hat, ist ein großer Theil des Fonds gerettet und ein Capital von 1600 Rthlr. $\frac{2}{3}$ angesammelt. Die Zinsen von 800 Rthlr. genießt ein studirender Anverwandter, die Zinsen der übrigen 800 Rthlr. werden an Beneficiatinnen aus der Familie vertheilt; es ist jedoch von der Landesregierung dem Administrator aufgegeben, dafür zu sorgen, daß nach dem Abgange einer der Beneficiatinnen dem studirenden Anverwandten wiederum die Zinsen von 1000 Rthlr. als Stipendium auf zwei Jahre zu Theil werden.

7. Das von **Bothsche** wird in dem 25. Theil der Böhowschen Ruhestunden S. 51 erwähnt; dem Verfasser ist aber darüber nichts bekannt, und es hat vermuthlich nie existirt.

8. Das von **Bredaische** (Böhowsche Ruhestunden Th. 25, S. 52) ist nie ein Stipendium für Studirende gewesen; es soll vielmehr ein Vermächtniß an die theologische Facultät zu Rostock seyn.

cf. Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Jahrg. 1740 S. 619, wo aber das Datum in dem academischen Creditivschreiben unrichtig angegeben worden, weil der daselbst genannte rätthliche Professor Mensingius erst 1567 gestorben ist.

9. Das von **Bülowische**. Auch von diesem in den Böhowschen Ruhestunden l. c. aufgeführten Stipendium ist nirgends etwas zu finden, und Erkundigungen bei den in Mecklenburg domicilirenden Mitgliedern dieser Familie haben ebenso wenig auf eine Spur, daß jemals ein solches Stipendium vorhanden gewesen, geleitet. Das weiterhin sub Nr. 66. erwähnte von Bülow-Wischendorffer Stipendium ist ein neueres.

10. Das **Burenische**, richtiger: **Grote-Burenische**. Die Stifterin dieses Stipendiums war Agneta Burenia, verehlicht an Johann Grote, Bürger zu Rostock. Die Stiftungs-Urkunde ist nicht aufzufinden und vermuthlich verloren. Eine von der Stadt Rostock über das Stipendien-Capital von 1000 Gülden Michaelis 1612 aufgestellte, späterhin eingelöste Obligation ist in Eschenbachs Annalen der Rostockschen Academie, Bd. 10. Stück 38. abgedruckt. Der Zweck der Stiftung läßt sich daraus deutlich erkennen; es sollen nämlich darnach von den jährlich auffkommenden 50 Gülden vertheilt werden:

| | |
|--|-----------|
| 1) einem Studiosus theologiae 3 Jahre lang | 15 Gülden |
| 2) armen Wittven und andern Hausarmen | 15 " |
| 3) zur Aussteuerung armer Dienstmädchen | 10 " |
| 4) dem Predigtstuhl zu St. Jacobi | 5 " |
| 5) zu Kirchen und Schulen | 5 " |

Das Stiftungs-Capital beträgt jetzt 550 Rthlr. Gold und ist bei der Stadt-Casse zu Rostock auf halbjährige Kündigung zu 4 pCt. belegt.

Es hängt hiermit

11) Das **Guhlsche** Stipendium insoweit zusammen, als die Grote-Burenischen und die Guhlschen Descendenten, welche auf die Verwaltung und Conferirung dieser Stipendien Anspruch haben, dieselben sind. Das Stipendium ist durch den Bürgermeister Balzer Guhl zu Rostock in seinem am 10. April 1582 vollzogenen und am 31. December desselben Jahres publicirten Testamente zu Gunsten seiner Descendenz gestiftet. Die Zinsen eines Capitals von 1000 Mark Lübisck sollen an Studirende eventualiter an andere Arme und Bedürftige aus seiner Familie drei Jahre hindurch und den Umständen nach länger ausgezahlt, wenn solche Personen aber nicht vorhanden sind, zur Aussteuer armer Kinder seiner Blutsverwandten verwendet werden. Die Verwaltung und Verleihung ist für immer zweien seiner nächsten Blutsfreunde, welche dazu von der Obrigkeit des Orts, wo sie wohnen und angefessen sind, tüchtig befunden werden, übertragen.

Ein Extract des Guhlschen Testaments, welcher die hieher gehörigen Bestimmungen enthält, ist in Eschenbachs Annalen der Rostockschen Academie, Bd. 10. Stück 40. ab-

gedruckt. Das Stiftungs-Capital von 1000 Mark Lübisch wurde in termino Antoni 1584 bei der Rostocker Stadt-Casse zu 5 pEt. unablöslich belegt.

Die wegen der Berechtigung zur Verwaltung und Verleihung dieser beiden Stipendien entstandenen Differenzen sind, nachdem von der Landesregierung am 14. November 1837 dem Rathe zu Rostock aufgegeben worden, die Angelegenheit zu ordnen, durch eine vor dem Obergerichte zu Rostock am 9. September 1839 unter den durch öffentliche Ladungen ermittelten Interessenten getroffene und am 25. September desselben Jahres von Bürgermeister und Rath daselbst bestätigte Vereinbarung geschlichtet. Nach dieser Vereinbarung werden

A. Die beiden Familien-Stiftungen und Stipendien rücksichtlich der Verwaltung und Conferirung in der Art gleichmäßig behandelt, daß die zum Patronat der einen Familien-Stiftung berechtigten Personen eo ipso als zum Patronat auch der andern Stiftung berechtigt angenommen sind.

B. Als zur Uebernahme des Patronats allein berechtigt haben sich in der Eigenschaft als unbestrittene Descendenten beider Stifter die speciell genannten Personen mit ihrer Descendenz, welche resp. die Crumbiegelsche, Frehsesche, Beselinsche, Knöchelsche und Walterische Linie bilden, anerkannt.

C. In jeder der beiden Stiftungen fungiren zwei Patrone als Administratoren und Collatoren neben einander auf Lebenszeit, und zwar jedesmal diejenigen, welche aus jenen fünf Linien die ältesten an Jahren sind, so daß in jeder Stiftung die für einen eintretenden Vacanzfall sich als die ältesten an Jahren legitimirenden Glieder aller fünf Linien, je zwei in einer Stiftung, Administratoren und Collatoren sind und resp. werden, jedoch mit der Einschränkung, daß aus der Linie des die vacante Stelle ambirenden Ältesten nicht bereits ein Mitglied Patron bei einer der beiden Stiftungen seyn darf.

D. Um zu dem Patronat zu gelangen, muß ein Attest der Obrigkeit des Wohnorts vorliegen, daß der Competent in Ansehung seiner Vermögens- und sonstigen Verhältnisse für qualificirt zu einer solchen Administration geachtet werde; auch ist die Berechtigung zum Patronat auf solche Personen beschränkt, welche innerhalb der Grenzen der Großherzogthümer Mecklenburg wohnen. Die Rechnungsführung hat der älteste der beiden Patronen in jeder Stiftung; wenn dieser aber außerhalb Rostock wohnt, muß er zur Rechnungsführung auf seine Kosten einen dortigen qualificirten Bevollmächtigten bestellen.

E. Zeßige Administratoren und Collatoren sind:

- 1) für die Guhlsche Stiftung der Stadtsecretär Walter zu Wismar und der Pensionär König zu Ratow Namens seiner Ehefrau geb. Knöchel;
- 2) für die Burenische Stiftung der Acciserath Crumbiegel zu Rostock und der Gutsbesitzer Frehse auf Kl. Ruffewitz, vorbehältlich jedoch eines etwa zwischen der Knöchelschen und Frehseschen Linie zu vereinbarenden Tausches der resp. beiden Patronate.

F. Die Verwendung der Aufkünfte geschieht in stiftungsmäßiger Art, so daß

- 1) rücksichtlich der Guhlschen Stiftung
 - a. ein oder zwei zur Familie des Stifters gehörende Studirende, zum Zweck ihrer Studien, drei nach einander folgende Jahre, unter Umständen und bei etwaniger Verlängerung ihrer Studien aber auch, wenn sie es benöthigt sind, noch auf ein oder einige Jahre mehr die Zinsaufkünfte genießen, wenn hingegen
 - b. dergleichen Studirende nicht vorhanden, armen und kranken Verwandten aus der Familie zwei oder drei Jahre hindurch diese Zinsaufkünfte zu ihrer Unterstützung zu Theil, und wenn

c. solche arme und franke Familienglieder auch nicht vorhanden, zur Aussteuer der Kinder bedürftiger Familienglieder verwendet werden;

2) rüchftlich der Burenifchen Stiftung

| | | |
|--|----|--------|
| a. ein bedürftiger Studiosus theologiae 3 Jahre lang, jährlich | 15 | Gulden |
| b. arme Wittwen und Hausarme, jährlich | 15 | " |
| c. der Predigtstuhl zu St. Jacobi, jährlich | 5 | " |
| d. Kirchen und Schulen, jährlich | 5 | " |
| erhalten und | | |
| e. zur Aussteuer armer Dienstmädchen, jährlich | 10 | " |

Den Gulden zu circa 24 Schill. Gold nach jetzigem Gelde gerechnet, verausgabt werden.

G. Aus einem Theile der rüchftändig gebliebenen Zinsen foll für jede der beiden Stiftungen ein bei einer öffentlichen Caffé zu belegendes Capital gebildet und nach Ablauf von 6 Jahren, nach von den Patronen zu machendem Vorschlage, weitere Bestimmung rüchftlich eines oder des andern neuen daraus etwa zu constituirenden Stipendii getroffen werden.

H. Die Patrone haben ihre stiftungsmäßigen Beschlüsse schriftlich zu fassen und jährlich einem jeden Aeltesten der fünf Linien, sofern solche in Rostock anwesend sind oder Bevollmächtigte daselbst bestellt haben, vorzulegen. Außerdem ist der rechnungsführende Patron jeder der beiden Stiftungen verpflichtet, seine Rechnung alle drei Jahre jenen Aeltesten vorzulegen, von denselben mit oder ohne Monitoren unterschreiben zu lassen, und demnächst an das Obergericht zu Rostock einzureichen, welches etwa vorkommende Differenzen irgend einer Art in Form von Compromiß-Entscheidungen, bei denen es unabänderlich bewendet, auf dem kürzesten Wege beseitiget und als oherauffehende, so wie in Differenzfällen compromißmäßig entscheidende Behörde anerkannt wird.

I. Bei jedem Abgang eines Patrons hat der jedesmalige Mit-Patron bei einer der betreffenden Stiftung anheim fallenden Strafe von 5 Rthlr. $R^{2/3}$ dem Rathe zu Rostock die Vacanz innerhalb 3 Monaten anzuzeigen, binnen gleicher Frist den Wiedereintretenden zur Confirmation zu präsentiren oder die etwa entgegenstehende Ursache zur Kenntniß zu bringen; so wie überdies von jedem eintretenden Patron dessen Confirmation bei dem Rathe zu Rostock nachgesucht und erwirkt werden muß.

K. Die Rechte aller derjenigen bleiben ungekränkt, welche auf den Genuß der Beneficien aus diesen Stiftungen ein Anrecht zu haben glauben, und sind namentlich die Descendenten der Stifter und sonstige Familienglieder, welche sich auf die ergangenen öffentlichen Ladungen nicht gemeldet oder doch gerade die Verwaltung und Conferirung nicht in Anspruch nehmen, von dem Genusse der Beneficien dieser Stiftungen nicht ausgeschlossen.

12. Das Camerarische. Es ist von dem im Jahre 1600 verstorbenen Rostockschen Professor der Rechte, Dr. Henricus Camerarius, gestiftet, wird von Rector und Concilium, von denen das Recht der Collation stets ausgeübt worden, auf vier Jahre verliehen, jedoch erst nach geleisteter genügender Caution, die empfangenen Hebungen dereinst zu restituiren, falls der Stipendiat in den academischen Studien keine Fortschritte machen, oder dieselben vor dem Triennium academicum wieder verlassen würde. Rüchftlich dieses Stipendiums normirt jetzt die besonders gedruckte Stipendien-Ordnung für die Landes-Universität vom 10. Junius 1837. Die Stiftungsacte ist nicht vorhanden und aus den Stipendienacten bei der Universität nur die vorher erwähnte Bestimmung bekannt. Das Stipendium beträgt jährlich 50 Rthlr. $R^{2/3}$.

Vergl. auch: Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Jahrg. 1738 S. 777.

13. Das Gothmannsche. Es ist im Jahre 1619 von dem Herzoglich Mecklenburgischen Canzler und Professor Juris, Dr. Ernestus Gothmann gestiftet, wird nach eingeholtem Rathe des Seniors resp. der theologischen oder juristischen Facultät abwechselnd an einen Studirenden der Theologie und der Jurisprudenz, und zwar vorzugsweise einem Westphalen, auf vier Jahre von Rector und Concilium in Gemäßheit der neuen Stipendien-Ordnung für die Landes-Universität verliehen, jedoch nach eingeholtem Rathe des resp. Seniors wieder entzogen, wenn der Stipendiat sich „in seinen Studiis oder moribus ärgerlich und unrichtig verhalten sollte.“ Das Original des Testaments vom 31. Juli 1619 ist im academischen Archive befindlich. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind Rector und Concilium im unbestrittenen Besitze des Verleihungsrechts. Das Stipendium beträgt jährlich 50 Rthlr. $\frac{2}{3}$.

Vergl. auch: Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Jahrg. 1738 S. 705. fg.

14. Das Crispinsche. Es wurde im Jahre 1599 von dem ersten evangelischen Prediger zu Doberan, Herrmann Krause (Crispinus) gestiftet, wird jetzt von Rector und Concilium nach Maafgabe der neuen Stipendien-Ordnung für die Landes-Universität in der Regel auf zwei Jahre, mit vorzüglicher Berücksichtigung etwaniger Verwandte des Stifters, verliehen. Das Original-Testament vom 13. September 1599 ist vermuthlich bei dem großen Brande im Jahre 1677 verloren gegangen. Aus den Acten erhellt, daß die Universität seit 1623 das unbestrittene Verleihungsrecht hat. Das Stipendium beträgt jährlich 50 Rthlr. $\frac{2}{3}$.

Vergl. auch: Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Jahrg. 1738 S. 416. fg.

15. Das von Dornesche. Herrmann von Dorne auf Nienhagen und Wilmstorff, welcher zugleich Patron der Kirche zu Kalkhorst war, legirte in einem seinem Testamente am 5. April 1713 hinzugefügten Codicille seiner Hausjungfer Margarethe Praetorien zum Lohn für ihre, seiner verstorbenen Ehefrau und ihm geleisteten treuen Dienste und Pflege ein Capital von 4000 Mark Lübisch in der Art, daß sie Zeit Lebens nicht nur die Zinsen davon genösse, sondern auch berechtigt sey, zu ihrem Bedarf, wenn sie es brauche, das Capital anzugreifen, bestimmte aber weiter, daß der Rest nach ihrem Tode von dem Besizer der Güter Nienhagen und Wilmstorff zu seinem Andenken ad *pias causas*, wie es ihm am bequemsten dünken würde, verwandt werden solle. Am 6. Februar 1751 starb die Jungfer Praetorien im 90sten Lebensjahr, ohne das Capital vermindert zu haben, und der Nefte des Herrmann von Dorne, der Herzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Geheimerath und Justiz-Canzleidirector Heinrich von Dorne, der einseitigen nach seines Vaters, des Herzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Geheimenraths Heinrich von Dorne, Tode Besizer von Nienhagen und Wilmstorff geworden war, besorgte die Beerdigung der Jungfer Praetorien, zog die Kosten derselben, so wie die Ausgaben für die Confirmation der Stiftung u. s. w. mit 237 Mark 9 Schill. 6 Pf. ab, und bestimmte im Jahr 1751, nach des ersten Fundators und nach seines Vaters Intention, daß die Zinsen des Restes von 3762 Mark 6 Schill. 6 Pf. zum Schulgelde für arme Kinder und zu Stipendien für hülfbedürftige Studirende verwendet werden sollten. Dabei setzte er fest, daß ein studirender Mecklenburgischer Edelmann jährlich nach Beschaffenheit der Casse 40 bis 50 Rthlr. Gold, aber nicht weniger als 100 Mark Lübisch ein, zwei, höchstens drei Jahre lang, ein Bürgerlicher jährlich nicht mehr als 10 bis 12 Rthlr., auch wohl 15—16, höchstens 20 Rthlr. in leichtem Gelde oder Golde haben solle. Seitdem das Patronat der Kalkhorster Kirche von der Landesherrschaft übernommen ist, steht diese Stiftung unter

besonderer Aufsicht der Landesregierung. Der Capitalfonds beträgt jetzt 1500 Rthlr. $\frac{2}{3}$. Die Administration der Stiftung ist durch eine zwischen dem Consistorialrath Acker mann in Auftrag der Landesregierung und der jetzigen Verwalterin getroffene, am 22. und 31. Juli 1824 vollzogene und am 9. August 1824 Landesherrlich bestätigte Vereinbarung regulirt. Darnach soll

- 1) Der Cammerherrin von Lehsten geb. von Dorne zu Goldberg die Administration und Disposition der Stiftung lebenslänglich verbleiben, nach ihrem Tode aber demjenigen aus der von Dorneschen Familie zustehen, der von ihr zu ihrem Nachfolger und fortan von dem jedesmaligen Administrator wiederum ernannt werden wird, in sofern derselbe in den Mecklenburgischen Landen wohnt.
- 2) Wenn von der gedachten Familie in hiesigen Landen keiner mehr wohnt, oder der letzte Administrator ohne Ernennung seines Nachfolgers mit Tode abgeht, so bleibt es der Landesregierung überlassen, wem die Administration und Disposition zustehen und obliegen soll, nur daß die aus der von Dorneschen Familie, so lange sie in hiesigen Landen wohnen, den Vorzug vor Fremden haben sollen.
- 3) Allemal ist die Vorschrift des Stifters in der Art zu beobachten, daß die eingehenden Zinsen zur Unterstützung junger Studirenden, die dessen bedürfen, verwendet werden, so nämlich, daß

a. diejenigen vom Mecklenburgischen Adel, die sich dazu melden, den Vorzug haben, jedoch nicht über 40 bis 50 Rthlr. Gold erhalten,

b. Studirende bürgerlichen Standes aber jährlich 20 bis 30 Rthlr. Gold und nicht darüber haben sollen;

wobei der jedesmalige Collator darauf gewissenhaft zu sehen hat, daß das Stipendium nur denjenigen zu Theil werde, die vor dem Abgange zur Universität durch Fleiß und Talent Hoffnung geben, daß die Verwendung nicht vergeblich seyn werde, und die auf gleiche Weise sich auf der Universität betragen, wobei jedem Einzelnen das Stipendium nicht über zwei bis drei Jahre zu conferiren ist.

- 4) Die von dem Administrator und Collator zu führende Rechnung wird mit den Belegen alle zwei Jahre der Landesregierung zur Revision eingereicht.
- 5) Wenn in Zukunft mit den Stipendien-Capitalien eine Veränderung vorgeht, so daß selbige nach vorheriger Kündigung eingehen und anderweit wieder belegt werden, so ist der jedesmalige Administrator und Disponent schuldig, davon der Landesregierung Anzeige zu machen, damit er zum Empfang des Geldes und zur gültigen Quittance autorisirt, auch über die Wiederbelegung instruiert werde. Die Kündigung steht übrigens dem Administrator nicht ohne vorherige Anfrage bei der Landesregierung und dazu erhaltene Autorisation zu.
- 6) Die Obligationen werden in der Schwerinschen Superintendentur-Registratur asservirt, und liegt es dem jedesmaligen Superintendenten zu Schwerin ob, dafür zu sorgen, daß diese Stiftung unter dem Namen des von Dorneschen Stipendii dem wohlthätigen Zwecke des Stifters gemäß auf ewige Zeiten verwaltet werde.

Da im Jahre 1839 vier Studirende jährlich mit 16 Rthlr. unterstützt wurden, so nahm die Landesregierung am 9. October 1839 Veranlassung der Administration zu eröffnen: daß, da die Zerspaltung des Stipendiums in mehrere kleine Theile den Studirenden keinen Nutzen gewähre, diese vielmehr dahin führe die Wohlthat gering zu schätzen, und da ferner ein Stipendium nie ein bloßes Almosen seyn dürfe, bei künftiger Verleihung der Stipendien auf Abminderung der Zahl der Percipienten und die Vergrößerung der jedem zu zahlenden

Summe insoweit, als die landesherrlich bestätigte Vereinbarung von 1824 sub 3. nicht entgegenstehe, Bedacht zu nehmen und mit Rücksicht auf letztere auch dies zu beachten sey, daß nur solche Studirende die Stipendien erhielten, welche das Gymnasium mit einem Maturitätszeugnisse verlassen hätten.

Außer dieser Stipendien-Casse existirt noch eine von Dornesche s. g. Distributions-Casse mit einem Capitalfonds von 5200 Rthlr. $\mathcal{R}^{\frac{2}{3}}$, welche im Jahr 1738 von Herrmann Heinrich von Dorne auf Wilmstorff, Nienhagen und Wesloe ad pias causas, „als insonderheit arme Kinder davon in die Schule und zur Gottesfurcht zu halten, bedürftigen Studirenden guter Hoffnung ein Stipendium zu reichen, auch zu Sublevation bedürftiger Wittwen und Waisen, insonderheit von vornehmer Extraction und Anverwandtschaft u. dgl. m. gestiftet.“ Da eine besondere von Dorneschen Stipendien-Stiftung vorhanden ist, so werden seit einer Reihe von Jahren vorzüglich nur arme Wittwen und Waisen und andere Hülfbedürftige aus der Distributions-Casse unterstützt indem der Stifter den Administratoren völlig freie Hand gelassen hat und nur beispielsweise auch bedürftige Studirende erwähnt.

16. Das Dossesche. Es ist im Jahre 1589 durch den Rostockschen Arzt und Dr. medicinae Nicolaus Doss gestiftet, wird unter der speciellen Aufsicht und Mitwissenschaft des Rectors, von dem Senior der medicinischen Facultät an einen Studirenden der Medicin zu Rostock auf unbestimmte, bei der jedesmaligen Conferirung festzusetzende Zeit verliehen, wobei etwanige Verwandte des Stifters, demnächst „Rostocksche Kinder“ vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Der von dem Senior der medicinischen Facultät, als dem eigentlichen stiftungsmäßigen Collator, auszufertigende Collationschein ist von dem Rector mit zu unterschreiben, ohne welche nur aus bestimmten, eventuell von dem Concilium zu prüfenden Gründen zu verweigernde Mitunterschrift der Inspector Stipendiorum die einzelnen Hebungen dieses Stipendiums auszuführen nicht befugt ist. Auch die Entziehung des Stipendiums auf Antrag des Inspectors und der Stipendien-Deputation durch den Collator bedarf der Genehmigung des Rectors. Im Falle des Dissenses zwischen Beiden über die Entziehung eines Stipendiums entscheidet das Concilium. Im Uebrigen normirt die Stipendien-Ordnung für die Landes-Universität. Das Original des Testaments befindet sich im academischen Archive. Der Betrag des Stipendiums ist jährlich 50 Rthlr. $\mathcal{R}^{\frac{2}{3}}$.

17. Das Engelstedtsche ist kein Stipendium, sondern ein Geschenk des Secretairs Engelstedt zu Lübeck an das Convictorium zu Rostock. Die Urkunde darüber ist in dem Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Jahrg. 1741 S. 131 bis 133 abgedruckt.

18. Das von Fincksche ist nach den vorhandenen wenigen Nachrichten anscheinend kein Stipendium, sondern eine Schenkung an die Universität gewesen. Es fehlt auch an aller Auskunft darüber, ob das Capital, welches 1000 Rthlr. betragen, jemals gezahlt worden.

19. Das von Flotowsche wird bloß in den Büchowschen Ruhestunden Th. 2. S. 79 erwähnt. Vermuthlich hat es nie existirt, da ältere Familien-Mitglieder von diesem Stipendium nichts wissen.

20. Das Gadebusch-Städtische. In den Büchowschen Ruhestunden Th. 25. S. 52 ist ein Landesherrliches Rescript vom 8. Januar 1560 an den damaligen Amtmann

zu Gadebusch abgedruckt, worin demselben aufgegeben wird, dem Rathe zu Gadebusch nomine Serenissimi zu befehlen, daß er dem Studiosus Joachim Balcke das von ihm verschriebene und zugesagte geistliche Lehn zur Fortsetzung seiner Studien auszahlen solle. Den 17. Mai 1774 wurde von der Landesregierung dem Magistrat in Gadebusch aufgegeben, anzuzeigen, ob das ehemals bei dortiger Stadt gestiftete Stipendium für Studirende noch jetzt verliehen werde, und wie viel es betrage. Der Magistrat berichtete, daß ihm nichts von einem dortigen Stipendium bekannt sey. Am 17. Juni 1774 ist darauf dem Magistrat die vorhandene Nachricht über das Stipendium abschriftlich mitgetheilt, um so viel thunlich nähere Erkundigung anzustellen, ein weiterer Bericht findet sich aber nicht bei den Acten, und das Stipendium existirt daher vermuthlich nicht mehr.

21. Das Grapeische, gestiftet im Jahre 1632 von dem Prediger Joachim Grape zu Jördensdorff bei Neukalden, wird Kraft oberbischöflicher Verfügung vom 8. December 1704 von Rector und Concilium an einen armen Studirenden und zwar jetzt nach Uaßgabe der neuen Stipendien-Ordnung für die Landes-Universität in der Regel auf zwei Jahre verliehen. Die etwaigen Verwandten des Stifters sollen vorzugsweise berücksichtigt werden. Von dem Testamente d. d. 16. August 1632 befindet sich eine vidimirte Abschrift bei den Acten. Das Stipendium beträgt jährlich 50 Rthlr. $R^{\frac{2}{3}}$.

Vergl. auch: Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Jahrg. 1738 S. 514 fg.

22. Das von Hahn-Kuchelmisser. Darüber hat, wie Aepinus bemerkt, der Superintendent Könberg zu den Consistorial-Acten nach einer Mittheilung des Pastors Brummerstädt zu Serrahn berichtet, daß auf dem Gute Kuchelmis ein Stipendium von 13 oder 15 Rthlr. jährlicher Hebung habe, welches der Guts herr, wem er will, zufließen lassen kann. Diese Angabe beruhet auf einem Irrthum; auf dem Gute Kuchelmis hastet kein Stipendium.

23. Das von Hahn-Hinzenhagener. Der Kanzler Cothmann, als ehemaliger Besitzer des Gräflich von Hahnschen Guts Hinzenhagen, soll diese Stiftung gemacht haben. Der jedesmalige Besitzer des Guts übt das Patronat der Stiftung aus und zahlt alle drei Jahre an einen der Theologie Studirenden, die sich bei ihm melden, nach seiner Auswahl 45 Rthlr. Gold. Ein Capital ist solcherwegen weder in Hinzenhagen noch außerhalb des Gutes versichert, vielmehr ist die dreijährige Auskehr des Stipendiums von 45 Rthlr. Gold an einen Theologie Studirenden nur in der Gutsbeschreibung als eine auf Hinzenhagen ruhende Last, nach Uaßgabe des §. 2 der Hypotheken-Ordnung, aufgeführt.

24. Das Hanfftsche. Hievon finden sich keine weiteren Nachrichten, als in dem Stipendienbuche der Universität zu Rostock die Worte:

„Beneficium M. Jo. Hanffti pro Studiosis. Anno 1601. Es ist aber nie „etwas weiteres davon zu finden gewesen, noch aufzutreiben.“

25. Das Hasselbeck'sche ist in den Büchowschen Ruhestunden Thl. 25. S. 51. angeführt. In dem Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Jahrg. 1737 S. 38. ist das Testament des Rostockschen Bürgermeisters Hasselbeck vom Jahre 1522 abgedruckt, aber eines Stipendiums für Studirende darin überall nicht gedacht. Die Bemerkung in den Ruhestunden wird daher wohl auf einem Irrthume beruhen.

26. Das Herzig-Schwedersche, im Jahre 1749 von dem Consistorialrath und ordentlichen Professor der Rechte zu Rostock, Matthias Benoni Herzig und dessen

*in
in*

in
 Ehefrau Sophia Judith, geb. Schweder, gestiftet, wird stiftungsmäßig von Rector und Concilium alternirend an einen Theologen oder einen Juristen auf 2 Jahre in Vorschrift der neuen Stipendien-Ordnung für die Landes-Universität mit 50 Rthlr. $\frac{2}{3}$ jährlich verliehen. Mitglieder der Herffhschen und Schwederschen Familie und, in Ermangelung solcher, Söhne Rostock'scher Professoren, sollen vorzüglich berücksichtigt werden. Das Original-Testament vom 28. December 1749 befindet sich im academischen Archive.

27. Das von Holsteinsche, gestiftet im Jahre 1570 von Alchim Holste, Erbgesessenem zu Ankershagen und Comthur zu Remerow, wird von Rector und Concilium einem Studirenden der Theologie auf fünf Jahre nach Maafgabe der neuen Stipendien-Ordnung für die Landes-Universität conferirt. Jedoch steht den Erben des Stifters, welche sich als solche bei Rector und Concilium zu legitimiren haben, ein Präsentationsrecht zu. Die Stiftungs-Urkunde ist nicht mehr aufzufinden, jedoch nebst einigen andern Nachrichten über dieses Stipendium in dem Etwas von gelehrten Rostock'schen Sachen, Jahrg. 1739 S. 70—76 abgedruckt. Der Betrag des Stipendiums ist jährlich 50 Rthlr. $\frac{2}{3}$.

28. Das Hoppenstangesche. Der Stifter war der Rathsherr Gottschalk Hoppenstange zu Rostock. Das Testament desselben soll bei einem Brande verloren gegangen seyn. In dem Fundationsbuche über das Hoppenstangesche Stipendium findet sich aber eine Copie der in Gemäßheit des von dem Rathsherren Hoppenstange erachteten letzten Willens von den Executoren seines Testaments im Jahre 1570 am Donnerstage nach Judica verfaßten Stiftungsurkunde.

Darnach bestand das ursprüngliche Capital der Stiftung, bestimmt zu milden Sachen, als zur Unterhaltung armer Studenten und für Hausarme, in 4000 Mark Sundisch, welches aber bis zum Jahre 1570 durch die Zinsen zu 6000 Mark Sundisch herangewachsen war. Im Jahre 1570 wurde das Capital der 6000 Mark Sundisch nach Vorschrift des Stifters zu ewigen Zeiten bei der Stadt Rostock belegt und in der Fundationsurkunde Folgendes bestimmt:

- 1) Die Rente soll jährlich am Tage Johannis Baptistä mit 120 Gulden aus der Stadt-Casse entrichtet, und von den zwei jüngsten Rathsherren, so wie den Vorstehern der St. Marien-Kirche als Patronen der Stiftung vertheilt werden.
- 2) Von der Rente sind 40 Gulden zum Ankauf von Kleidungsstücken für Arme und Nothdürftige zu verwenden.
- 3) Zum Genuß der andern 80 Gulden sollen zwei Rostocker Kinder, zum wenigsten 15 oder 16 Jahre alt, so eines ehrlichen Herkommens und guten Namens sind, auch ihr Fundament ziemlich wohl studirt, imgleichen congrue satim reden und schreiben können, durch obgedachte Patronen präsentirt und von dem Rathe zu Rostock, wenn sie tüchtig befunden werden, auf gewisse Jahre, jedoch nicht über sechs oder sieben, confirmirt werden. Jeder dieser Studirenden soll sodann jährlich, zur Fortsetzung seiner Studien in oder außerhalb Rostock, durch die Patronen 40 Gulden empfangen. Von den Patronen ist darüber zu wachen, daß die Stipendiaten das Beneficium wohl anwenden, auch nachmals Gott und dem Vaterlande, insbesondere der Stadt Rostock in Kirchen, Schulen und andern Regimente dienen mögen. Auch haben die Stipendiaten sich durch einen Revers zu verpflichten: daß sie ebenso lange, als sie das Beneficium genossen, der Stadt in dem Amte, dazu sie möchten berufen werden, um billige und gebührende Befoldung wiederum dienen, auch auf die Hebung des Stipendii nach angenommenem Dienste keinen Anspruch weiter machen, und sich jederzeit unverweislich

und so, wie sie es vor Gott verantworten können, verhalten wollen. Wenn sie aber dem letztern Versprechen nicht genügen, sollen sie von den Patronen ermahnt und erinnert werden, und es ist ihnen, sofern keine Besserung erfolgt, das Beneficium gänzlich zu entziehen. —

Bis zum Jahre 1662 sind zweien Studenten jedem 40 fl. jährlich verabreicht, nachher aber nur einem 40 fl. und den Armen 80 fl. Der Gulden ist zu 16 Schill. gerechnet. Vom Jahre 1726 an haben wieder zwei Studirende jeder 33 $\frac{1}{3}$ fl. jährlich erhalten. Im Jahre 1763 hat man zuerst angefangen, in Thalern die Berechnung zu führen, und es sind 16 Rthlr. 32 Schill. für 33 $\frac{1}{3}$ fl. gerechnet, so daß von der Zeit an zwei Studirende sechs Jahre hindurch jährlich zusammen 33 Rthlr. 16 Schill. erhalten und an Arme jährlich 16 Rthlr. 32 Schill. $\frac{2}{3}$ vertheilt werden.

Mittels Rescripts vom 24. December 1840 ist dem Magistrate zu Rostock von der Landesregierung aufgegeben worden:

Da nach der Fundationsacte die Stipendiaten dem Magistrate von den Patronen zu präsentiren seyen und, bevor dieselben zum Genuße des Beneficii gelangten, die Confirmation des Magistrats, nachdem derselbe die Präsentirten qualificirt befunden — wozu der Regel nach die Producirung eines Maturitätszeugnisses genügen werde — hinzukommen müsse, hiernach künftig zu verfahren, und alle drei Jahre sich über die Verwendung der gesammten Aufkünfte der Hoppenstangeschen Stiftung Rechnung ablegen zu lassen, auch, da die Bestimmung des Stiflers dem nicht entgegenstehe, die Einrichtung zu treffen, daß von Johannis 1843 an statt der bisherigen zwei Stipendiaten nur einer angenommen werde, und derselbe drei Jahre hindurch jährlich 33 Rthlr. 16 Schill. $\frac{2}{3}$ erhalte, weil die Vertheilung in mehrere kleine Theile den Studirenden keinen Nutzen gewähre.

Zugleich ist die Erwartung ausgesprochen, daß sowohl der Magistrate als auch die Patronen nach Maafgabe der Fundationsacte nicht unterlassen würden, sich von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung zu verschaffen, daß das Stipendium zweckmäßig verwendet werde und kein Unwürdiger dasselbe genieße.

29. Das von der Kettenburgsche. Es ist von der im Jahre 1736 verstorbenen Sophia Lucretia von der Kettenburg geb. von Barner gestiftet. Der Fonds beträgt 400 Rthlr. $\frac{2}{3}$ und ist in Matgendorff c. p. unablässlich zu 5 pCt., Fol. 1. des Hypothekenbuchs, radicirt. Nach der Bestimmung der Stifterin sollen die Zinsen an arme Predigerkinder, welche sich dem Studium der Theologie widmen, und sonst keinem, von Zeit da selbige zur Schule gehalten und bis solche nach der Universität kommen und im Stande sind, Andere zu informiren und sich dadurch etwas zu erwerben, gegeben werden. Würde es sich aber finden, daß solche Kinder keinen Fleiß, etwas zu erlernen, anwenden und sich auf andere Sachen legen, so sollen die Gelder solchen wieder genommen und an andere gegeben werden.

Jetziger Collator ist der Kammerherr von der Kettenburg auf Matgendorff. Nach der Absicht der Stifterin scheint die Stiftung mehr für armer Prediger Kinder, welche sich demnächst dem Studium der Theologie widmen wollen, so lange sie sich auf der Schule befinden, bestimmt zu seyn, als für solche, die schon auf der Universität sind. Jeden Falles ist dem Collator hierin freie Hand gelassen.

30. Das Langesche wird in den Bühowschen Ruhestunden Th. 25. S. 51. ohne allen Zusatz erwähnt, und es ist davon nie weiter etwas bekannt geworden.

31. Das von Lebenssche. Der vormalige Besitzer des Gutes Maslow, Hans Georg von Lebens, Königl. Dänischer Oberst, stiftete in seinem, am 26. Januar 1694 vor Notar und 7 Zeugen errichteten Testamente, welches nach dem Tode des Testators bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin übergeben ist, ein Stipendium für bedürftige Studirende von jährlich 100 Rthlr. $\frac{2}{3}$ und beschwerte zu dem Ende sein Gut Maslow für ewige Zeiten mit einem 5 pCt. Zinsen tragenden Capital von 2000 Rthlr. Nach dem Tode des Obersten von Lebens kam das Lehngut Maslow an die Familie von Schack, bei der Reliquion blieb aber von dem Lebens'schen Nachlasse nichts im Gute stehen. Die Wittve des Obersten von Lebens, welche demnächst den von Bülow auf Prüken wieder heirathete, kam nach dem Ableben des instituirten Erben in den usufructuarischen Besitz des gesammten Nachlasses. Nach dem Tode derselben entstand wegen Auszahlung des von Lebens'schen Stipendien-Capitals und wegen Verwaltung des Stipendiums ein Proceß zwischen dem Hauptmann Cord Hans von Bülow auf Prüken, dem Sohne zweiter Ehe der Wittve des Obersten von Lebens und dem Tribunals-Assessor Dr. von Gröning zu Wismar als Executor des von Lebens'schen Testaments, welcher den 1. März 1743 dahin ausgeglichen wurde, daß der Hauptmann von Bülow an den mit paraisirenden Obersten von Schack auf Maslow in Tno Trinitatis 1743. 2000 Rthlr. $\frac{2}{3}$ zur Belegung als erstes Geld in Maslow nebst den restirenden 7jährigen Zinsen auszahle und dagegen die Zusicherung erhielt, daß seinen Söhnen und den Söhnen seiner Nachkommen in absteigender Linie, wenn solche studiren würden, das Stipendium vorzugsweise zu Theil werden solle.

Das Testament des Obersten von Lebens enthält wegen des Stipendiums folgende Bestimmungen:

Sollten aber auch meine Kinder, nachdem die Mutter anderweitig verheyrathet, für der Mutter versterben, so verfällt das Guth Maslow auf meine jetzige Frau Ilse Sophia von Sperlingen, und hat Sie damit auch mit dem gesammten Nachlaß als mit ihrem eigenen zu gebeyden, wenn zuseherst obgedachte Hundert Reichsthaler aus Waisen Haus in Wismar und nachfolgende Legata davon abgestatet und gut gemacht sind.

Anfänglich wo mein Bruder alsdenn noch lebte, vermache ich ihm auf seine Lebenszeit Jährlich Hundert und Junffzig Thaler, als von Dreytausendthaler Capital Zinse. Danegst vermache ich auf obigen Fall aus dem Guth Maslow ein Capital von Zwey Tausend Reichsthaler, welches zu ewigen Zeiten daraus von dem Possessore mit hundert Reichsthaler Jährlich, und zwar von Zeit meiner isigen Frauen Absterbens anzurechnen, verzinset werden soll; Von solchen Zinsen sollen junge Knaben zum Studiren angehalten werden, und zwar solche, die guter Natur und Verstandes, selbst aber zum rechten Studiren keine, oder keine zureichliche Mittel haben, doch aber von ihnen die Hoffnung zu schöpfen ist, daß Sie dem gemeinen Wesen zum besten tüchtige Männer werden können.

Diesen soll beyhm Antritt, und Jährlicher Auszahlung des Geldes von dem Testamento in Beysehn des Possessoris von Maslow, angedeutet werden, von wem Sie dies beneficium haben, und daß der Obriste Hans Georg Lebens Weyland auf Maslow Erbgesessen Gott und dem gemeinen Wesen zum besten dieses Stipendium gestiftet habe, wozu es auch von ihnen angewendet werden müsse. Und will ich darunter keine Wahl haben, ob die Knaben Edell- oder Bürgerstandes, Einheimisch oder ausheimisch, Theologiam- oder Jura Studiren, wenn Sie nur redlichen Gemüths und von guter Hoffnung sind.

— — — — —
— — — — —

Zum Executore dieses meines letzten Willens bitte und verordne ich des Königl. hohen Tribunals in Wismar Assessorem Herrn Antonium Scheffel, als meinen alten Freund, welchem ich auch deßfalls Funffzig Reichsthaler bey Eröffnung des Testaments zu entrichten, hiemit will vermacht haben, und substituire demselben auf seinen Todesfall seinen Schwieger-Sohn Herrn Doctor Christoph Gröning, und folgendes des Herrn Assessoris Kinder und Kindes Kinder, so lange welche vorhanden, ersuche dieselbe insonderheit, daß Sie auf obgedachtes Legatum für die Studenten fleißig Acht haben, für tüchtige Subjecta treulich sorgen, mit dem Possessore von Maslow desfalls communiciren, und wo derselbe gute Vorschläge hätte, dieselbe nach Befindung mitnehmen und das Beste wählen. —

Am 14ten Juni 1755 wurde die von Lebenssche Stiftung Landes- und Lehnsherrlich nachstehendermaßen bestätigt.

W. G. G. Wir Christian Ludwig H. Mg. v. Urkunden und Bekennen hiermit für Uns und Unsrer Successores regierende Herzoge zu Mecklenburg und sonstn jedermännigl. demnach Uns der Beste und Hochgelarte Unser l. Bes. Königl. Schwedischer Tribunals-Assessor zu Wismar Anton Christoph Gröning das, von wayland Obristen Hans Georg v. Levens zu Maslow Erbgesessen daselbst sub d. 26. Januar 1694 errichtete Testament, wodurch Zwey Tausend Rthlr. in $N\frac{2}{3}$ teln zum Stipendio für junge Leute, welche zum Rechten Studiren keine, oder keine zureichliche Mittel haben, solchergestalt gestiftet worden, daß beregtes Capital zu ewigen Zeiten aus dem Gute Maslow, mit Ein hundert Rthlr. jährlich verzinsset, und von solcher Zinse, der obige End-Zweck bestritten werden solle, ad confirmandum unterthänigst eingereicht, mit angehängter submissen Bitte: durch solche Unsrer Gnädigste Landes- und Lehnherrliche Bestätigung diesem Stipendio Unsrern Schutz dahin ferner angedeyhen zu lassen, daß bey Austheilung desselben, die Wörtliche Vorschrift des Testaments, sowohl jetzt als künftig, zur immerwährenden Richtschnur aufs sorgfältigste Beobachtet, und der Wille des Testatoris weder durch Eigen-Nutz noch sonstn unterbrochen werden möge.

Und Wir denn solche, zu Gottes Ehren, und zur Aufnahme der Studien, hin folglich zum gemeinen Besten, in Unsrern Herzogthümern und Landen errichtete milde Stiftungen, Unsrer Landes-Väterlichen Sorgfalt vorzüglich empfohlen seyn lassen; daß Wir daher solchem seinem hierauf ebenfals gegründeten geziemenden Ansuchen bey Uns gnädigst Statt gegeben, mithin das in Originali hiebey geheftete Testament, davon copia in Unsrer Geh. und Regierungs-Registratur verwahelich zur Nachricht beygelegt worden, durch diesen Unsrern Landes- und Lehnherrlichen Consens-Brief dergestalt gnädigst confirmirt, und Bestätiget haben: daß das von dem wayland Obristen v. Levens darinn gestiftete Stipendium zu ewigen Zeiten unverrückt bleiben, und nach des Testatoris Intention, an keine Andere, als die guter Natur, und Verstandes, und sich dem rechten Studiren widmen, dazu aber keine, oder keine zulängliche Mittel haben, ausgetheilet werden; jedoch auch die verordnete Executores testamenti, wie sie nach Inhalt des Testaments, auf obgedachtes Legatum fleißig Acht haben, und für tüchtige Subjecta treulich sorgen müssen, dieserhalben mit dem jedesmahligen Possessore des Guts Maslow zu communiciren, und wo derselbe gute Vorschläge hätte, dieselbe nach Befinden mit zunehmen, und daraus das Beste zu wählen schuldig seyn sollen. Inmaßen Wir unter solchen ausdrücklichen Testaments-Bedingungen, gedachten letzten Willen des wayland Obristen v. Levens hiermit und Kraft dieses, nochmahls wissentlich confirmiren und Bestätigen, und darüber in allen Punkten genau gehalten wissen wollen; In übrigen aber Uns, und Hoch-Gedachten Unsrern Successoribus regierenden Herzogen zu Mecklenburg

an Unserer Landes- und Lehnherrlichen Hoheit und Obrigkeit, und allen andern Uns zusehenden hierin ausdrücklich benannten, oder nicht benannten Herrlich- und Gerechtigkeiten und sonst jedermännlich an seinem erweislichen Recht ganz unnachtheilig. Urkundlich zu Schwerin den 14. Juni 1755.

Christian Ludwig.

Die von dem Obristen von Schack auf Maslow den 9. Juni 1755 über 2000 Rthlr. $\frac{2}{3}$ ausgestellte Obligation, worin er erklärt, daß das in Maslow stehende Capital ohne landesherrliche Bewilligung und Verordnung nicht verrücktet werden könne, und die Zinsen mit 100 Rthlr. jährlich in T^{no} Trinitatis an den jedesmaligen Executor des von Lebenschen Testaments zu verzinsen verspricht, ist gleichfalls am 14. Juni 1755 mit der landesherrlichen Confirmation versehen.

Nach dem Tode des Assessors von Gröning administrirte der Landrath von Schlaff zu Wismar und sodann der von Herzberg zu Bülow das von Lebenschen Stipendium. Nach dem Ableben des Letztern entstanden aber Zweifel über die Berechtigung zur fernern Verwaltung desselben, und es wurden daher am 1. Juli 1831 von der Landesregierung alle diejenigen, welche von dem wailand Königlich Schwedischen Tribunals-Assessor Schessel zu Wismar abstammen und auf die Verwaltung des von Lebenschen Stipendiums stiftungsmäßigen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, sich zu melden und gehörig zu legitimiren. Unter andern meldeten sich der von Herzberg zu Rostock und der Senator Stempel zu Schwerin. Wegen des unter ihnen entstandenen Streits ordnete die Landesregierung vom 3. März 1832 ein Interimisticum an und übertrug dem Senator Stempel einstweilen und bis auf anderweitige Bestimmung die Verwaltung des Stipendiums mit dem Anfügen, daß er bei neuen Verleihungen zuvor die Genehmigung der Regierung nachzusuchen, auch jährlich über die Verwaltung des Stipendiums bei der Regierung Rechnung abzulegen habe, und daß der verstorbene Verwalter der Stiftung nicht berechtigt gewesen sey, darauf Anwartschaften zu ertheilen. Dem von Herzberg zu Rostock wurde es dabei überlassen, seine Ansprüche wider den Senator Stempel gerichtlich geltend zu machen. Am 5. April 1832 ist dem Senator Stempel eröffnet, daß die in dem Rescripte vom 3. März 1832 vorbehaltene Controlirung neuer Verleihungen des Stipendiums sich nicht weiter als darauf erstrecken solle, daß solches Stipendium so wenig stiftungswidrig als an Unwürdige verliehen werde und daß bei der feststehenden Einnahme die jährliche Rechnungsablegung sich auf Einreichung der Quittung des Empfängers des Stipendii beschränken solle.

Der von Herzberg erhob hierauf wegen seines Anspruchs auf die Verwaltung des von Lebenschen Stipendiums bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin eine Klage wider den Senator Stempel, wurde aber durch das Erkenntniß vom 28. September 1833 damit abgewiesen. Es ist darin ausgesprochen, daß, insofern ein Testament darüber, wer zur Verwaltung eines Stipendiums berufen sey, keine auslangende Bestimmung gebe, nur, wie sich von selbst versteht, die Landesregierung, welcher die Sorge für das gemeine Wesen, zu dessen Besten das Stipendium gestiftet worden, zustehe und obliege, die Determination über die Art dessen Verwaltung zu treffen ermächtigt sey, es daher im vorliegenden Falle bei der Verfügung der Landesregierung das Bewenden behalten müsse. — Dieses Erkenntniß wurde durch zwei Urtheile des Oberappellationsgerichts vom 15. December 1834 und 30. November 1835 pure bestätigt.

Der Collator hat an die Landesregierung nach einer Verfügung derselben vom 19ten April 1839 zum Zweck der Ausübung der Oberaufsicht jährlich vier Wochen nach Johannis

über die Verwaltung des Stipendiums zu berichten; auch ist demselben am 16. Mai 1839 eröffnet, daß er, wenn ihm auch allein die Verwaltung und wirkliche Verleihung des Stipendiums zustehe, doch nicht zu unterlassen habe, dabei die Vorschrift des von Lebenschen Testaments und der landesherrlichen Confirmation desselben, wornach „der Verwalter des Stipendiums wegen des Stipendiaten mit dem Besitzer von Maslow zu communiciren, und wenn derselbe gute Vorschläge hätte, dieselben nach Befinden mitzunehmen und das Beste zu wählen habe“ gehörig zu beachten.

32. Das Liebeherrsche ist eine Stiftung des im Jahre 1692 verstorbenen Rostockischen Bürgermeisters Matthaeus Liebeherr. In dem am 1. November 1690 errichteten, am 11. Januar 1692 deponirten und im August 1692 publicirten Testamente, welches im Rostockischen Stadtarchive aufbewahrt gewesen, aber schon seit einer Reihe von Jahren, auch in der Liebeherrschen im Stadtarchive befindlichen Fideicommiss-Lade, vermißt wird, ist Folgendes verordnet:

Und weil vors Sechste von Ihro Königl. Majestät und der Kron Schweden vor meine getreue sechzehnjährige Hofrathsdienste mir annoch ein ansehnliches und in die 7000 fl. pro Salario in resto geblieben, so wil ich und beschaffe hiemit, das alles dasjenige, was von solchen poste über langs oder kurze Zeit eingetrieben werden kann, von meinen nachgesetzten Erben auf das Rathhaus zu Colberg unablöflich zinsbahrl bestätigt, und davon ein Stipendium, zu Unterhalt der studirenden Jugend vor meine negsten Blutsfreunde gestiftet werden solle, worüber die Inspection allemahl der Elteste meines und des Siebrandischen geschlechts conjunctim behalten sollen, allermassen ich noch darüber Viertausend Reichsthaler aus meinen gereidesten Obligationibus, und zwar aus denen pösten so bei der Stadt Rostock bestätigt seyn, und wen dieselbe nicht zureichen sollten, von dem pösten so die Hoben von Warbelow mir verschrieben, ad hunc usum vermachtet haben will jedoch hac lege, das sowol meine als meiner sehl. Ehelieststen Frauen Anna Siebrandes Anverwandten, auf der Academie zu Rostock studiren und ein jeder daselbst drey Jahre lang dieses beneficii genießten, und die Zinsen von solchen 4000 Rthlr. wie auch von den Schwedischen einkommenden Geldern, Sie beyde und also ein jeder zur Hälfte erheben und unter sich vertheilen sollen, wen sich aber keiner von meinen oder meiner sehl. Frauen Siebrandischen Familie findet, der capabel ist, die Rostocker Academie zu besuchen, und den Studiis mit Nutzen obzuliegen, so sollen die Patroni bemächtigt seyn, das Stipendium andern Rostocker oder Colbergischen Stadtkindern, die es meritiren, auf gleiche arth zu verleihen. Es sollen aber alle und jede Stipendiarii, so dieses beneficii genießten wollen, jährlich in den drei Jahren ein specimen eruditionis disputando, vel perorando publice ediren, und da solches nicht geschiehet, des Stipendii ipso facto verlustig seyn.

Die Forderungen von 7000 fl. ist nicht realisiert; von den übrigen 4000 Rthlr. sind bei der Rostockischen Stadtcasse 1900 Rthlr. M. V. und 1100 Rthlr. $\frac{2}{3}$ zu 5 pCt. unablöflich bestätigt, 1000 Rthlr. aber nicht an die Stadtcasse gekommen, sondern in Concurfen verloren gegangen.

Die Bürgermeister zu Rostock in complexu und deren Successoren sind zu Executoren des Testaments ernannt und verpflichtet worden, auf die Befolgung des lehten Willens in allen Puncten und Clauseln zu halten.

Da in neuerer Zeit von dem Willen des Stiflers mehrfach abgewichen war, die Grund-

fäße, nach denen beide Stipendien conferirt wurden, schwankten und diese Principien nicht einmal bei beiden Stipendien gleich waren, so hat die Landesregierung die Verwaltung und Verleihung commissarisch reguliren lassen, und das darüber mit den zeitigen Collatoren, Major von Liebeherr auf Steinhagen und Oberarzt Dr. med. Detharding zu Rostock, so wie den Executoren des Liebeherrschen Testaments vereinbarte Regulativ, wiewohl mit dem Vorbehalte der Aenderung oder gänzlichen Wiederaufhebung desselben, am 28. April 1840 bestätigt, auch den Testaments-Executoren aufgegeben, alle drei Jahre, nach geschעהner Vorlegung der von den Collatoren über das Stipendium geführten Rechnungen, über den Zustand des Stipendiums zur Regierung zu berichten. Das Regulativ lautet folgendermaßen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Das von dem wailand Bürgermeister und Königlich Schwedischen Hofrathe Matthaeus Liebeherr zu Rostock in dem Testamente desselben d. d. Rostock den 1. November 1690, zunächst für Studirende aus der Liebeherrschen und Sibrandschen Familie, gestiftete Stipendium, welche schon seit einer langen Reihe von Jahren nicht mehr conjunctim von der Liebeherrschen und Sibrandschen Linie verwaltet und conferirt worden, wird auch fernerhin getrennt administrirt und verliehen, so daß jeder der beiden Linien, ohne Concurrenz der andern Linie, die testamentmäßige Disposition über die künftig in halbjährigen Raten, Antoni und Johannis, an die Collatoren mit dem Agio von $3\frac{1}{3}$ pCt. auf das Dänische Courant zu zahlenden Zinsen des noch vorhandenen ältern, bei der Rostocker Stadtcasse unablöslich stehenden Stipendien-Capitals von 1900 Rthlr. Dän. Courant und 1100 Rthlr. $R^{\frac{2}{3}}$, so wie des sonstigen Stipendienfonds, zusteht.
- 2) Auf die Nachforderung des von der Rostockschen Stadtcasse seit einer Reihe von Jahren, bei Berichtigung der Zinsen von dem Capitale der 1900 Rthlr. Dän. Courant in $R^{\frac{2}{3}}$ nicht bezahlten Aufgeldes wird von beiden Collatoren verzichtet.

II. Von der Collation des Stipendiums.

- 1) Die Collatoren der Stipendien sind die jedesmaligen Senioren in der Liebeherrschen und der Sibrandschen Familie.
- 2) Sie sind nicht befugt, Expectanzen auf das Stipendium zu ertheilen, und haben strenge darüber zu wachen, daß die Stipendiaten die ihnen obliegenden Verpflichtungen genau erfüllen.

III. Von der Größe des Stipendiums und der Zeit seines Genusses.

- 1) Der Capitalfonds beider Stipendien ist zuvörderst durch Nichtverleihung der letztern wieder auf die ursprüngliche Größe von resp. 2000 Rthlr. zu bringen. Sobald dieser Zeitpunkt erreicht ist, wird mit der Conferirung der Stipendien wieder begonnen, und jeder Stipendiat erhält sodann die gesammten wirklich aufkommenden Zinsen von 2000 Rthlr. $R^{\frac{2}{3}}$ nach Abzug der etwa vorkommenden Kosten für Porto u. dgl. Die Obligationen werden einstweilen von den jedesmaligen Senioren, nach Completirung des Capitals bis zu der Summe von resp. 2000 Rthlr. aber in der Liebeherrschen Fideicommisslade aufbewahrt.
- 2) Die Stipendien dürfen von den Beneficiaten nur während der Universitätsjahre genossen werden. Es steht den Collatoren frei, dieselben je nach den Umständen auf

drei, oder zwei Jahre, auch auf ein Jahr zu verleihen. Eine Verlängerung des Genusses bis zu vier Jahren ist nur aus ganz besondern Gründen und mit Genehmigung der Testaments-Executoren zulässig.

- 3) Beide Stipendien können nicht gleichzeitig an einen und denselben Stipendiaten vergeben werden.

IV. Von den Bedingungen des Genusses und den Pflichten des Stipendiaten.

- 1) Die resp. Stipendien sind zunächst für die Blutsverwandten des Stifters und dessen Ehefrau Anna geb. Sibrand, welche sich den Studien widmen, bestimmt. Im Falle der Concurrentz schließt der nähere Grad der Verwandtschaft den entfernteren aus. Sind solche zur Liebeherrschen oder resp. Sibrandischen Familie gehörige Personen, welche sich den Studien widmen, nicht vorhanden, so sind die Stipendien an Söhne von Rostockischen oder Colbergischen Bürgern, welche sich zu dem Beneficium qualificiren, zu verleihen, jedoch so, daß im Collisionssalle die Rostockischen Stadtkinder den Vorzug vor den Colbergischen haben. Der Genuß der Stipendien ist in diesem Falle auf Ein Jahr beschränkt, darf aber durch das supervenirende Erscheinen eines Familiengliedes nicht geschmälert werden. Eine Verlängerung dieses Zeitraums ist zwar zulässig, jedoch, um das Eintreten von Familiengliedern offen zu halten, successive immer auf ein halbes Jahr.

Hätten auch keine Rostockische oder Colbergische Stadtkinder sich gemeldet oder würden diese nicht qualificirt befunden, so steht es den Collatoren frei, die Stipendien auch an Fremde, mit der vorhin erwähnten Beschränkung des Genusses, zu verleihen.

- 2) Die Bewerbung um Ertheilung dieser Stipendien von Seiten des Nachsuchenden, seiner Angehörigen oder Vormünder, darf erst geschehen, wenn genügend nachgewiesen wird, daß der Ambirende seit einem Jahre Mitglied der ersten Gymnasial-Classe auf einer Schule ist. Die wirkliche Collation ist aber von der Producirung eines Maturitätszeugnisses abhängig und die allein gültige Verleihung geschieht durch Ertheilung eines Collationscheines nach der Formel in der Anlage A., welcher den Stipendiaten durch den resp. Collator zugestellt wird. Bei der Einhändigung dieses Scheins ist der Beneficiat mit seinen Verpflichtungen gehörig bekannt zu machen.
- 3) Der Genuß der Stipendien ist an die Bedingung geknüpft, daß der Stipendiat in Rostock mindestens während der Hälfte derjenigen Zeit, für welche es ihm nach der Bestimmung Nr. II. 2. verliehen worden, studire. Hievon ist bei der Verleihung auf zwei, drei oder vier Jahre nur dann eine Ausnahme zulässig, wenn die resp. Collatoren und die Testaments-Executoren einstimmig aus ganz besonders dringenden Gründen die Abkürzung jenes Zeitraums, wiewohl jeden Falles nur um ein halbes Jahr, zweckmäßig halten. Wenn der Stipendiat die Studien verläßt und sich einem andern Berufe widmet, so erlischt sofort sein Anspruch auf das Beneficium.
- 4) Das Stipendium wird in halbjährigen Raten, Ostern und Michaelis, postnumerando durch die resp. Collatoren gegen die eigenhändige Quittung der Stipendiaten gezahlt. Dies leidet jedoch dann eine Ausnahme, wenn der Stipendiat nach geschעהer Verleihung nicht sofort die Universität Rostock bezieht. In diesem Falle wird ihm das Stipendium für den Zeitraum, wo er früher auf einer andern Universität studirte, nicht eher ausgezahlt, bevor er wirklich während der festgesetzten Zeit in Rostock studirt

hat. Anweisungen der Stipendiaten und durch Privatpersonen beantragte Arreste auf die Stipendien sind ungültig.

- 5) Vor der Erhebung der Stipendien haben die Stipendiaten, so lange sie in Rostock studiren, durch ein Attest der competenten academischen Behörde ihr fortgesetztes gutes Betragen nachzuweisen und durch ein Zeugniß der Stipendien-Deputation zu dociren, daß sie in einer nach den Bestimmungen der academischen Stipendienordnung vorgenommenen Prüfung das Prädicat „Im Ganzen sehr gut“ erhalten haben, wenn sie aber auswärts studiren, ein Zeugniß ihres Fleißes und sittlichen Wohlverhaltens von Seiten der competenten academischen Behörde beizubringen. Die Zahlung erfolgt in dem zuletzt gedachten Falle erst dann, wenn die resp. Collatoren und die Testaments-Executoren die Zeugnisse der auswärtigen academischen Behörden für genügend erklären.
- 6) Die Nichterfüllung der Bedingung sub Nr. 5. zieht den sofortigen Verlust des Stipendiums für das betreffende halbe Jahr nach sich, und das auf diese Weise etwa vacant gewordene Stipendium des einen halben Jahres kann ausnahmsweise sofort an einen andern Bewerber, welcher in Rostock studirt und die Bedingungen erfüllt, nach den vorstehenden Bestimmungen verliehen werden.

V. Von dem Verhältnisse der Collatoren zu den Testaments-Executoren.

- 1) Die Bürgermeister zu Rostock in complexu und deren Successoren im Amte, welche zu beständigen Executoren des Liebeherrschens Testaments ernannt sind, haben die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu bewachen, bei der Belegung von Capitalien, so wie bei jeder Conferirung der Stipendien consentirend zu concurriren, und namentlich die Collationsscheine zum Zweck der Genehmigung mit zu unterschreiben. Erst wenn dieses geschehen, sind die Collationsscheine als gültig zu betrachten.
- 2) Die Collatoren sind verpflichtet, eine gehörige Rechnung zu führen und dieselbe mit den Belägen alle drei Jahre dem Consulate zu Rostock zur Einsicht und eventuellen Monitur mitzutheilen.

VI. Schlußbestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Regulativs, welches nach ertheilter Landesherrlicher Befestigung sofort in Wirksamkeit tritt, können nur mit Genehmigung der Landesregierung getroffen werden; so wie auch Beschwerden in dieser Stipendien-Angelegenheit nur bei der Landesregierung anzubringen und etwanige Differenzen zwischen den Collatoren und Testaments-Executoren von derselben zu entscheiden sind.

Anl. A.

Unterschiedener conferirt und ertheilet dem aus beigebracht, nachdem er das Zeugniß seiner Reise zum Studium der zur Vollführung dieses seines Studiums das von dem wailand Herrn Matthaeus Liebeherr, Königlich Schwedischen Hofrath, auch Bürgermeister der Stadt Rostock im Jahre 1690 für Studirende gestiftete Stipendium, Liebeherrschens (Sibrandischen) Antheils, bestehend in den wirklich aufkommenden Zinsen von 2000 Thalern $\frac{2}{3}$ also und dergestalt, daß er diese Zinsen, falls er den ihm obliegenden Verpflichtungen genügt, in den Jahren von . . . bis . . . und zwar in halbjährigen . . . und . . . fälligen Raten post-

numerando von dem Unterzeichneten oder auf dessen Anweisung gegen eigenhändige Quittung entweder selbst oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten erhebe.

Urkundlich habe ich diesen Collationschein eigenhändig unterschrieben und besiegelt.
Steinhagen (Rostock) den

N. N.

als Collator des Liebeherrschen Stipendiums,
Liebeherrschen (Sibrandschen) Antheils.

33. Die beiden von der Lüheschen Stipendien, gestiftet im Jahre 1586 von Joachim von der Lühe, Administrator des Klosters Dobbertin, wird vorzugsweise armen Prediger-Söhnen Mecklenburgs, welche Theologie studiren, auf fünf Jahre, jedoch unter nachfolgenden Bedingungen conferirt. Die Bewerber müssen von Rector und Concilium als fähig und würdig anerkannt seyn, auch sich vor dem Concilium mündlich und schriftlich dahin verpflichten:

„daß sie das reine Wort Gottes nach Laut und Inhalt der heiligen göttlichen und „apostolischen Schrift sammt der Augsburgischen Confession fleißig studiren und „lernen, auch unsträflich leben und sich nachfolglich zu Schuldiensten, heiligem Predigtamt oder zu einer Profession der heiligen Schrift in einer Universität oder „einem Collegio gebrauchen, und zu keiner andern Facultät oder Studio sich „begeben wollen.“

Für den Fall, daß einer oder der andere der gedachten Stipendiaten das Studium der Theologie verlassen und einen andern Beruf erwählen würde, soll solcher gehalten seyn, alle empfangenen Hebungen nebst Zinsen vom Tage des Empfanges angerechnet zurückzahlen; aus welchem Grunde jeder von der Lühesche Stipendiat vor dem Empfang einer Hebung sich für sich und seine Erben dieserhalb zu verpflichten und durch Bestellung von Bürgschaft und Generalhypothek genügende Sicherheit zu leisten hat. Die Verleihung beider Stipendien geschieht durch Rector und Concilium nach Waasgabe der neuen Stipendien-Ordnung für die Landes-Universität. Jedoch steht dem Senior der von der Lüheschen Familie aus den Häusern Büttelkow, Buschmühlen und Panzow, welcher sich als solcher vor Rector und Concilium ausweist, ein Präsentationsrecht zu. Mit Genehmigung Rectoris und Concilii können die von der Lüheschen Stipendiaten auch auswärtige Universitäten besuchen.

Die Stiftungsacte vom 26. November 1586 ist in dem Etwas von gelehrten Rostock-schen Sachen, Jahrg. 1743, S. 151 bis 157 abgedruckt; eine Abschrift davon befindet sich bei den Acten. Jedes dieser Stipendien beträgt jährlich 50 Rthlr. $\frac{2}{3}$.

34. Das Martenssche und

35. Das Ottosche Stipendium

Das erste dieser Stipendien ist von einem gewissen Cord Martens gestiftet, der seiner Zeit wahrscheinlich Ältester der Kramer-Compagnie zu Rostock gewesen. Dasselbe beträgt an Capital 100 Rthlr. M. B. und es ist dieser Betrag im Jahre 1643 der Kramer-Compagnie abgetreten und von denjenigen 1500 fl. M. B., welche für Anna Schulten, fecl. Johann Volken Wittwe im Jahre 1623 bei der Stadt alten Casse belegt sind, cedirt worden. An Zinsen werden jährlich 5 pCt. bezahlt, welche stiftungsmäßig ein Studiosus der Theologie zu seiner Unterstützung auf etliche Jahre erhalten soll. Den jedesmaligen Ältesten der Kramer-Compagnie zu Rostock als Patronen competirt das Recht der Verleihung.

Das zweite Stipendium ist im Jahre 1640 von dem Bürger und Kramer Balzer Otto zu Rostock gestiftet, welcher zu dem Ende bei der Stadt neuen Casse zu ewigen Zeiten ein Capital von 250 Rthr. M. B. zinstragend zu 5 pCt. hat belegen lassen. Testamentsmäßig sollen die aufkommenden Zinsen einem Rostockschen Kramerssohne, der Theologie studirt, zur Unterstützung seiner Studien verabreicht werden, und es sind die jedesmaligen Aeltesten der Kramer-Compagnie, als verordnete Patronen und Collatoren ermächtigt, das Stipendium einer und derselben Person der Regel nach auf 4 Jahre zu conferiren, unter Umständen aber, falls der Stipendiat noch jung und gute Hoffnung zu ihm vorhanden ist, solche Verleihung annoch auf anderweitige 2 Jahre zu extendiren.

Die Zinsen beider Capitalien sind jährlich in Two Ostern fällig. Beide Stipendien sind seit dem Jahre 1656 immer gleichzeitig einem und demselben Beneficiaten conferirt. Im Jahre 1805 haben die dormaligen Aeltesten der Kramer-Compagnie zur Abstellung mehrerer eingeschlichenen Mißbräuche folgende Vereinbarung getroffen:

- 1) Das Recht der Verleihung soll den drei Aeltesten gemeinschaftlich zustehen und die Verleihung eventualiter nach Stimmenmehrheit geschehen. Für den Fall aber, daß jeder Aelteste einen besondern Candidaten in Vorschlag bringt, entscheidet das Loos.
- 2) Die Verleihung soll nicht eher, als im Jahre des Ablaufs stattfinden und dieselbe
- 3) an einen dürftigen Compagnie-Verwandten Sohn, worauf vorzüglich zu reflectiren, nach Umständen auf drei Jahre und nicht länger verfügt werden können, an einen fremden Theologie Studirenden aber nur auf ein oder zwei Jahre.
- 4) An sonst Studirende sollen diese Stipendien nicht anders vergeben werden, als wenn keine dürftige Theologie Studirende vorhanden sind, in welchem fast undenklichen Falle die Verleihung nur auf ein Jahr geschehen darf.
- 5) Die im Jahre 1737 getroffene Vereinbarung, in Gemäßheit deren ein jeder Aelteste für die Verleihung 2 Rthlr. erhalten, ist als unangemessen aufgehoben, und es ist dafür bestimmt, daß derjenige, dem die Stipendien conferirt werden, einen Thaler an die Compagnie-Armenbüchse bezahlen solle.
- 6) Der Ansuchende hat die Verpflichtung, sein Gesuch an sämtliche Aeltesten schriftlich zu richten, und es soll dem Verleihungsschein die Clausel inserirt werden, daß, falls derjenige, dem das Stipendium conferirt worden, inzwischen zu besserem Vermögen gelange, der Genuß der Stipendien aufhören solle.

Hierin ist neuerdings nur die Abänderung, daß die Stipendien immer nur auf ein Jahr conferirt, und daß die ganzen Zinsen, ohne Abzug des 1 Rthlr. an die Compagnie-Armenbüchse, dem Stipendiaten ausgezahlt werden.

Dem Magistrat zu Rostock ist am 13. Juni 1840 von der Landesregierung aufgegeben, über die Verwaltung dieser beiden Stipendien von Zeit zu Zeit, etwa alle drei Jahre, Rechnungsablegung zu fordern.

36. Stipendium Pellionis. Dieses kommt auch in dem 25sten Th. der Büchowschen Ruhestunden S. 51 vor, es ist aber davon sonst nichts bekannt.

37. Das von Penzsche ist kein Stipendium, sondern eine Stiftung für das Convictorium zu Rostock, worüber in dem Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Jahrg. 1739, S. 270 sich eine Nachricht findet.

38. Das von Plessensche. Aepinus bemerkt: „Der Pastor Mellmann in Klüb habe zu den Consistorial-Acten aus dem Visitations-Protocolle von 1653 angezeigt, daß des Johann Plessen, damaligen Patroni auf Arpsbagen, Ehefrau 1000 fl. ver-

macht, davon der Pastor zu Klütz die Hälfte der Zinsen, die zweite Hälfte derselben aber ein armer Schüler haben soll; Johann Plessen habe behauptet, daß der Frauen Freunde das Geld zu sich genommen, und es müsse bei dem Landesherrn darum angehalten werden, die Freunde zur Auszahlung der 1000 fl. zu zwingen.“ Hierüber ist Nr. 45. weiter unten zu vergleichen.

39. Das Poley'sche. Die Wittve des Königlich Schwedischen Obersten Caspar Poley auf Fienstorff, Sophia, geb. Hünemörder, bestimmte in ihrem den 8ten Januar 1657 errichteten Testamente Folgendes:

„Zum neunten verordne und vermache ich auch Gott zu Ehren und der christlichen Kirchen der unveränderten Augsburgischen Confession zum Besten armer Studenten so gute ingenia haben, und von ihren Eltern ihre studia zu prosequiren keine Mittel, 80 rthlr. jährlicher Rente von 2000 rthlr. Capital zu einem stets wehrenden Stipendio folgendermaassen: daß solches niemand, als jedesmal einem feinen tüchtigen und in latina et graeca lingua, in logicis et bonis literis wolgeübten und mit einem guten ingenio begabten, doch armen und selbst keine Mittel habenden Gesellen zugekehrt werden soll, so solches 3 Jahr auf Universitäten genießen, und wenn er solche progressus während der Zeit thut, daß er mit Ehren in Magistrum promoviren kann und will, soll er noch ein Jahr länger das Stipendium zu genießen haben: Auch zum Fall derselben gar in Doctorem theologiae mit Nutz würdig gedächte zu promoviren und solches denen nachbenannten Herrn Inspectoribus oder Nachfolgern versichern könnte, soll er noch 2 Jahre hinzugehan, und also 6 Jahre das berührte Stipendium zu erheben haben.

„Es soll aber der Stipendiat ihnen eine Versicherung von sich geben, daß er sich gebürlich in vita et moribus bezeigen, und täglich 2 oder 3 arme Schüler, so wegen ihres guten Ingenii und Dürftigkeit desselben information sich untergeben werden, mit Treu und bestem Fleiß instituiren wolle, auch alle Viertel Jahr dem pro tempore Herrn Superintendenti als Adjuncto von solcher Information Red und Antwort geben, und wenn ers begehrt, solche discipulos dem examini derer Herren Inspectorum sistiren. Die aber, so in Magistros promoviren und ad altiora aspiriren und auf 6 Jahre des Stipendii genießen, sollen privata Collegia halten, und denen armen Studiosis ohne ferner Entgeld täglich eine Stund 5 Tage in der Wochen nützliche und dienliche Sachen nach ihrem besten Vermögen und Fleiß proponiren und fürtragen, auch jährlich öffentlich Gott zu Ehren und zu Gedächtniß dieser Poley'schen Foundation eine Oration halten, und soll berührtes Stipendium, so lange die Universität Rostock währet, gezeuget und continuiert werden.

„Und damit hierauf fleißiges Aufsehen geschehe, jedesmahl ein tüchtiges Subjectum zum Stipendiaten genommen, und solches wohlgemehtes beneficium nicht in indignum conferiret werde, soll jedesmahl ein Provisor und ein Adjunctus zu deren Conferirung ernannt werden, wie ich denn dazu den Wohl Ehren Besten und Hochgelahrten Herrn Joh. Levinum Ferber J. V. D. und Fürstl. Mecklenb. Rath pro Provisore und den Wohl Ehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn Casparum Mauritium S. S. Theol. D. und wohlverdienten Superintendenten zu Rostock pro Adjuncto hiemit ernenne, und Ehrendienstlich bitte, dieselben wollen die Aufsicht über sich nehmen und ihren besten Fleiß anwenden, daß das wohlgemehte Stipendium gut angewandt werde.

„Und succediret der Adjunctus allezeit dem Provisori und wird von dem Ueberlebenden ein Adjunctus wieder gebeten, und da sie beide, welches Gott noch lange verhüten wolle, ohne Verordnung mit Tode abgehen sollten, will ich hiemit den p. t. Consistorial-Präsidenten zu Rostock christlich ersuchet haben, einen Provisorem Adjunctum wieder cum potestate in locum defuncti alium substituendi zu erwählen, inmaßen ich denn dem Consistorio einen Extract dieses Testaments, so viel die Foundation betrifft, will intimiren lassen, und werden hinwieder die, so dieser christlichen intention halber sich bemühen, den Segen des Allerhöchsten zu gewarten haben, welchen ich ihnen und all den Ihren von Herzen wünsche. Sollte jemand von meinen Nachkömmlingen oder meines seel. Ehe Herrn Freundschaft sich finden, so des Stipendii nöthig, und dessen sonst seelig, soll derselbe allen andern vorgehen, sonst aber, welche mit Einrathen des Adjuncti der Provisor für tüchtig jedesmahl halten wird, dazu genommen werden. Nächst dem Consistorio will ich die Collation dem Seniori theologiae Facultatis, und nach demselben dem ältesten Bürgermeister der Stadt Rostock aufs allergetreueste und stets während der Observanz obbeschriebenermaßen mit berührtem diesen Poley'schen Stipendio zu verfahren, um Gottes Liebe willen anbefohlen und gebeten haben.“

Seit dem im Jahre 1680 erfolgten Tode des ersten in dem Testamente ernannten Provisors, Lehnrath Ferber, wurde das Stipendium fortwährend theils von Directoren des geistlichen Ministeriums zu Rostock, theils, und zwar seit dem Jahre 1720 ausschließlich von Professoren der Theologie und Jurisprudenz conferirt und verwaltet. Der letzte Provisor war seit 1753 der Professor der Jurisprudenz Herrmann Becker und sein Adjunctus der Professor der Theologie Burgmann. Bei der bald darauf, im Jahre 1760, erfolgten Trennung und Translocation der Universität nach Bützow nahm die Landesregierung die Verwaltung und Conferirung des Stipendiums an sich. Da es aber dem Willen der Stifterin entsprechender schien, das Stipendium fernerhin von Rector und Concilium administriren zu lassen, so wurde am 5. November 1830 die Verwaltung desselben und die Wiederverleihung von Johannis 1832 an der Universität übertragen, auch zugleich verfügt, daß die fernere Verwaltung und Verwendung des Stipendiums auf die dem Willen der Stifterin möglichst angemessene Weise zu reguliren sey. Diese Regulirung erfolgte im Jahre 1832, die entworfenen Statuten lauten mit der landesherrlichen Bestätigung vom 6. August 1832 nachstehendermaßen:

Wir Friederich Franz 2c.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren regierende Großherzoge von Mecklenburg gegen Jedermann, daß Wir, nachdem in Folge früherer Unserer Entschlieung die Verwaltung des, zu Anfang testamentmäßig durch eigene Provisoren demnächst und zwar seit der Verlegung Unserer Universität Rostock nach Bützow von Unserer Landes-Regierung aus administrirten, von der Wittwe des Königlich Schwedischen Obristen Caspar Poley auf Fienstorff, geb. Hünemörder in ihrem Testamente d. d. den 8. Januar 1657 errichteten Stipendii, Rectori und Concilio Unserer Universität Rostock gegenwärtig übertragen ist, auf die Feststellung unverrückter der wohlthätigen Absicht der Stifterin möglichst entsprechenden und die Ausführung derselben sichernden Bestimmungen Bedacht genommen und nunmehr die hieneben gehefteten, gleichlautend zu den Acten Unserer Regierung

zurückbehaltenen Statuten über die künftige Verwaltung und Verwendung dieses Stipendii ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt und bestätigt haben.

Wie Wir denn solches Kraft dieses wissend und wohlbedächtig thun, so viel aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts und Gewohnheitswegen auf das Verbindlichste geschehen kann und mag, dergestalt und also, daß fortan solches Poley'sche Stipendium nur nach Vorschrift dieser Statuten verwaltet, mithin denselben von Rectore und Concilio Unserer Universität Rostock in allen und jeden Bestimmungen auf das pünktlichste nachgegangen und davon in keinem Stücke ohne Unstre Landesherrliche ausdrückliche Bewilligung abgewichen werden soll.

Urkundlich 2c. Gegeben 2c. Schwerin, den 6. August 1832.

Friederich Franz.

Statuten

über die Verwaltung und Verwendung des von der Wittve des Königlich Schwedischen Obersten Caspar Poley auf Fienstorff geb. Hünemörder in ihrem Testamente d. d. 8. Januar 1657 errichteten Stipendii.

§. 1.

Das Stipendium wird von Rector und Concilium der Universität zu Rostock conferirt und von dem jedesmaligen Inspector der academischen Stipendien verwaltet. Dieser legt dem Concilium am Schlusse des Jahres von seiner Verwaltung Rechnung ab.

§. 2.

Das Stipendium ist ausschließlich für solche Theologie Studirende bestimmt, welche sich auf den Grund der unveränderten Augsburgerischen Confession zur evangelisch-lutherischen Kirche bekennen, und es hat, wenn ein Nachkomme der Stifterin, über welche Eigenschaft von demselben genügende Nachweisung zu ertheilen ist, mit andern concurrirt, jener, unter vorausgesetzter gleicher Erfüllung der weiterhin vorgeschriebenen Bedingungen, vor diesen den Vorzug.

§. 3.

Das Stipendium beträgt, so lange das in dem Gute Alberstorff belegte Stiftungs-Kapital von 2000 rthlr. Meckl. Val. 3 pro Cent Zinsen, oder, nach der jetzt bestehenden Vorschrift, in $N^{\frac{2}{3}}$ mit $4\frac{1}{8}$ pro Cent Agio 62 rthlr. 24 s. abwirft, jährlich 60 rthlr. $N^{\frac{2}{3}}$, von der Zeit an aber, daß das Kapital wieder auf den Zinsfuß von 4 pro Cent gebracht wird, dem Willen der Stifterin gemäß, jährlich 80 rthlr. $N^{\frac{2}{3}}$. Es wird in der Regel drei auf einander folgende Jahre genossen, so daß der Stipendiat diese drei Jahre hindurch in jedem Antoni- und Johannis-Termine die Hälfte des Stipendii erhält.

§. 4.

Expectanzen auf dieses Stipendium dürfen bei Strafe der Nichtigkeit überall nicht ertheilt werden.

§. 5.

Rector und Concilium sind verpflichtet, strenge darauf zu halten, daß die dem Stipendiaten obliegenden weiter unten bestimmten Verpflichtungen genau erfüllt werden.

§. 6.

Die Bewerbung um Ertheilung dieses Stipendii Seitens der Eltern, Anverwandten, Vormünder oder des Ambirenden selbst darf erst geschehen, wenn der, für den es nachgesucht wird, im Begriff ist, die Schule zu verlassen und die Universität zu beziehen.

§. 7.

Bei dieser Nachsuchung der Conferirung des Stipendii muß durch Zeugnisse des Directors und gesammter Lehrer der obersten Gymnasial-Classe derjenigen Schule, auf der sich der das Stipendium Ambirende befunden hat, der religiös-sittliche Lebenswandel, der Fleiß, die vorzügliche Fähigkeit desselben zu den Studien und seine vollkommene Reife zur Beziehung der Universität deutlich und bestimmt bescheinigt, außerdem aber ein testimonium indigentiae, welches von der competenten Obrigkeit auszustellen ist, beigebracht werden. Ueber die Zulänglichkeit dieser Zeugnisse entscheidet die theologische Facultät und der Inspector der Stipendien nach absoluter Stimmen-Mehrheit.

§. 8.

Die allein gültige Conferirung des Stipendii geschieht durch Ertheilung eines förmlichen vom Inspector Stipendiorum auszustellenden Collations-Scheins, wovon die Formel in der Anlage A. enthalten ist.

§. 9.

Vor Auslieferung des Collations-Scheins ist der Stipendiat mit dem ganzen ihn betreffenden Inhalte der Statuten bekannt zu machen und muß sodann mittelst eigenhändig vollzogenen Reverses — dessen Formel die Anlage B. enthält — die genaue Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen angeloben, und die Erfüllung der darin angedrohten Präjudicien verwillkühren. Dieser Revers muß von dem Vater oder Vormund des Stipendiaten Zwecks deren Verhaftung ebenfalls vollzogen werden.

§. 10.

Jeder Stipendiat muß zwei und zwar die beiden ersten Jahre auf der Universität zu Rostock studiren.

§. 11.

Das in Gemäßheit des auszustellenden Reverses vor dem Empfange der zweiten und vierten terminlichen Hebung von dem Stipendiaten zu bestehende Examen wird von zwei Mitgliedern der theologischen Facultät, unter Huziehung eines Professors der Philosophie, eines Professors der Philologie, des Professors der orientalischen Sprachen, des Professors der Geschichte und eines Professors der Naturwissenschaften vorgenommen. Diese Prüfung muß sich über den ganzen Umfang der jedesmal zu erwartenden Kenntnisse des Stipendiaten sowohl in den vorbereitenden Wissenschaften, als in der Berufswissenschaft verbreiten. Es ist dabei insbesondere darauf zu sehen, daß der Stipendiat seine Studien nicht handwerks-

mäßig, sondern wissenschaftlich, und zur Erlangung einer höhern Geistesbildung betreibe, und nur wenn er dieser Anforderung entspricht, und in allen vorerwähnten Wissenschaften gleichmäßige Fortschritte zeigt, ist ihm das Zeugniß der Würdigkeit zu ertheilen. Jedoch ist die zweite, so wie die im folgenden §. 12. für den dort bemerkten Fall vorgeschriebene dritte Prüfung mehr auf die Berufswissenschaft als auf die vorbereitenden Wissenschaften zu richten, und es sind daher bei diesen beiden Prüfungen statt des Professors der Geschichte und der Naturwissenschaften die beiden andern Mitglieder der theologischen Facultät zuzuziehen.

§. 12.

Wenn der Stipendiat auch das dritte Jahr seiner Studien oder doch das fünfte Semester auf der Universität Rostock zubringt, so hat er sich vor der sechsten terminlichen Hebung einer gleichmäßigen Prüfung zu unterwerfen, wenn er aber im ganzen dritten Jahre eine andere Universität frequentirt, vor der terminlichen sechsten Hebung ein Zeugniß der zu der von ihm besuchten Universität gehörenden theologischen Facultät über seinen fortwährenden religiös-sittlichen Lebenswandel, seinen Fleiß und die Art und Weise, wie er seine Studien betreibt, einzureichen.

§. 13.

Uebrigens kann das Stipendium auch solchen jungen Leuten conferirt werden, die schon wirklich studiren. Wenn seit der Beziehung der Universität durch Entgegennahme der Matrikel bis zur Meldung des Ambirenden noch kein volles halbes Jahr verflossen ist, so muß alles das geleistet werden, was der §. 7. und die folgenden Sp̄hen dieser Statuten vorschreiben. Bei einer Meldung nach Ablauf des ersten halben Jahres hängt die Conferirung des Stipendii zunächst von dem gewissenhaften Ermessen der theologischen Facultät und des Inspectors der Stipendien nach absoluter Stimmen-Mehrheit, sodann aber respective von den im §. 11. und 12. vorgeschriebenen sorgfältigen Prüfungen ab.

Allemaal muß jedoch ein von der competenten Obrigkeit auszustellendes testimonium indigentiae beigebracht werden und soll hievon nur dann eine Ausnahme Statt finden, wenn der Stipendium Suchende der Sohn eines bei der Universität angestellten ordentlichen Professors ist.

Im letzten halben Jahre des dreijährigen Cursus, so wie in der zweiten Hälfte des fünften Semesters, wobei der Eintritt der Termine Antoni und Johannis, also der 17te Januar und der 24ste Junius die Grenze bilden, darf keine Meldung mehr beachtet werden.

Es versteht sich von selbst, daß auch in den vorstehenden bezeichneten Fällen der Genuß des Stipendii von Seiten des Studirenden den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf, daß dasselbe nur von der Zeit an, da es wirklich conferirt ist, genossen wird, daß der Stipendiat überhaupt zwei volle Jahre die Universität zu Rostock frequentiren und daß allemal bei einer Concurrentz der Würdigere dem minder Würdigen vorgehen muß. Der von dem Stipendiaten auszustellende Revers ist nach den einzelnen in diesem §. erwähnten Fällen zu modificiren.

§. 14.

Wenn der Stipendiat in einer der Prüfungen nicht vollkommen gut besteht, ihm also das Zeugniß der Würdigkeit verweigert wird, oder wenn er eine der Bedingungen, unter denen ihm das Stipendium conferirt ist, nicht erfüllt, so hört sofort der Genuß des Stipendii auf.

§. 15.

Wenn nach Ablauf des dritten Jahres der Stipendiat von der philosophischen Facultät zu Rostock die Doctorwürde zu erlangen wünscht, und die daran geknüpften Bedingungen vollständig und mit Auszeichnung, auch zur rechten Zeit erfüllt, so soll derselbe das Stipendium noch ein ganzes Jahr in zwei terminlichen Hebungen genießen.

§. 16.

Würde der Stipendiat, nachdem er in der philosophischen Facultät den Doctor-Grad erlangt hat, am Schlusse des vierten Jahres auch den Grad eines Licentiaten in der theologischen Facultät zu Rostock zu erlangen beabsichtigen, dazu würdig befunden werden und die daran geknüpften Bedingungen ausgezeichnet und vollständig erfüllen, so soll derselbe das Stipendium sodann noch zwei volle Jahre genießen. Dafür ist derselbe aber auch verpflichtet, sich zum Privatdocenten in der theologischen Facultät zu habilitiren und zwei Jahre hindurch den bei ihm sich meldenden Studirenden als Repetent zwei unentgeltliche Vorlesungen, jede mindestens 4 Stunden wöchentlich zu halten, und sich, damit diese Vorlesungen den Studirenden wirklich Nutzen bringen, der zweckmäßigsten Methode zu befeißigen.

Anl. A.

Ich Endesunterscriebener derzeitiger Inspector der academischen Stipendien conferire und ertheile Namens Rectoris et Concilii der Universität hieselbst dem nachdem er das erforderliche testimonium indigentiae, so wie die behüfigen Zeugnisse seines religiös-sittlichen Lebenswandels, seines Fleißes, seiner vorzüglichen Fähigkeit zu den Studien und seiner vollkommenen Reife zur Beziehung der Universität beigebracht, zur Vollführung seiner theologischen Studien das in dem letzten Willen der Oberstin Poley, geb. Hünemörder gestiftete Stipendium also und dergestalt, daß er dasselbe, falls er den ihm obliegenden Verpflichtungen genügt, in den Jahren . . . für das Jahr mit . . . in halbjährigen Terminen zu Antoni und Johannis mit . . . zahlbar erhebe.

Dessen zur Urkund habe ich diesen Collationsschein durch eigenhändige Unterschrift vollzogen.

Rostock den

Anl. B.

Da der Herr . . . als derzeitiger Inspector der academischen Stipendien Namens Rectoris et Concilii der Universität zu Rostock mir das in dem letzten Willen der Oberstin Poley, geb. Hünemörder gestiftete Stipendium zu conferiren geneigt hat, falls ich zur Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen mich verpflichten würde, so gelobe und verspreche ich hiedurch auf das feierlichste:

- a) mich der Gottesfurcht und eines ächt christlichen Lebenswandels zu befeißigen,
- b) die Vorlesungen in den vorbereitenden Wissenschaften sowohl als in meiner Berufswissenschaft mit Ordnung und Fleiß zu besuchen,
- c) zwei, und zwar die beiden ersten Jahre meines academischen Lebens auf der Universität zu Rostock zu studiren,
- d) vor Empfang der zweiten terminlichen Hebung das im §. 11. der Statuten über die Verwaltung und Verwendung des Poley'schen Stipendii vorgeschriebene Examen zu

machen und meine Würdigkeit zum Genusse des Stipendii durch ein Zeugniß der Prüfungs-Behörde zu dociren,

- e) ebenso wiederum vor Empfang der vierten terminlichen Hebung ein gleiches Examen zu machen und durch ein gleiches Zeugniß meine fernere Würdigkeit zum Genusse des Stipendii nachzuweisen; endlich
- f) wenn ich das dritte Jahr oder doch das fünfte Semester auf der Universität zu Rostock zubringe mich vor der sechsten terminlichen Hebung wiederholt der vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen und ein Attest meiner Würdigkeit beizubringen, wenn ich aber im ganzen dritten Jahre eine auswärtige Universität frequentire, vor der sechsten terminlichen Hebung ein Zeugniß der theologischen Facultät, welche zu der von mir besuchten Universität gehört, über meinen fortwährenden religiös-sittlichen Lebenswandel, meinen Fleiß, und die Art und Weise, wie ich meine Studien betreibe, einzureichen.

Ich verwillführe ferner:

- 1) vor Einlieferung des sub lit. d. erwähnten Zeugnisses auf die zweite in termino fällige und folgende Hebungen,
- 2) vor Einlieferung des sub. lit. e. gedachten Zeugnisses auf die vierte in termino fällige und folgende Hebungen,
- 3) vor Einlieferung eines der sub lit. f. erwähnten Zeugnisse auf die sechste in termino fällige Hebung des Stipendii keinen Anspruch zu machen, so wie
- 4) falls ich sämtliche Zeugnisse oder auch eins derselben spätestens acht Tage nachher, nachdem resp. die zweite, vierte und sechste Hebung fällig geworden, nicht eingeliefert haben sollte, ich aller noch nicht empfangenen Hebungen und jeglichen Anspruchs darauf mich verlustig erkläre.

Ebenso unterwerfe ich mich auch der Vorschrift des §. 14. der Statuten, wornach der Genuß des Stipendii sofort aufhört, wenn ich in einer der Prüfungen nicht vollkommen gut bestehe und mir also das Zeugniß der Würdigkeit verweigert wird, oder wenn ich eine der Bedingungen, unter denen mir das Stipendium conferiret ist, nicht erfülle.

Zur genauen Erfüllung der im Vorstehenden übernommenen Verpflichtungen verbinde ich mich durch meine eigenhändige Unterschrift und beigedrucktes Pettschaft.

So geschehen

Für die richtige Erfüllung der laut vorstehenden Reverses von meinem dem mit meiner Bewilligung eingegangenen Verpflichtungen hafte ich unter Verpfändung Vermögens.

Dessen zur Urkund habe ich diese Acte eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen

40. Das von Ranzausche. Es ist gestiftet von Margarethe von Ranzau, geb. von Pogwisch sub dato Kiel den 17. März 1669, und von ihr ein Capital von 3000 Rthlr. Cour. à 4 pEt. unablöslich in dem Gute Ahrensburg im Holsteinischen radicirt. Die Zinsen des Stiftungscapitals mit 120 Rthlr. Cour. sollen jährlich in octavis trium regum erhoben und entweder an arme Studiosos theologiae, welche gute Gaben zum Predigen und in ihrem Leben und Wandel sich untadelhaft verhalten, und keine Mittel zur Fortsetzung ihres Studii haben, angewendet, und ihnen dessfalls gereicht werden, oder es soll auch nothdürftigen Armen oder vertriebenen und abgebrannten Leuten, es seyen Manns- oder Frauens-Personen, davon eine Beistener geschehen, oder da sich auch etwa bei ihren

Kindern ein Mädchen befinden würde, welches ihnen etliche Jahre getreu und wohl gedienet, derselben, falls es dadurch zu Ehren zu bringen, geholfen werden.

Die Collation des Stipendiums alternirt zwischen den jedesmaligen ältesten Söhnen der Familie von Rankau aus den Häusern Ahrensburg und Boddin. Derzeitige Collatoren sind alternirend der Graf Carl zu Rankau-Breitenburg bei Ikehoe und der Hofmarschall von Rankau zu Ludwigslust.

41. Das Redersche ist in den Büchowschen Ruhestunden Th. 25, S. 52 mit aufgeführt. Nach dem Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Jahrg. 1741, S. 133 bis 135 scheint diese Stiftung aber für das Convictorium und zu andern milden Zwecken bestimmt gewesen zu seyn.

42. Das Schmilische richtiger: (Schmillesche.) Die Wittve des Fürstlich Mecklenburgischen Raths und Assessors bei dem Hof- und Landgericht Peter Element Ehegenossin Anna, geb. Schmille, stiftete dieses Stipendium in ihrem den 30. August 1658 zu Sternberg vor Notar und 7 Zeugen errichteten, den 4. November 1661 bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin publicirten und dort aufbewahrten Testamente folgendermaßen:
 „Viertens erinnere ich mich auch billig, wie Gott und dem Regiment ich, soviel
 „möglich, zu dienen schuldig, ja darzu geboren bin, dahero dann deshalb Zwotaus-
 „send Gülden (zu 24 s. Lübisck. ek. Nr. 3. des Testaments) ich hiemit ver-
 „mache, und bitte meine nachgesetzte Erben, daß dieselbe gleichfalls auf ewig wäh-
 „rende Zinsen, bei solchen gewissen Leuten, oder in solche gewisse liegende Gründe
 „niedergesetzt werden mögen, wie sie wissen, daß sie jährlich ihre gebührende gewisse
 „Zinsen richtig abtragen können. Von welchen Zinsen dann zwei Studiosi auf
 „hohen Schulen, so aber allemal Mecklenburgische seyn sollen, immer sollen gehalten
 „werden, und diese für allen andern aus meinen nächsten Anverwandten, so es wohl
 „wehrt, und es ehr- und gebühlich zu Continuirung ihrer Studien wohl anwenden,
 „zu dessen fleißiger Aufsicht dann meine Erben gebeten werden, zweene ehrliche Männer
 „zu ernennen, welche keine Gaben und Geschenk, keine an ihrem Theil Freund-
 „und Verwandtschaft ansehen, noch zu der Gelder Unterschleif und Hinterbringung
 „geneigt und beflissen befunden werden.“

Sub Nr. 7. des Testaments sind zu Erben eingesetzt ihrer seel. Schwester Sophia Schmille nachgelassene 3 Kinder, als Johann Georg, Margarethe Emencke und Anna, Zunamens Compotellers; sie sind, wenn sie ohne Leibeserben mit Tode abgehen, einander substituirt. Zu Testaments-Executoren sind ernannt Joachim Schröder zu Schwerin und Dr. Ambrasius Petersen zu Sternberg, mit der Bestimmung, daß, wenn einer von ihnen sterben oder außer Landes ziehen sollte, der andere an dessen Stelle einen andern ehrlichen Mann zu sich zu bitten Jug und Macht haben solle.

Das Stiftungs-Capital gerieth 1812 oder 1813 in den Neumann-Cambser Concur. Durch Verhandlungen mit der verwittweten Kirchenrätthin Neumann wurde vergleichsweise die Zahlung von 700 Rthlr. $\frac{2}{3}$ erreicht, und von der Landesregierung am 13. April 1839 bestimmt: daß das im Johannis-Termine 1839 zur Auszahlung kommende Schmillesche Stipendien-Capital von 700 Rthlr. $\frac{2}{3}$ der academischen Stipendien-casse zur weitem Berechnung überwiesen seyn und bei Verwaltung desselben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden solle:

1) Die Einkünfte des gedachten Capitals sollen unter dem besondern Namen „Schmillesches Stipendium“ zur Verwendung kommen, und damit die Verleihung in einem ange-

messenen Betrage gleich erfolgen kann, werden aus den Einkünften des allgemeinen Stipendienfonds die jährlichen Zinsen des Stipendien-Capitals bis zur Summe von 50 Rthlr. $\frac{2}{3}$ ergänzt und diese 50 Rthlr. $\frac{2}{3}$ einem Stipendiaten verliehen.

- 2) Die Conferirung dieses Schmilleschen Stipendiums steht Rector und Concilium allein zu, jedoch concurriren nur Mecklenburger und zwar vorzugsweise die Verwandten der Stifterin, welche sich als solche legitimiren, nach der Nähe des Grades, und
- 3) normiren im Uebrigen für dieses Stipendium und die Stipendiaten die Vorschriften der academischen Stipendien-Ordnung in allen Beziehungen.

43. Das Schmollische wird im 2 Th. der Bühowschen Ruhestunden S. 80 genannt. Es ist gänzlich unbekannt und vielleicht das vorhergehende Schmillische, welches in den Ruhestunden nicht erwähnt worden.

44. Das Schulhesche. Der Dr. juris und Bürgermeister Christian Schulze zu Güstrow bestimmte den 1. Juni 1706 in einem Nachtrage zum seinem im Jahre 1693 errichteten, vor der Justiz-Canzlei zu Schwerin publicirten, Testamente für den Fall des kinderlosen Ablebens seiner Ehefrau die Zinsen eines von den Testaments-Executoren sicher zu belegenden Capitals von 1000 Rthlr. $\frac{2}{3}$ zu einem immerwährenden Stipendium für junge Leute aus der Wegenerschen, Warnundeschen (Warnemündeschen) oder Wulfferlingschen Familie, so lange sie sich auf der Schule befinden. Wenn solche nicht vorhanden sind, kann das Stipendium an zwei andere, jedem zur Hälfte, auf der Schule oder Universität gegeben werden, und sollen in diesem Falle die Söhne der Pfarr-Prediger und Rathsmitglieder zu Güstrow den Vorzug haben. Die jedesmaligen Pfarr-Prediger zu Güstrow und der Magistrat daselbst sind zu Executoren des Testaments bestellt. Die Disposition ist in den Rostockschen wöchentlichen Nachrichten von 1831 Nr. 16^{w.} x. vollständig abgedruckt.

Die Zahlung des Stipendien-Capitals von 1000 Rthlr. $\frac{2}{3}$ erfolgte den 14. März 1726 und steht seit Trinitatis 1800 bei der Stadtkämmerei zu Güstrow zu 4 pCt. Die Berechnung wird von dem Stadtsecretair geführt.

In einem von der Juristen-Facultät zu Frankfurt a. d. O. eingeholten *responsum juris* d. d. 10. Mai 1732 sprach dieselbe ihre Meinung dahin aus, daß aus des Hofrath Schulze's letzten Willensdeclaration nichts anders zu schließen sey, als daß alle von den drei beneficiirten Familien *indistinctim* abstammende Descendenten *in infinitum* zu dem vermachten Stipendium den Vorzug haben, und daß nicht allein diejenigen darunter zu verstehen, die wirklich den Namen der Familien Wegener, Warnemünde und Wulfferling führen, mithin daß in Entstehung derer Candidaten aus diesen Familien der Pfarr-Prediger und successive der Rathsglieder Söhne, als mit beneficiirte Extranei, vor jenen, die den Namen der Familie nicht führen, *ad stipendium* nicht admittirt werden können.

Auf Ersuchen der Testaments-Executoren ertheilte die Juristen-Facultät zu Bühow den 19. December 1783 ein weiteres *responsum juris* dahin:

- 1) daß die jedesmaligen Stipendiaten zufrieden seyn müßten, wenn sie für jedes Jahr diejenigen Zinsen, die das Capital eintrage, erhielten, so daß nach Ablauf der zur Perception bestimmten Jahre derjenige sogleich eintrete, der sodann die nächste Anwartschaft habe;
- 2) daß das nach dem Jahre 1763 in einem Falle angenommene entgegengesetzte Princip als irrig zu betrachten, mithin so wenig dem Beneficiirten ein *jus quaesitum* gebe, so lange im Genusse zu bleiben, bis er dasjenige genossen, was ihm sonst zugeslossen seyn würde, wenn nach der Voraussetzung des Testators das Legat jährlich seine unver-

kürzten Zinsen abgeworfen hätte, sondern vielmehr dieser mit demjenigen zufrieden seyn müsse, was bis zum zurückgelegten 28sten Jahre seines Alters von den wirklichen Aufkünften des Legats auf ihn gefallen, als wenig die auf ihn folgenden Stipendiati berechtigt seyen, zu verlangen, daß auch in Rücksicht ihrer nach dem angenommenen irrigen Princip solle verfahren werden, wobei es keine überflüssige Cautel seyn dürfte, wenn von jedem zur Perception kommenden Stipendiaten oder dessen Eltern und Vormündern vor jener Zulassung zum Genuß ein bündiger Revers ausgestellt werde, nie mehr, als die jährlich fallenden Zinsen mitbringen würden, verlangen zu wollen;

- 3) daß derjenige Stipendiat, der nach zurückgelegten academischen Jahren als Advocat oder Arzt zu practisiren anfange und sich wirklich *praevio examine in numerum Advocatorum vel medicinae practicorum* aufnehmen lasse, oder sich sonst einem bestimmten Fache widme, um sein Brod zu verdienen, von dem Augenblick an, da dieses geschehen, nicht ferner Theil an dem Stipendio nehmen könne, ohne daß dadurch ein Unterschied entstände, wenn die Advocatur, medicinische Praxis oder sonstige Bestimmung nicht so viel gewährte, um nur einigermaßen standesmäßig leben zu können.

Von den Testaments-Executoren ist stets der richtige Grundsatz festgehalten, daß nach Vorschrift der Stiftung eine wirklich gelehrte wissenschaftliche Ausbildung die wesentliche Bedingung der Perception sey. Auch ist in neuerer Zeit, statt des Examens der Aspiranten durch die Pfarr-Prediger und Scholarchen, die Beibringung von Maturitäts-Zeugnissen und resp. der academischen Matrikel gefordert.

Im Jahr 1830 trat zum ersten Male seit Errichtung des Stipendiums der Fall ein, daß die Verleihung an Fremde stattfinden sollte, weil kein qualificirtes Familien-Mitglied vorhanden war und es entstand die Frage, ob alle diejenigen Bestimmungen, welche zuförderst die Familienglieder treffen, auch auf Fremde anzuwenden seyen. Die Testaments-Executoren nahmen hierauf nachfolgendes System für die Verleihung des Stipendiums an:

- 1) Qualificirte Familien-Mitglieder von Zeit der Verleihung bis zum 28sten Jahre oder bis zum Eintritte in ein Amt.
- 2) Wenn solche sich nicht gemeldet haben, die Kinder der Pfarr-Prediger und der Magistrats-Mitglieder.
- 3) Fremde.
- 4) Wenn einem von denen sub 2. und 3. das Stipendium verliehen ist und sich nachher einer von denen sub 1. meldet, so wird dasselbe diesem verliehen.
- 5) Wenn einem von denen sub 3. das Stipendium übertragen ist und sich einer von denen sub 2 meldet, so können diese das Stipendium nicht erhalten.
- 6) Die Zeit der Verleihung im allgemeinen anlangend, so ist bei denen, die in der Stiftungsacte designirt sind, eine Beschränkung unzulässig, nämlich bei Familiengliedern, Kindern der Pfarr-Prediger und der Magistrats-Mitglieder.

Dagegen ist den Collatoren, sobald das Stipendium zur Verleihung an völlig Fremde steht, unter Voraussetzung der gehörigen Qualification eine unbedingt freie Wahl offen. Daraus folgt auch von selbst, daß die Collatoren den fremden Stipendiaten nach Zweckmäßigkeit Bedingungen machen können, namentlich, daß er es wieder abzugeben habe, wenn ein Sohn eines Pfarr-Predigers oder eines Magistrats-Mitgliedes sich zu dem Stipendium demnächst qualificiren werde.

Von der Landesregierung wurde jedoch in einem Rescripte an die Testaments-Executoren d. d. 23. October 1839 die Ansicht,

1) daß die Söhne der Pfarr-Prediger und Rathsmitglieder in Güstrow nicht zu den Fremden zu rechnen,

2) daß die Fremden in Bezug auf das Aufhören des Genusses — abgesehen von den sonstigen stiftungsmäßigen Beschränkungen — anders behandelt werden dürften, wie die Anverwandten des Stifters;

als dem ausdrücklich ausgesprochenen Willen des Testators entgegenstehend, nicht gebilligt, denselben auch eröffnet, daß allemal zu einer Abweichung von den stiftungsmäßigen Bestimmungen, auch wenn solche zweckmäßig erscheinen möge, die Genehmigung der Landesregierung erforderlich gewesen sey. Zur Vorbeugung besorglicher Weiterungen wurde indessen die in dem vorgekommenen einzelnen Falle, geschehene beschränkte Verleihung des Stipendiums nachträglich genehmigt, auch die Erwartung ausgesprochen, daß die Testaments-Executoren von selbst nicht unterlassen würden, sich von Zeit zu Zeit durch Zeugnisse oder auf andere Weise die Ueberzeugung zu verschaffen, daß das Stipendium zweckmäßig verwendet und von keinem Unwürdigen genossen werde.

Zur Verhütung von Irrthümern bei Verleihung des Stipendiums dient übrigens eine im Rathhause zu Güstrow besonders aufbewahrte Stammtafel, welche von Zeit zu Zeit ergänzt wird.

45. Schwerin-Städtische, welche bei der Stadtwaisen-Casse zu Schwerin berechnet und von dem Magistrate daselbst conferiret werden.

I. Das von Plessensche Stipendium.

Selbiges ist errichtet durch das testamentum reciprocum des Johann von Plessen auf Arpshagen und seiner Ehefrau Catharina, geb. Nottermund, d. d. Schwerin 9. März 1634. In demselben ist ein Capital von 500 Gulden, derzeit beim Rath zu Lübeck zinsbar belegt, zu einem Stipendio für arme Schüler, welche ihre Studien mit Fleiß fortzusetzen gemeint, legirt. Es sollen dazu die jährlichen Zinsen des Capitals verwandt werden. Die Stipendiaten können Theologen oder Juristen seyn; sie sollen dabei der Stifter in Ehren gedenken.

Zu Executoren des Testaments sind die beiden Bürgermeister aus dem Rathe zu Schwerin ernannt, und ist dadurch wohl dieses Stipendium an den Magistrat zu Schwerin gekommen.

Dies Stipendium wird jetzt bei der Waisen-Casse berechnet, und beträgt jährlich 39 M. 13 s. Gold, oder 13 Rthlr. 13 s. Gold. Woher diese ungrade Summe kommt, und wie hoch jetzt eigentlich das Capital ist, läßt sich aus den Acten und Rechnungen nicht ersehen, da alle Stipendien-Capitale zusammen geworfen sind.

II. Das Bürgermeister Conowsche Stipendium.

Dies Stipendium rührt aus dem Testamente des wail. Bürgermeisters Martin Conow her, ist für einen Schwerinischen Studiosum theologiae bestimmt, und das Capital betrug ursprünglich 200 Gulden.

Das Testament selbst fehlt bei den Acten, und ist die Stiftung nur aus dem ersten Verleihungsgesuche von dem Schwager des Stifters, Ludwig Wolters, d. d. 6. Juni 1646, zu ersehen.

Zuerst sind jährlich 18 M. Lübisch, von 1680 an aber nur 5 Rthlr. bezahlt. Zuletzt sind immer 5 Rthlr. Gold bezahlt.

III. Das Pleschensche (rectius Joachim Plessensche) Stipendium.

Dies Stipendium rührt aus einem Vermächtnisse des wail. Fürstlichen Secretairs Joachim Pleschen (Plessen) her. Das Testament selbst fehlt, so auch alle Nachweisung

über die Capitalgröße, und ist die Existenz dieses Stipendiums nur aus einer Quittung d. d. 16. März 1624 zu ersehen. Das Stipendium beträgt darnach jährlich 8 Rthlr. Lübisch. Nach den Rechnungen sind zuletzt immer 8 Rthlr. Gold gezahlt.

IV. Das von Lützowsche Stipendium.

Hierüber existirt gleichfalls nur ein einziges Actenstück, d. d. 28. December 1666. Nach dem Decrete darauf rührt das Stipendium aus einem Legat eines Fräulein von Lützow her, und beträgt jährlich drei Gulden.

In den Rechnungen kommt dies Stipendium seit einer Reihe von Jahren nicht mehr vor. Vielleicht ist das Capital in einem Concurse verloren gegangen.

Alle Stipendien-Capitale sind jetzt zusammen geworfen, und betragen gegenwärtig die Summen von 816 Rthlr. 32 Schill.

nämlich 100 Rthlr. Gold

und 716 " 32 Schill $\frac{2}{3}$

Davon trägt der Posten von 100 Rthlr. Gold nur 4 pEt. Zinsen, alle übrigen aber 5 pEt.

In den Rechnungen sind zwar in den letzten Jahren die Stipendien-Capitalien nur mit 616 Rthlr. 32 Schill.

aufgeführt, allein im Jahre 1817 sind aus dem Beutler Kubowschen Debitwesen an Stipendien-Capitalien 200 Rthlr. $\frac{2}{3}$ eingegangen, und nicht gleich wieder belegt.

Rechnet man diese 200 Rthlr. $\frac{2}{3}$ hinzu, so beträgt die Total-Summe wieder 816 Rthlr. 32 Schill.

Diese 816 Rthlr. 32 Schill. würden zu 5 pEt. Zinsen jährlich geben,

circa 40 Rthlr. 36 Schill.

zu 4 pEt. Zinsen aber circa 32 " 32 "

Dies stimmt aber beides nicht, wenn man den Betrag aller Stipendien zusammen rechnet. Letztere betragen nämlich nach obiger Darstellung

a) das von Plessensche 13 Rthlr. 13 Schill.

b) das Conowsche 5 " — "

c) das Joachim Plessensche 8 " — "

Summa 26 Rthlr. 13 Schill. Gold.

In dieser Summe sind die Stipendien seit dem Anfange dieses Jahrhunderts auch beständig verliehen. Seitdem scheint es nämlich Gebrauch geworden zu seyn, alle 3 Stipendien zusammen zu vergeben, und zwar in der Regel auf 6 Jahre; beides vermuthlich deshalb, weil der Betrag der einzelnen Stipendien bei dem gesunkenen Geldwerthe so sehr unbedeutend geworden.

Die eben berührte Differenz zwischen dem Zinsertrage der Stipendien-Capitale und der Summe der 3 Stipendien läßt sich am leichtesten dadurch erklären, daß in früheren Zeiten vielleicht längere Jahre überall keine Stipendien vergeben sind, dann aber der Betrag zu Capital geschlagen ist.

Der Genuß dieser Stipendien ist an keine besonderen Bedingungen geknüpft. Sie sind nach vieljähriger Observanz nur an Söhne Schweriner Bürger und Einwohner verliehen und es hat die Conferirung derselben auf sechs Jahre auch in neuerer Zeit fortgedauert.

46. Die Sibrand-Krullschen. Beide Legate haben einen gleichen Zweck;

auch sind für beide dieselben Patronen bestimmt, nämlich die jedesmaligen beiden jüngsten Rathsherrn zu Rostock, die beiden jüngsten Vorsteher an der St. Marienkirche und das älteste Familien-Mitglied aus der Sibrandschen, sowie das älteste Familien-Mitglied aus der Krullschen Linie. Die Lade mit den Patronats-Papieren besitzt stets der zeitige jüngste Vorsteher an der St. Marienkirche.

Als ältestes Mitglied der Sibrandschen Familie fungirt jetzt der Dr. med. Oberarzt Detharding, das Patronat für die Krullsche Familie ist aber seit dem Tode des Bürgermeisters Stever erledigt, und es wird darüber zwischen dem Acciserath Crumbiegel und dem Hofrath Crull ein Proceß geführt, worin der letztere zur Zeit zwei Urtheile gegen sich hat. Die Verleihung des Krullschen Theils ist dadurch seit 1839 in Stocken gerathen.

Bedürftige Verwandte haben den Vorzug; wenn solche nicht vorhanden, können andere Bedürftige die Stipendien erhalten, wenn sie ausreichende Zeugnisse über Fleiß und Wohlverhalten beibringen.

Das Capital beider Stipendien steht bei der Rostocker Stadt-Casse unablässlich zu 5 pCt. und beträgt 800 Rthlr. M. V. Jedes Stipendium beträgt jährlich 20 Rthlr. M. V. und wird auf 6 Jahre verliehen.

Inhalt der Stiftungs-Urkunde.

A.

Extract

aus des Kaufmanns Heinrich Sibrand Testament de dato Rostock 26sten August 1617, publicirt den 5. Januar 1618.

Ingleichen legire ich auch Eintausend Gulden, jeden zu Vier und Zwanzig schillinge Lübsch, und will, daß dieselbe der hiesigen Stadt-Casse unablässlich und um jährliche Zinsen fünf pro Centum ausgethan werden, und daß meine nachgesetzte Executores testamenti, die davon in den ersten vier Jahren fallende Zinsen jährlich wieder zu Haupt-Summe machen, und bei derselben Stadt-Casse gegen Herausgebung einer Verschreibung gleichfalls Zinsweiß bestehen bleiben lassen sollen.

Und weil dann auch meine herzliche Haus-Frau Elisabeth Krulle, ihrem mir gethanen vielfältigen Erbieten nach, auf solchen Fall, wann sie nach Gottes Willen mein christliches Absterben erleben wird, von ihrem eigenen Guthe eben so wohl ein Tausend Gulden gleicher Währung zu nachfolgendem Ende und auf iht berührter Condition und Weise, bei der hiesigen Stadt-Casse auszuthun, in ihrem Testamente darreichen und vermachen will, Als ist auch mein letzter Will, daß nach Verlauf der oberwehnten ersten vier Jahre nicht allein vor specificirtes und von mir herrührendes Legatum der Eintausend Gulden und vierjährige Zinsen zu einer sich also auf Eintausend Zweihundert Gulden sich erstreckende Haupt-Summe geschlagen, sondern auch meiner herzlichen Haus-Frauen in quantitate et qualitate gleichförmigen legato, wann solches, wie ich denn daran keinen Zweifel habe, zuverlässig erfolgen wird, hinzugethan, und in eine sich alsdann auf Zweitausend Vierhundert Gulden vorgedachten Währung laufende obligation begriffen und versichert werden möge,

sondern daß auch in folgender Zeit von der jährlichen Zinse solcher vierten Haupt-Summen unsrer beiden Pöste, so sich also auf Einhundert und Zwanzig GULDEN wird austragen, nach Veranlassung meiner selbst eigenen und meiner herzlichen Haus-Frauen Elisabeth Krullen Disposition, gestalt dem ein jeglicher unter uns, wegen seines hiezu verordneten legati und seines halben Theils an ist gedachter Haupt-Summen und Zinsen eine absonderliche oder gemeine Anordnung zu machen, unsers Erachtens wohl befuget ist, Zween Rostocker Kinder, deren der eine meinest- der andere meiner herzlichen Haus-Frauen halber solches Beneficii soll fähig sein, (denen aber gleichwohl meine und meiner herzlichen Haus-Frauen Bluts-Freunde, so deren ein oder zwey vorhanden wären, und dessen etwa über lang oder kurz **RE vera benöthiget sein mögten**, und so von unser beiderseits instituirten Erben ohne Unterscheid entsprossen sein, zu gleichem Theil je und allewege sollen **praeferiret** werden) so auch zum wenigsten Fünfzehn oder Sechszehn Jahr alt und eines ehrlichen Herkommens und guten Rahmens sein, auch ihre fundament in den freien Künsten und der lateinischen Sprache ziemlich wohl geleet, so auch von unten benannten Patronen praesentiret, und darauf von E. E. Hochweisen Rathe alhie zu Rostock, wenn sie qualificiret befunden, auf gewisse Jahrschar, die sich dann über Sechs oder aufs höchste Sieben Jahr nicht erstrecken sollen, confirmiret worden, und dann so ihre studia zu continuiren gedenken, und sich dabei auch in ihren Leben und Wandel rühmlich und gebühlich, bei Verlust solches Stipendii verhalten, insgesamt Achtzig GULDEN und also einem jeglichen jährlich auf Johannis Bapt. mitten Sommers Vierzig GULDEN zu Fortsetzung ihrer Lehre, ohne Unterscheid, ob sie sich inner- oder außerhalb Rostock Studirens halber aufhalten, entrichtet und dargereicht werden. Da entgegen sollen diejenigen, so hiemit begiffet und verlehnet werden, sich reversiren und verpflichten, daß sie eben so lange, als sie solches beneficium genossen, dieser Stadt in ihrem anbefohlenen Amte, dazu sie mögten befördert werden, um billige und gebühliche Besoldung hinwieder dienen, und sich keinesweges dessen äußern, und daß sie auch die Hebung dieses beneficium nach angenommenen Dienste gänzlich verlassen, und denjenigen, so in ihre Stätte etwa surrogiret werden mögten, cediren und wieder abtreten wollen. Die übrigen Vierzig GULDEN jährlicher Zinsen betreffend, dafür sollen die Patroni Tuch, Leinwand, Schuhe und Kohlen einkaufen, und solches jährlich auf Martini Episcopi Tag unter den nothdürftigsten und Hausarmen Leuten austheilen, welches ich derselben Patronen Discretion und Gutachten will committiret haben.

Inmaßen ich dann zu der Inspection und Patronat und daß sie nach meinem, Gott gebe seeligen Abgange, einhalt dieses Testaments, eine gewisse fundation desselben beneficium wollen abfassen lassen, die Zween jüngsten des Rathes und der Vorsteher der Kirchen zu St. Marien alhie wie denn auch alle Zeit den ältesten unter meiner und meiner herzlichen Haus-Frauen Erben, und deroelben Nachkommen, so alhie zu Rostock seßhaft sein werden, zum fleißigsten erbeten haben will, nicht zweifelnd, daß dieselbe solches christliches Werk nach Gottes Befehlig, und aus Liebe gegen den Nächsten, willig und unbeschwert auf sich nehmen, und die reiche Belohnung von dem himmlischen Vater erwärtig, auch höchstes mögliches Fleißes befördern werden, daß die Zinsen jährlich richtig und unfehlbar auskommen und obbeschriebenermaßen wohl angeleget werden mögen. Allermäßen sie es in ihrem Gewissen, und für einen jeden alhie in dieser Welt und fürnemlich für dem allwissenden Richter an jenem Tage können und wollen verantworten. Da denn auch der

barmherzige Gott meine herzliche Haus-Frau, unverhoffentlich für mir aus dieser schänden Welt würde abfordern, und dadurch das von ihr mit vorbegriffener condition und Weise vermachte Legatum erloschet werden; so will ich, daß meine auf solchen Fall instituirte Erben, die von ihr vorbesagtermassen legitirte Haupt-Summa der Eintausend Gülden auf gleiche Art aus meinen Gütern wieder ersetzt sollen, und soll vorbeschriebenes alles hinfort einzig und allein in meinen Nahmen und von meinen Erben beschaffet werden. Da aber dies unser beiderseits Legatum von E. E. Rathe allhie anderer gestalt, als wie es verordnet, über lang oder kurz würde angewandt werden, So sollen meine nachgesetzte Erben meine dazu legitirte Summa wieder abzufordern, und unter sich in gleiche Theile zu distribuiren hiemit befehligt sehn.

B.

Extract

aus der Elisabeth Krull, wayland Heinrich Siebrands nachgel. Wittwe, Testament de dato Rostock den 25. May 1632, publicirt den 23. März 1636.

Demnach drittens mein seel. lieber Ehemann in seinem Testament Eintausend Gülden armen Studenten zu einem Stipendio vermacht, und ich dann von meinen Gütern ein ebenmäßiges zu verschaffen mich anerbotten, als ordene, vermache und legire ich, daß nach meinem seel. Abscheide aus dieser Welt (der in Gottes Hand allein stehet) meine Erben von meinem Nachlasse Eintausend Gülden, jeden zu Vier und Zwanzig schilling Lübsch gerechnet, in mein Brau-Haus belegen, auch auf den Fall, wann die Zinse von den Eintausend Gülden, so von meinem seel. Eheherren den armen Studenten zu Gute bei die neue Casse zinsbar zu thun verordnet, jährlich nicht erfolgen würden, alsdann das Capital abzufordern, und in dieses Haus ebenmäßig zu belegen, bemächtigt sein sollen. Mit meinen vermachten Eintausend Gülden aber soll es also gehalten werden, daß in den ersten vier Jahren nach meinem Absterben die Zinsen gleich meines seel. Ehemannes Legato, zu der Haupt-Summen geschlagen, und sich alsdann auf Zwölfhundert Gülden erstrecken wird, also daß beide Legata so sich auf Zweitausend Vierhundert Gülden belausen, durch beständige obligationes der Gebühr nach züfoderst versichert werden sollen, und dann nach Versließung gedachter vier Jahren nach meinem seeligen Hinscheiden, die davon jährlich fallende Einhundert und Zwanzig Gülden Zinse Zween Rostocker Kindern, deren der eine meines seel. herzlichen Ehwirths, der andere aber meiner Anverwandten und Bluts-Freunden, so vorhanden sein werden, und dessen etwa benöthiget sein mögten, und so von unseren beeden instituirten Erben ohne Unterscheid entsprossen, zu gleichem Theile je und allewege sollen praeferiret werden, die auch zum wenigsten Fünfzehn oder Sechszehn Jahr alt und eines ehrlichen Herkommens und guten Nahmens sein, auch ihre fundamenta in den freien Künsten und der lateinischen Sprache ziemlich wohl geleet, So auch von unten benannten Patronen praesentiret und darauf von E. E. Hochw. Rathe alhie zu Rostock, wenn sie qualificiret befunden, auf gewisse Jahrschar, die sich dann über Sechs

oder aufs höchste Sieben Jahr nicht erstrecken soll, confirmiret werden, und dann so ihre Studia zu continuiren gedenken, und sich dabei auch in ihrem Leben und Wandel rühmlich und gebühlich bei Verlust solches Stipendii verhalten, insgesammt Achzig Gulden und also einem jeglichen Vierzig Gulden auf Johannis Bapt. mitten Sommers zur Fortsetzung ihrer Studien und Lehre, ohne Unterscheid, ob sie sich inner- oder außerhalb Rostock Studirens halben aufhalten, entrichtet und dargereicht werden.

Derentwegen sollen diejenigen, so hiemit doniret und verlehnet werden, sich reverfren und verpflichten, daß sie eben so lange, als sie dieses beneficii genoßen, dieser Stadt in ihrem anbefohlenen Amte, dazu sie mögten befördert werden, um billige und gebürliche Befoldung hinwiederum dienen und sich keinesweges dessen äußern, und daß sie auch die Hebungen dieses beneficii nach angenommenem Dienste gänzlich verlassen und denjenigen, so in ihre Stätte surrogirt werden, cediren und wieder abtreten wollen und sollen. Die übrigen Vierzig Gulden jährlicher Zinsen aber betreffend, dafür sollen die Patronen Tuch, Leinwand, Schue und Kohlen einkaufen, und solches unter die nothdürftigsten Hausharmen Leute jährlich auf Martini Abend austheilen, welches ich derselben Patronen Discretion und Gutachten will committiret und selbst auszuthailen anbetrauet haben. Allermaßen ich dann gleich mein seel. Ehemann es auch in seinen Testament also verordnet, zu solcher Inspection und Patronat, nach meinem Gott gefälligem tödlichen Abgange, einhalts dieses Testaments, welches eine tenorem fundationis deswegen in sich begreifen thut, die Zweene jüngsten Herren des Rathes wie dann auch die Zweene jüngsten Vorsteher der Kirchen zu St. Marien alhie, und dann die ältesten unter meines herzlieben seel. Ehemanns und meinen Erben und derselben Nachkommen so alhier zu Rostock seßhaft sein werden, zum fleißigsten erbeten haben will, nicht zweifelnde, daß dieselben solches christliches Werk nach Gottes Befehlig, und aus Liebe gegen den Nächsten willig und unbeschwert auf sich nehmen, und die reiche Belohnung von dem himmlischen Vater erwärtig sein, auch höchstes möglichstes Fleißes befördern werden, daß die Zinsen jährlich richtig von beiden Pösten unfehlbar auskommen und obbeschriebenermaßen wohl angeleget werden mögen, wie sie es in ihrem Gewissen und für einen jeden alhie in dieser Welt und fürnemlich für dem allwissenden Richter an jenem Tage können und wollen verantworten.

Da aber dies mein Legatum von E. E. Rathe alhie ander gestalt, als wie es verordnet, über kurz oder lang wolle angewendet werden, so sollen meine nachgesezte Erben oder deren Nachkommen meine dazu legitirte Summam wieder abzufordern und unter sich in gleiche Theile zu distribuiren hiemit befehliget seyn.

47. Das Sledanusche wird in den Büßowschen Ruhestunden Th. 25. S. 51 angeführt; es ist aber davon sonst nichts bekannt. Das Testament des Dr. Christian Sledanus ist im Rostockischen Etwas, Jahrg. 1738, S. 149 r. abgedruckt, aber von einem Stipendium darin nichts zu finden.

48. Das von Sperlingsche. Aepinus bemerkt darüber Folgendes. Superintendent Quistorp habe zu den Consistorial-Acten aus dem Bericht des Pastors Böttcher in Neukalden gemeldet, daß der Oberst von Sperling zu Trams ein Stipendium zu vergeben habe. Der Superintendent Pölchow habe zu den Consistorial-Acten aus dem Berichte des Pastors Gaetke zu Gammelín angezeigt, daß dieser ein Stipendium von 7½ Rthlr. genoßen, welches ihm der Oberst von Sperling aus Rubow verschafft, er wisse aber nicht, woher es eigentlich gekommen; derselbe Pastor habe dieß in der Currende der Parchimschen

Superintendentur, jedoch mit der Veränderung, daß er nicht wisse, ob es 5 oder 10 Rthlr. gewesen und daß er es auf Schulen genossen, wiederholt. Endlich habe Präpositus Heino zu Hohen-Bicheln zu den Consistorial-Acten angezeigt, daß in dem Gute Rubow ein Stipendium sey, welches in Madsow zinsbar stehe.

Diese letzte Bemerkung ist richtig. Denn im Jahre 1836 wurde von dem Consulenten bei der von Barnerische Fideicommiss-Stiftung zu den von Plessen-Madsower Verlassenschaftsacten liquidando angezeigt, daß in Madsow ein Capital von 150 Rthlr. $\frac{2}{3}$ zu 5 pCt. Zinsen, welche zur Unterstützung armer Studirenden verwendet würden, belegt und der Collator dieses Stipendiums der kürzlich verstorbene Magnus Friederich von Barner auf Bülow in seiner Qualität als Senior der von Barnerischen Familie gewesen sey.

Wegen des Ueberganges des Collationsrechts auf die Familie von Barner ist nichts weiter bekannt, als eine protocollirte Erklärung des Landraths von Barner in der von Barnerischen Majoratsversammlung vom 26. September 1782: „daß der Geheimerath von Sperling gewissermaßen die Conferirung des kleinen Stipendii in Madsow von jährlichen 7 Rthlr. 24 Schill. $\frac{2}{3}$ auf den Landrath von Barner und den derzeitigen Senio rem familiae übertragen und die Originalurkunde ausgeliefert habe.“

Die Obligation, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts und wahrscheinlich noch früher von einem Besitzer des Gutes Madsow der von Sperlingschen Familie oder einem Gliede derselben wegen des von Sperlingschen Stipendien-Capitals über 150 Rthlr. $\frac{2}{3}$ ausgestellt, ist verloren gegangen und im Jahr 1839 mortificirt.

Ueber den Ursprung der Stiftung und deren Zweck ist nichts zu ermitteln; in Ansehung des letzteren geht indessen aus verschiedenen aufgefundenen Quitungen hervor, daß die Zinsen allemal studirenden jungen Leuten gleichviel welchem Fache sie sich gewidmet, auf Anweisung des Collators gezahlt worden. Ob und welche Bedingungen der Beneficiat zu erfüllen gehabt, ist gleichfalls unbekannt, und scheint bei der Verleihung die bloße Willkühr des Collators vorgewaltet zu haben. Der Genuß der Zinsen ist stets für lange Zeit und mindestens für 6 Jahre, gewöhnlich aber für 12 Jahre zugestanden.

Nachdem das Capital mit rückständigen Zinsen aus Madsow gezahlt worden, betrug in termino Antoni 1839 der gesammte Fonds 195 Rthlr. $\frac{2}{3}$. Nach einem Beschlusse in der von Barnerischen Majoratsversammlung vom 20. Februar 1839 sollte ein Relutions-Cassenpapier von 200 Rthlr. $\frac{2}{3}$ acquirirt, von den davon zunächst aufkommenden Zinsen der aus der Casse zu machende Vorschuß wieder wahrgenommen und dann über die ferneren Zinsen zu Gunsten eines bedürftigen Studiosen — seine Würdigkeit überall vorausgesetzt — disponirt werden, wie denn auch die Absicht zu erkennen gegeben ist, das beneficium auf vier Jahre zu verleihen.

49. Sternberg-Städtische. Bei den betreffenden Acten des Magistrats zu Sternberg befindet sich ein Schreiben des Präpositus Franck d. d. 1. October 1751, worin es heißt:

Das beneficium quaest. so ißt ein Schüler-Lehn heißet, ist anfänglich ein Meß-Priester-Lehn gewesen, so nebst andern Lehnen in Anno 1503 die damaligen Plessen zu Bruel und Müßelmow, E. C. Rath allhie, der Vicarius Johann Poserin, nebst Margaretha Betcken und Bernhard Schünemann nebst Tilsche Wulffes, (Elsch Wulffen) in der hiesigen Kirche gestiftet. Der erste Vicarius oder Meßpriester, so dieses Beneficium in Anno 1503 genossen, hieß gleichfalls Bernhard Schünemann, und war ohne Zweifel ein naher Vetter des Stifters. Das Altar, woran er stand, war Simonis Judae, so vor dem hiesigen Rathstuhl lag, die Beede (so nannte

man das jus nominandi Vicarium) hatten diese drei: der Magistrat, der Vicarius Johann Poserin und Bernhard Schünemann, für sich, ihre Erben und Nachkömmlinge. Die Lehnwahr (jus conferendi beneficium) aber hatten die von Plessen. Nach der Reformation, da Anno 1572 allhie eine große Visitation gehalten, ward erwehnte Stiftung der Plessen, des Magistrats und Johann Poserins in die Deconomie allhie geschlagen. Was aber Bernhard Schünemanns Stiftung betraf, weil sie nur wenig importirte, so ward daraus ein Schüler-Stipendium gemacht, wie auch damals mit andern kleinen Beneficiis geschehen, die ebenfalls noch vorhanden. Das jus conferendi ward dem Ministerio und Magistrat gelassen, weil sie seit der Stiftung her schon das jus nominandi beneficiarium gehabt, und sowohl der Magistrat als der Vicarius Johann Poserin mit zur Fundation concurrirret. Was aber die Schünemanns Erben betrifft, so haben zwar von unhinterdentlichen Jahren her hier Bürger dieses Namens gewohnt; es ist auch noch iho ein Sohn davon vorhanden, sie haben sich aber niemals angemahet, ein Recht an diesem beneficio oder dessen Ländereien zu haben. Solche Ländereien, die unstreitig von Bernhard Schünemann herrühren, sollten nun billig Schünemanns Lehn-Aecker heißen, sie heißen aber iho insgemein das Schulzen-Lehn. Woher solches gekommen, weiß man keine andere Ursache anzugeben, als weil die Schulzen solche von langer Zeit her in Heuer gehabt. Denn in der Stiftungs-Notul von 1503 so in copia, unter dem rubro, Fundatio des Schünemanns vulgo Schulzen-Lehns, in hiesiger Präpositur ist und der Superintendens Grünenberg nach dem Original gefertigt, findet sich keineswegs der Name Schult; und das Wort Schulzen-Lehn heißet also hier nicht: ein beneficium, so denen Schulzen verliehen, sondern das Geld, so die Schulzen zum Schüler-Lehn aus gewissen Ländereien geben müssen; wie die Collations-Notul offenbarlich zu erkennen giebet zc.

Die Copie eines Extracts der Stiftungsacte, und eines Collationsscheins d. d. Sternberg den 11. März 1693, welche in der vorstehenden Nachricht erwähnt werden, befindet sich gleichfalls bei den Magistratsacten und stimmt mit den Angaben des Präpositus Franck im Wesentlichen überein.

Die Schulzbeschen Nachkommen haben hiernächst die Ländereien verkauft.

Ueber den Ursprung einiger anderer kleinen Stipendien fehlt es an Nachrichten.

Jetzt hat die Stipendien-Casse an Canon, Miethe und Zinsen zusammen eine Einnahme von 17 Rthlr. 10 Schill. $\frac{2}{3}$.

Das Stipendium wird dem Verkommen nach nur an Sternbergische bedürftige Stadtkinder vom dortigen Bürgermeister unter Zustimmung und mittelst Assignation des geistlichen Ministerii daselbst auf drei Jahre verliehen.

Die Berechnung führte bisher der Bürgermeister, durch Rath- und Bürgerschuß vom 14. Januar 1839 ist sie aber jetzt dem Rathmann Rötger übertragen, welcher jährlich am 1. Februar dem Magistrate Rechnung abzulegen hat.

Der Stipendiat muß nachweisen, daß er in Sternberg geboren ist, und ein Schulzeugniß der Reise zu academischen Studien beibringen; wer sich bloß der Notariatswissenschaft widmet, erhält das Stipendium nicht. Ausnahmsweise ist das Stipendium einmal auf vier Jahre bewilligt.

Wenn kein Stipendiat vorhanden ist, werden die Aufkünfte gesammelt und von Zeit zu Zeit zum Capital-Fonds geschlagen, jedoch erhält der Stipendiat auch mitunter einen Theil des gesammelten Cassenvorraths.

Die der Stipendien-Casse gehörenden Aecker sollen nach Ablauf der jetzigen Pachtperiode öffentlich meistbietend vom Magistrate verpachtet werden.

50. Das Suckowsche. Aepinus sagt: der Superintendent Pölchow habe davon zu den Consistorial-Acten aus dem Berichte des Pastors Engel zu Parchim gemeldet, daß dieser ein Suckowsches Stipendium von 30 Rthlr. genossen, davon das Capital in Wismar stehe; die Collation sey von dem ältesten der Suckowschen Familie, damals dem Präpositus Francke in Sternberg, geschehen. Weitere Nachforschungen haben jedoch ergeben, daß ein Suckowsches Stipendium nicht existirt, daß aber die Familie von Suckow bei dem Schmilleschen Stipendium theilhaftig ist und vielleicht nur dies die Veranlassung zu der Annahme, daß ein Suckowsches Stipendium vorhanden sey, geworden seyn mag. Denn in dem bei den Schmilleschen Acten liegenden Stammbaum ist angemerkt, daß der Präpositus David Franck in Sternberg Collator des Schmilleschen Stipendiums gewesen. Ebendasselbst ist unter den Urenkeln des Bürgermeisters Schmilke zu Lübz, eines Bruders der Stifterin, der Pastor Engel zu Parchim verzeichnet und in dem Testamente der Anna Clemens, geb. Schmilke, ist eine Tochter erster Ehe ihres Bruders Simon Schmilke, Sophie (im Stammbaume steht Maria) Schmilke, verheirathet an den Pastor Daniel Suckow als legataria erwähnt. Da nun die Aepinussche Nachricht von einem Stipendium redet, welches der Präpositus Franck in Sternberg conferirt und der Pastor Engel in Parchim genossen habe, so scheint es zweifellos, daß das von Aepinus aufgeführte Suckowsche Stipendium kein anders, als das Schmillesche sey.

51. Das Tudenische ist im 25. Th. der Bühowschen Ruhestunden S. 52. aufgeführt. Im Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Jahrg. 1739, S. 321. findet man eine Stiftung des Dr. Joachim Tuden aus dem Jahre 1473 abgedruckt; sie vermacht etwas zu Seelmessen, aber eines Stipendiums ist darin nicht gedacht, hiervon auch sonst nichts bekannt geworden.

52. Das Bechteldsche ist kein Stipendium, sondern eine Stiftung des Bürgermeisters Herrmann Bechteld zu Lübeck für das Convictorium zu Rostock.

Vergl. Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Jahrg. 1741, S. 136.

53. Das von Wackerbarthsche. Den 19. Mai 1749 berichtete der Superintendent Christian Witsche zu Schwerin auf desfallsiges Erfordern an die Landesregierung, „daß bei der Kirchenöconomie zu Bühow gewisse Stipendia vorhanden, welche von dem Landesherrn den Söhnen der dortigen Kirchen-Deconomen zur Fortsetzung ihrer Studien conferiret worden. Denn so laute es in dem Prot. Visit. de „anno 1651—1654 pag. 325. An Stipendien hat die Deconomie zu Bühow „eines bei einem edlen Rath zu Wismar auf 1069 Mark 14 Schill. 9 Pf. Lübisches, „thun 712 fl. 14 Schill. 9 Pf. Das hundert giebt 4, laut der Wismarischen „Obligation, und haben Ihre Fürstl. Gnaden solches Stipendium anjeho des „Oeconomi Hartwig Meinken Sohn Heinrich gnädig conferiret, laut Ihre Fürstl. „Gnaden darüber gnädig ausgegebenen Scheins sub dato Schwerin den 2. Januar „Anno 1654. Das datum obligationis ist Wismar im 1560sten Jahr, am Tage „Antonii Confessoris.

„Solcher Stipendien seyen noch mehrere in gedachtem Protokolle befindlich, „theils an Büchern, theils an baarem Gelde, und seyen jederzeit separatim berechnet, „kämen auch nicht zur ordinairn Ausgabe der Deconomie, sondern würden, wenn „keine wären, die Stipendien-Gelder genießen, aufbehalten und vermehret.“

Die Stiftungs-Urkunde des von Wackerbarthschen Lehns oder Stipendiums, welche in origine bei der Kirchen-Deconomie zu Bülow aufbewahrt wird, lautet wörtlich so:

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar thun Kundt und Bekennen öffentlich vor uns, unsere Nachkommen und sonsten vor jedermänniglich, so diesen unsern Brieff sehen, oder hören lesen, daß wir von den Edlen und Ehrenbesten Georgen Wackerbarthen Haubmann zu Bülow, Warin und Rühne, und zum Niehagen Maysall Erbgeseßen, Ein Tausend Neun und Sechzig Marck Bierzehn Schilling und Neun Pfennig Lübisck, Ewiger unablöflicher Haubt Summa durch Unsere Kammerherrn haben einnemen und empfangen, und vort in Unser Stadt mercklichen nutz und frommen Rehren und wenden lassen, welche Summa zu einem Geistlichen Lehen in der Kirchen zu Bülow (welches jezo Herrn Gieselerow Gieselern, Fürstlichen Mecklenburgischen Canzlern und selbigen Vicke Hildebranden verlehnet) gehörig ist. Solche unablöfliche Haubt Summa wollen wir Bürgermeistere und Rath obgenannt, und unsere Nachkommen gedachter Kirchen zu Bülow oder berührten Lehens Habern Zerlichs auf Anthony Confessoris Zwey und Bierzig Marck negen Schilling Neun Pfennig, ist jedes Hundert mit Vier Marck Lübisck ewiger Zinsen, von Unserer Stadt redesten Innkünften und Hebungen verzinßen. Geschehe es aber, welches der liebe Gott gnediglich verhüte, daß Unsere zu der Behuff verordnete zur Zeit mit Bezahlung derselben Zwey und Bierzig Marck Neun Schilling Neun Pfennig erlicher und Ewiger Zinse, alle Jahr oder eins säumig würden, und derowegen obberürter Kirchen verordnete, oder Lehenshabern Schaden darüber nemen, oder jenige Unkost darumb hetten, Solchen Schaden und Unkost sollen und wollen wir obgemelte Bürgermeister und Rath oder unsere Nachkommen Ihnen genzlich Je alles zu Danck darlegen und Bezahlen. Solches alles wie obgemeldet, Loben und gereden Wir Bürgermeister und Rath für Uns und unsere Nachkommen u. s. w.

Urkundlich haben Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar Unserer Stadt große Insegeßell wissentlich, unten an diesen Unsern Brieff lassen henken. Der geben und geschrieben ist zur Wismar Im Ein Tausendt fünffhundert darnach in dem Sechzigsten Jahre Am Tage Antony Confessoris etc.

(L. S.)

Das Stipendium, welches hieraus an Studirende conferirt wird, beträgt jährlich 20 Rthlr. $R^{\frac{2}{3}}$, wird postnumerando an den von der Landesregierung, bei der auch das Gesuch um Verleihung des Stipendiums anzubringen ist, ernannten Stipendiaten aus der Bülowischen Kirchen-Deconomie-Casse gezahlt. Es sind dabei bisher im Wesentlichen folgende Grundsätze befolgt:

- 1) Expectanzen werden nicht gegeben und nur Mecklenburger können das Stipendium erhalten.
- 2) In der Regel ist es bisher auf drei Jahre verliehen, ausnahmsweise auch auf kürzere und längere Zeit.
- 3) Der Beneficiat muß mindestens zwei Jahre in Rostock studiren.
- 4) Die Ertheilung des Stipendiums ist an kein bestimmtes Fachstudium gebunden.
- 5) Bei der Bewerbung um das Stipendium sind Zeugnisse der Fähigkeit, der bisherigen guten Aufführung beizubringen, auch ist die Bedürftigkeit nachzuweisen.
- 6) Der Stipendiat hat jährlich Zeugnisse des Fleißes und des guten Betragens einzureichen.

54. Das **Weldernsche** wird im 25. Th. der Bükowschen Ruhestunden S. 52. genannt; es ist aber sonst nichts davon zu finden.

55. Das **Wendhausensche**. Im Jahre 1774 zeigten die Gebr. von **Wendhausen** zu **Güstrow** einer Aufforderung der Landesregierung zu Folge an, ihr Vater habe in einem Transact d. d. Amt **Plau** 5. Mai 1721 gesagt:

Zu einem Stipendium für arme Studenten, die eines guten und frommen Wandels seyn, verordne ich hiemit 1000 Rthlr., welche an ein unbewegliches Stück geleet, die Zinsen davon, als jährlich 50 Rthlr., denen Stipendiaten gegeben, und die Conferirung allemal den Aeltesten von meinem Geschlechte zustehen soll.

Deshalb seyen sie unter sich einig geworden, auf so lange als Jemand vom Geschlecht ihres Vaters lebe, ein Capital von 1000 Rthlr. solchergestalt auszusetzen, daß die Zinsen davon nach Bestimmung des ältesten von ihnen einem armen Studiosus von gutem und frommen Wandel heimfielen.

Das Capital wurde demnächst in den damals **Wendhausenschen** Gütern **Vietschow** und **Belitz** belegt, und in dem unter Leitung des vormaligen Hof- und Landgerichts entworfenen, auch demnächst bestätigten Erbtheilungs-Vergleiche vom Jahre 1795 über das von dem Baron **Christian Wilhelm** von **Wendhausen** nachgelassene Vermögen ist §. 6. zwischen den Gebrüdern **Christian Wilhelm** **Wendhausen** auf **Vietschow** und **Carl Wilhelm** **Wendhausen** auf **Gremmelin** festgesetzt:

Es stellet ferner der Herr **Christian Wilhelm** **Wendhausen** auf das in **Vietschow** und **Belitz** radicirte Stipendien-Capital der 1000 Rthlr. $\frac{2}{3}$ die in der Anlage lit. A. enthaltene Obligation bei Unterschrift dieses Theilrecesses aus und bewirkt bei dem Hof- und Landgerichte deren Bestätigung zum Effect einer auf seine Güter haftende öffentliche Hypothek auf seine Kosten.

Hiebei ist unter den beiden Herren Gebrüder **Wendhausen** für sich und ihre Erben, mit erklärter Genehmigung des bisherigen Stipendiaten **Studioli Kleffel** (!) die Vereinbarung getroffen, daß dieses Capital zu ewigen Zeiten in den gedachten Gütern **Vietschow** und **Belitz** zinsbar zu 5 pCt. bestätigt, und die Obligation bei dem Hof- und Landgerichte ad *judiciale depositum* gebracht, der Empfangschein aber bei dem Herrn **Carl Wilhelm** **Wendhausen** und dessen Erben aufbewahrt bleiben, das Stipendium der jährlichen 50 Rthlr. $\frac{2}{3}$ zu keinem andern Zweck als zur Unterstützung eines bedürftigen **Studioli** verwandt, und an ein Subject nicht länger als zwei Jahre, und zwar jedesmal in *T^{mo} Trinitatis* gezahlet, allein auch nicht anders als mit gemeinsamer Einwilligung beider Herren Brüder und deren Erben, als gemeinschaftliche *Collatores* conferiret, und falls *Collatores* unter sich über die Wahl eines Stipendiaten discrepiren würden, jeder ein Subject ernennen, und die Wahl durch eine aufrichtige Loosung entschieden seyn und werden solle.

In der am 16. Juli 1795 von dem vormaligen Hof- und Landgericht confirmirten Verschreibung bekennt der Eigenthümer **Wendhausen** auf **Vietschow**: daß er die gedachten 1000 Rthlr. $\frac{2}{3}$ Stipendiengelder als eine zinstragende, in **Vietschow** und **Belitz** radicirte fremde Schuld mit dem Vorzuge eines gedoppelten Separations-Rechtes, indem schon sein Großvater dies Stipendium errichtet und dazu ein Capital von 1000 Rthlr. $\frac{2}{3}$ ausgesetzt, übernommen habe, und daß dieselben zu ewigen Zeiten in **Vietschow** und **Belitz** zu dem Zinsfuße von 5 pCt. unablässig bestätigt bleiben solle. Er verspricht ferner: die

Zinsen jedesmal in den ersten 8 Tagen des Trinitatis-Termins als ein Stipendium an denjenigen Studiosum gegen dessen Quittung auszusahlen, den sein Bruder Carl Wilhelm Wendhausen auf Gremmelin mit ihm gemeinschaftlich als einen Stipendiaten jedesmal zum Genusse desselben nach Maassgabe des §. 6. des Erbtheilungsvergleichs dazu erkohren. — Sodann heisst es in der Beschreibung weiter: damit nach der Absicht des Stiflers dieses Stipendii, nach meinem und meines Herrn Bruders Willen und unserer darüber getroffenen Vereinbarung, selbiges auf immer aufrecht erhalten bleibe, und alljährlich zur stipulirten Zeit die 50 Rthlr. an einen Stipendiaten berichtet werden mögen; so verwillkühre ich, in Hinsicht auf meine Erben und Erbnehmer, im Fall die 50 Rthlr. zur Verfallzeit nicht prompt bezahlet werden sollten, die gestracketeste Execution und begeben mich der drei gewöhnlichen Zahlungs-Mandate, und ersuche — das Hof- und Landgericht, daß hochselbiges *vi supremae inspectionis* über dies Stipendium, im Fall meine Erben etwa mit den Erben meines Herrn Bruders nach Vorschrift des §. 6. des berührten Erbtheilungs-Vergleichs das Stipendium nicht einem bedürftigen Studioso conferiren, sondern die dazu bestimmten Zinsen sonst zu ihrem eigenen Nutzen zu verwenden gemeint seyn, oder auch, wenn ein Stipendiat von ihnen ernannt worden, das Geld nicht zur gesetzten Zeit an ihn auszahlen sollten, geruhen wolle, resp. für dasmal und so lange ein würdiges Subject zum Stipendiaten ernennen und ihn auf zwei Jahre zum Genusse des Stipendii kommen zu lassen, bis meine Erben selbst vorschristsmässig solches conferiren, wie auch durch den *procuratorem fisci*, im Fall meine Erben dem ernannten Stipendiaten das Geld nicht zur festgesetzten Zeit berichten würden, sie auf ihre Kosten durch Executionszwang dazu vermögen zu lassen. Zu solchem Ende ist nach meinem Ableben ein jeder Stipendiat gehalten, sobald als er zum Genusse des Stipendii gelangt ist, solches dem — Hof- und Landgericht — anzuzeigen und zwar bei Strafe, daß im widrigen ihm selbiges genommen und einem andern ertheilt seyn soll.

Die Obligation ist *ad judiciale depositum* genommen, von dem jetzigen Besitzer von Vietschow aber am 7. September 1823 eine neue Agnitionsacte ausgestellt und diese in das Vietschower Hypothekenbuch *primo loco* eingetragen. Zur Regulirung der künftigen Verwaltung und Verleihung dieses Stipendiums ist von der Landesregierung durch Ertheilung eines noch nicht vollständig ausgerichteten Commissorii Einleitung getroffen.

56. Die drei Westlingschen Stipendien, gestiftet im Jahre 1557 von dem ordentlichen Professor der hebräischen Sprache zu Moskau Andreas Westling und seiner Ehefrau Catharina, werden an drei arme gesittete, der wahren und unverfälschten evangelischen Lehre aufrichtig zugethane Studirende der Theologie, welche angeloben müssen, sich mit besonderem Fleiße und Eifer auf das Studium der hebräischen Sprache zu legen, und welche hierin vorzugsweise halbjährlich geprüft werden, auf 3 Jahre von Rector und Concilium, in Gemäßheit der neuen Stipendien-Ordnung für die Landes-Universität, verliehen. Die testamentarische Verfügung befindet sich abschriftlich bei den Stipendien-Acten, und ist nebst einigen andern Nachrichten in dem Etwas von gelehrten Moskowschen Sachen, Jahrg. 1737 S. 707—715, 1738 S. 386—392 abgedruckt. Jedes dieser Stipendien beträgt jetzt jährlich 50 Rthlr. $\frac{2}{3}$.

57. Das Westphälische. Die Stifter waren die Erben des aus Westphalen gebürtigen Kaufmanns und Buchhändlers zu Moskau Johann Hallervord. Ein Studiosus der Theologie, Westphälischer Nation, soll das Stipendium erheben. Ist kein Westphale da, so hat ein Theologe, der zur Familie sich rechnen kann, den Vorzug vor andern Bewerbern,

und wenn auch dieser fehlt, so erhält es ein anderer Theologe. Die Hebung ist an die Beibringung guter Zeugnisse der Professoren über den Fleiß und das gestittete Betragen des Stipendiaten geknüpft. Die Verleihung dieses Stipendiums, auch Westphälisches Bücher-Stipendium genannt, hat die Hallervordtsche Descendenz und zwar nach dem Aussterben der männlichen Linien die weibliche Nachkommenschaft in der Familie Wilde zu Rostock, gegenwärtig die verwittwete Bürgermeisterin Schrepp geb. Crull zu Rostock cum curatore sexus, von deren Ehemanne auch die Nachricht über dieses Stipendium in dem freimüthigen Abendblatte von 1828 Nr. 502. mitgetheilt ist, mit deren Inhalt ein Bericht des früheren Collators Dr. Joachim Lucas Stein zu Rostock vom 6. Juni 1774 an die Landesregierung übereinstimmt.

Die Stifter haben im Jahre 1648 bei dem St. Annenkloster und Armenhause zu Lübeck 500 Rthlr. in Species zu 5 pSt. Zinsen ewig und unablässlich belegt, und dabei festgesetzt, daß die jährlich aufkommenden 25 Rthlr. Zinsen einem Studiosus theologiae Westphälischer Nation, den Hallervordts Erben und deren Nachkommen (die sich das Directorium, so lange einer davon übrig und am Leben seyn wird, ausdrücklich vorbehalten) solche gönnen und zu ordnen werden, gereicht werden sollen. Den 20. Juni 1670 ist mit Bewillung beider Theile festgesetzt, daß das Capital mit 4 pSt. verzinst werden solle und dieß auf der Obligation bemerkt. Seit langer Zeit werden jährlich und zwar auf Weihnachten 20 Rthlr. $\frac{2}{3}$ bezahlt. Eine Stiftungsacte ist nicht vorhanden, das Vorstehende entspricht aber dem Inhalte der Original-Obligation der Provisoren des St. Annenklosters d. d. 30. December 1648.

Der Stipendiat erhält gewöhnlich im Antoni-Termine, eine Anweisung: daß er sich für 20 Rthlr. Bücher kaufen könne. Die Zahlung erfolgt, sobald die Rechnung producirt und vom Stipendiaten der Empfang der Bücher bescheinigt wird.

Wegen der Verleihung wird es so gehalten. Die Namen der sich Bewerbenden werden angeschrieben. Zu Anfang jedes Jahres wählt der Collator 3 oder 4 davon aus, erkundigt sich nach ihrem Betragen und ihrem Fleiße, und conferirt sodann demjenigen das Stipendium, den er am würdigsten und bedürftigsten hält. Alle zwei Jahre ist dem Rathe zu Rostock von der Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

58. Das Willebrandtsche. Der Fonds desselben betrug ursprünglich 1000 Rthlr. $\frac{2}{3}$. Die Verwaltung und Verleihung dieses für Studirende der Jurisprudenz bestimmten Stipendiums steht lediglich der gesammten Juristen-Facultät in Rostock zu. Die genaueren Bestimmungen darüber enthält die in Eschenbachs Annalen der Rostockschen Academie, Bd. III. S. 333—336 abgedruckte Stiftungsacte. Da nach der testamentarischen Bestimmung hauptsächlich auf die Anverwandten des Stifters, Kanzlei-Vicedirectors Willebrandt zu Schwerin, Rücksicht genommen werden soll, dergleichen Anverwandte aber nicht immer vorhanden gewesen; so hat die Juristen-Facultät in solchen Fällen es bisher vorgezogen, statt das Stipendium an Fremde zu verleihen, die eingegangenen Zinsen zu Capital zu machen. Dadurch ist es gelungen, das ursprüngliche Capital von 1000 Rthlr. soweit zu vermehren, daß man bald im Stande zu seyn hofft, außer der bisherigen Stipendienhebung von 60 Rthlr. während 3 Jahre für die Verwandten des Stifters noch eine zweite Hebung von 50 Rthlr. an Fremde verleihen zu können. Jetzt beträgt das Capital 2400 Rthlr. $\frac{2}{3}$.

Ueber den Zustand des Stipendiums ist jährlich gegen Michaelis, mit Vorlegung der geführten Berechnung und bestimmter Angabe, in wie fern den Vorschriften des Testaments sub Nr. 4, 5, 6, 7 rücksichtlich des Stipendiums genügt worden, an die Landesregierung zu berichten.

59. Das Wittesche, gestiftet in den Jahren 1533 und 1537 von dem Collegiaten der Universität zu Rostock, auch Domherrn der Stiftskirche zu Lübeck und Bardariek, Mauritius Witte, wird an einen armen Studirenden der Theologie oder Jurisprudenz in besonderer Berücksichtigung seines Fleißes und sittlichen Lebenswandels von Rector und Concilium in der Regel auf zwei Jahre nach Maßgabe der neuen Stipendien-Ordnung für die Landes-Universität verliehen. Der Wittesche Stipendiat darf mit Genehmigung Rectoris und Concilii auch eine auswärtige Universität besuchen. Der Stifter zahlte in den vorgedachten beiden Jahren jedesmal 600 Mark Lübisck an die Stadt Hamburg gegen eine jährliche Rente von resp. 30 Mark, welche nach seinem Tode zu Stipendien bestimmt seyn sollten. Die Verschreibungen der Stadt Hamburg sind bei den Acten nur in Abschrift vorhanden, und es werden von der Kammerei zu Hamburg nur die Zinsen des einen Capitals entrichtet. Die Zinsen des andern Capitals verwendet der Senat zu Hamburg vermuthlich gleichfalls, dem Inhalte der Urkunde von 1537 gemäß, zu einem Stipendium. Das andere Stipendium haben Rector und Concilium seit mehr als 100 Jahren allein verliehen. Es beträgt jetzt jährlich 50 Rthlr. $\frac{2}{3}$.

Vergl. auch: Etwas von gelehrten Rostock'schen Sachen, Jahrg. 1739 S. 390 fg.

60. Das Wulffensche oder Wolffsche. Aus den vorhandenen Acten des Rathes zu Rostock ergiebt sich nur Folgendes:

Den 29. November 1719 ist auf des Subrectors zu Güstrow David Sondow Ansuchen vom Rath beschlossen: daß die Stadt-Casse demselben die ihm assignirten Stipendien-gelder von dem Wulffenschen Legat für die Jahre 1715 und 1716 mit 20 Rthlr. zu bezahlen habe.

Den 14. Juni 1800 trägt der Prediger Ludwig Johann August Meier zu Neverin in Mecklenburg-Strelitz, unter Einreichung eines Extracts aus dem Kirchenbuche von St. Jacob zu Rostock, wornach der Dr. jur. Johann Caspar Meyer den 3ten August 1719 seinen Sohn Christian Friederich taufen lassen, und mit der Versicherung sub fide pastorali, daß er der Sohn des Christian Friederich Meier sey, beim Rath zu Rostock auf Bestätigung als Collator des Wolffschen Vermächtnisses an, wobei er bemerkt, daß er unnöthig finde, es auch nicht thunlich sey, eine Ableitung seiner Verwandtschaft von dem Stifter Jacob Wolff beizufügen. Seinen unlängst verstorbenen Vaterbruder, den Candidaten Johann Georg Meier habe man von Seiten des Consulats als den richtigen Wolffschen Abstamm gekannt und anerkannt. Durch einen Extract aus dem Kirchenbuche St. Jacob zu Rostock bescheinigt er, daß der Candidat Johann Georg Meier ein Sohn des Dr. jur. Johann Caspar Meier gewesen und den 22. Febr. 1714 getauft worden.

Es liegt noch eine Acte folgenden Inhalts bei:

Demnach mich Endesbenanntin die Frau Doctorin Meiern zu Rostock ersuchet, ich möchte in Betracht ihres Wittwenstandes geneigen, die Revenues aus dem Legato unsers resp. Urälter- und Aelter-Mutter-Bruders, Jacob Wulff, Inhalts des von diesem im Jahre 1604 errichteten Testaments, wovon das Capital bei der Stadt Rostock bestätiget ist, ihren Söhnen zu überlassen, und denn in Betracht des Testatoris Willensmeinung, daß solches Capital und die jährlichen Zinsen davon zu besserer Beförderung derer Studirenden, und daß, wenn jemand aus des Testatoris Familie vorhanden, diese sich dessen vorzüglich zu erfreuen haben sollten, gerne geschehen lasse und will, daß ermeldeter Frau Doctorin Meiern jüngster Sohn der Candidatus Christian Friederich Meier die rückstellige Zinsen allein, hingegen ihre beide Söhne Johann Georg und Christian Friederich Meier conjunctim die künftigen

Zinsen erheben; So habe meinen Consens hiedurch unter meiner Hand und Petchaft dazu ertheilen wollen. Güstrow den 26 Juni 1754.
 Dieses unterschreibe als erbetener Beistand
 Carl Sibeth Ltus mmp. Sophia Margareta Sandowen
 (L. S.) (L. S.)

Supplicant ist hierauf den 14. Juni 1800 vom Rathe zu Rostock als Collator des Wolffschen Legats confirmirt.

Nach einem Berichte des Stadtcassen-Departements zu Rostock ist das 1604 von wailand Jacob Wulff gestiftete bei der Rostocker Stadtcasse unablässlich radicirte Stipendium 500 fl. oder 250 Rthlr. M. B. groß und trägt 4 pEt. Zinsen. Der Collator giebt dem Stipendiaten Anweisung auf die Stadtcasse, und das Stipendium ist bisher nach Willkühr des Collators auf ein und mehrere Jahre, selbst auf 10 Jahre verliehen.

Nach einer Bestimmung der Landesregierung vom 13. Juni 1840 ist der künftig vom Rathe zu Rostock zu bestellende Collator zu verpflichten, alle zwei Jahre über die Verwaltung des Stipendiums Rechenschaft zu geben, bis dahin aber jährlich vom Stadtcassen-Departement zu den Acten zu berichten, an wen nach der Anweisung des Collators das Stipendium gezahlt worden.

61. Das Zöllnersche ist ein Vermächtniß des Fürstlich Mecklenburgschen Kanzlers David Zöllner von 1000 fl. an die Universität zu Rostock, welches aber nach den in dem academischen Archive vorhandenen Nachrichten im Jahre 1663 nicht ausgezahlt gewesen. Das Zöllnersche Testament wurde den 17. Juli 1718 in Lübeck publicirt. Darnach war das Legat nicht zu einem Stipendium bestimmt.

Vergl. Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Jahrg. 1739 S. 230 u.

62. Das Zurowsche. Nach Aepinus hat Pastor Brüshaver in Zurow zu den Consistorial-Acten angezeigt, daß in dem Gute Zurow ein Stipendium sey. Dieses Stipendium ist aber nicht mehr als vorhanden zu betrachten. Bei den wegen eines Capitals von 3000 Rthlr., welche die Kirche in Zurow im Boye-Zurowschen Concurse zu fordern hatte, nöthig gewordenen Liquidations-Zulegungen zwischen dem Prediger Hornemann daselbst und dem curator honorum im Boyeschen Debitwesen ist es zur Sprache gekommen, daß in den 3000 Rthlr. ein Posten von 700 Rthlr. begriffen sey, welcher nach einer alten Stiftung für Studierende bestimmt gewesen, und zwar in der Art, daß diese von dem jedesmaligen Prediger in Zurow die Zinsen von dem Stiftungs-Capitale empfangen sollten. Es fehlt aber an Nachweisungen über den Ursprung der Stiftung und den Inhalt der Stiftungs-Acte, so wie über die Verwaltung des Stipendiums, und es ist nur von dem Prediger Hornemann angezeigt worden, daß diese ursprünglich zu einem Stipendium ausgefekt gewesen 700 Rthlr. demnächst eine anderweitige Bestimmung erhalten, indem durch einen mit dem Zurowschen Gutsheern abgeschlossenen Acker-Erbpachtcontract die Modification getroffen worden, daß der Zinsgenuß jener 700 Rthlr. nur allein den Zurowschen Prediger-Wittwen, wenn aber keine solche vorhanden, dem jedesmaligen Prediger selbst zu Gute kommen solle.

Außer diesen von Aepinus angeführten, wirklichen und vermeintlichen, Stipendien für Studierende existiren in Mecklenburg noch folgende:

63. Die unbenannten academischen Stipendien. Außer den 16 benannten werden noch so viele unbenannte academische Stipendien, als der allgemeine Stipendien-Fonds zuläßt, von Rector und Concilium vergeben. Bei der Verleihung kommen, so lange nicht hinsichtlich einzelner derselben ein Anderes angeordnet ist, die allgemeinen Bestimmungen der neuen Stipendienordnung für die Landes-Universität zur Anwendung, jedoch werden dabei vorzugsweise Studirende der juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät berücksichtigt.

64. Die von Bergholz'schen Stipendien. Die Geheimrätthin Ida Eleonore von Bergholtz geb. von Berstenbörstel bestimmte in einem bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin deponirten Codicill d. d. Schwerin den 16. November 1773 Folgendes:

Also will, befehle und verordne ich hiemit und Kraft dieses, daß

- 1) von meinem nachbleibenden und auf mich vererbten Vermögen 8000 Rthlr. schreibe Acht Tausend Rthlr. $\frac{2}{3}$, sobald das bei dem Herrn Justizrath Lange und in dessen Gute Westenbrügge stehende Capital der 13,000 Rthlr. $\frac{2}{3}$ nur einzucassiren und zu erheben seyn wird, beim Engern Ausschuß zu 5 pro Cent. zinsbar beleget und unaufgekündigt daselbst beständig bestehen bleiben, die davon fallende jährlichen Zinsen aber dergestalt angewendet werden sollen, daß

1.

Weiter sollen von den Zinsen

- 2) welche von obigem Capital jährlich fallen zweihundert Rthlr. zween adelichen oder bürgerlichen Kindern von gutem Stande, welche sich den Studiis widmen, allein selbst des Vermögens nicht sind, ohne Beihülfe sich auf Universitäten aufzuhalten, jährlich zu Theil werden, und zwar in der Maaße, daß jedem von solchen Subjectis aufs Jahr zur Vollführung seiner Studien Einhundert Reichsthaler, und zwar wenn er auf Universitäten gehet, drei Jahre nach einander gereicht werden sollen.

Die Austheilung dieser zweihundert Rthlr. überlasse ich der Absicht des jedesmaligen dirigirenden Herrn Landraths beim Engern Ausschuß, welcher dahin zu sehen geneigen wird, daß dieses Vermächtniß nützlich angewandt und ohne alle sonstige Rücksicht solchen Personen zu Theil werde, welche ein natürliches gutes Geschicke zum Studiren haben und wovon man eine zuverlässige Hoffnung hegen können, daß tüchtige und geschickte Leute daraus werden gezogen werden, als worüber der Herr Landrath tüchtige und glaubhafte Zeugnisse von glaubwürdigen Personen, welche darüber zu urtheilen vermögend sind, zuvor zu erfordern, geruhen wird, damit meine Absicht hierinnen völlig erreicht, und das Legatum nützlich angewendet werde.

- 3) Die alsdann von den Zinsen des obberregten Capitals, übrig bleibende 50 Rthlr. $\frac{2}{3}$ sollen
Wenn aber selbige ihre Studia absolviret haben werden, so sollen diese Funfzig Rthlr. $\frac{2}{3}$ einem andern jungen Menschen bürgerlichen Standes, welcher von guten Leuten ist, und sich den Studiis widmen wird, auch ein natürliches gutes Geschicke zum Studiren hat, alsdann wenn er die Academie besucht, drei Jahre nach einander zur Beihülfe und besserem Fortkommen gereicht und in Betracht der Disposition über dieses Legatum es eben also wie kurz zuvor wegen der 200 Rthlr. von mir geordnet worden, gehalten werden.

So lange hingegen obgedachtes Capital bei dem Herrn Justizrath Lange à $4\frac{1}{2}$ pro Cent zinsbar bestehen bleibt, empfangen die sub Nr. 2 et 3 erwähnte Studiosi nur jeder respective Neunzig Rthlr. und 45 Rthlr. Im Uebrigen aber bleibt es in allem bei dem was zuvor von mir verordnet worden.

Am 3. April 1776 theilte die Landesregierung dem Engern Ausschuss eine Abschrift des Codicilles zu seiner und des jedesmaligen im Engern Ausschuss vorsitzenden Landraths Nachricht unter dem Hinzufügen mit:

„zu welchem Wir Uns dessen, daß er . . . für die genaueste Erfüllung der von
 „der Erblasserin, wegen der Zinsen von fünftausend Rthlr. Capital, geschehenen
 „milden Anordnung, bestens sorgen werde, gnädigst versehen, und dem Wir für Uns
 „und Unsere Nachfolger an der Regierung solches in dieser Maaße hiedurch ein
 „für allemal Landesherrlich in Gnaden re. committiren.“

Am 27. October 1804 machte der Engere Ausschuss bei der Landesregierung die Anzeige, daß von dem legitirten Capital aus dem Lange-Westenbrügger Concurse nur 7200 Rthlr. $\frac{2}{3}$ erhoben und bei dem Landkasten belegt seyen, das Stipendien-Capital daher nur 4500 Rthlr. $\frac{2}{3}$ betrage und nicht mehr als 225 Rthlr. an Stipendien jährlich vertheilt werden könnten.

Im Jahr 1816 sind vergleichsweise noch 50 Rthlr. aufgekomen. Nach einem Landtagsbeschlusse vom 21. November 1818 werden die Zinsen mittelst separirter Berechnung so lange zum Capital geschlagen, bis der Ausfall von 800 Rthlr. wovon 500 Rthlr. auf den Stipendien-Fonds kommen, wieder ersetzt ist.

Einem landesherrlichen Rescripte vom 11. Juli 1839 an den Engern Ausschuss zu Folge sollen künftig keine vorläufigen Zusicherungen und bestimmten Expectanzen ertheilet, vielmehr die Stipendien, soweit nicht bereits Anwartschaften darauf gegeben worden, nur solchen jungen Leuten, welche schon auf der Universität befindlich oder im Begriffe sind, dieselbe zu beziehen, conferiret werden. Auch ist darin die Erwartung ausgesprochen, daß der vorsitzende Landrath, nach Maaßgabe der Vorschrift der Stifterin, sich von Zeit zu Zeit durch Zeugnisse oder auf andern Art sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die Stipendien zweckmäßig verwendet und von keinen Unwürdigen genossen werden.

65. Das Bischoffsche. Die verwitwete Postmeisterin Bischoff, Elisabeth Sophia geb. Utermark, zu Gnoyen hat am 17. October 1832 mittelst Schenkung unter Lebendigen eine Stiftung für hilfsbedürftige Studirende errichtet und dem Magistrat zu Gnoyen die Administration übertragen. Diese Stiftung hat wegen ihrer Capitalien und Zinsen unterm 13. April 1833 das privilegium pii corporis erhalten.

Officielles Wochenblatt von 1833 Nr. 19.

Die darüber am 6. April 1833 besonders verfaßten Artikel sind, so wie sie nachstehend lauten, am 13. April 1833 landesherrlich confirmirt.

E i n l e i t u n g.

Im hohen Alter, am Rande des Grabes stehend, tief betrübt durch den Tod ihres einzigen unbeerbt verstorbenen Kindes, des wailand Advokat Friederich Ludwig Bischof zu Rostock, ohne ihr nahe stehende und bekannte Blutsverwandte, und für ihren Lebensunterhalt durch eine ihr für die langjährigen treuen Dienste ihres verstorbenen Ehemannes Allerhöchst bewilligte Pension und einiges ihr zur anderweitigen Disposition vorbehaltenes Vermögen hinlänglich gesichert, hat die Postmeisterin Bischoff geborne Utermark zu Gnoyen — um so viel in ihren Kräften steht — auch nach ihrem Tode Gutes zu bewirken, am 17. October 1832 vor dem Großherzoglichen Stadtgerichte zu Gnoyen eine unwiderrüßliche Schenkung

unter Lebendigen an die Stadt Gnoyen vollzogen, über welche das gerichtlich abgehaltene Protocoll hier eingestet ist.

§. 1.

Zweck der Schenkung.

Zweck dieser Schenkung unter Lebendigen ist die Begründung einer den Namen: Stiftung der Familie Bischoff für hülfbedürftige Studirende führenden milden Anstalt, aus welcher von Johannis 1833 — diesen Termin ausgeschlossen — an und also zum Erstenmale im Jahr 1834 hülfbedürftige junge Leute eine Unterstützung zu ihrer Ausbildung auf einer Universität erhalten.

§. 2.

Fonds der Stiftung.

Der Fonds dieser Stiftung besteht:

- a) aus denjenigen zinstragenden Capitalien, welche in der beregten Schenkungsacte unter den Nummern 1 bis 18 in dem Betrage von Sechstausend Einhundert und Funzig Thaler neue Zweidrittel
und
Zwei Tausend und Einhundert Thaler Gold genau aufgeführt sind;
- b) in demjenigen Theil des Kauffchilling für das zum Nachlaß des wail. Advocat Bischoff gehörige, zu Rostock belegene Haus, über welchen sie in der beregten Schenkungs-Acte nicht disponirt hat;
und
- c) in der vereinsigten Aufkunst aus einem bei dem Königlich Preussischen Hof-Gerichte Greifswald gegen die von Hertelschen Erben in pto legati anhängigem Rechtsstreite, nachdem von solcher das in der Schenkungs-Acte dem Sachführer ausgesetzte Honorar und dessen in diesem Rechtsstreite, theils an den Procurator, theils sonst gemachten, von ihm blos zu specificirenden baaren Auslagen, abgenommen sind.

§. 3.

Zahl der Stipendien.

Aus den Aufkünften des Stiftungs-Fonds sollen jährlich und zum Erstenmal im Jahre 1834 fünf Stipendien an, der Unterstützung bedürfende, auf Universitäten sich befindende, oder solche gerade beziehende Jünglinge ausbezahlt werden.

§. 4.

Größe der Stipendien.

Zu den fünf Stipendien sollen die jährlichen Zins-Aufkünfte der den Fonds der Stiftung bildenden Capitalien — jedoch nach Abzug der weiter in §§phis 12. und 13. bestimmten, zu den Administrations-Kosten und zur Bildung eines Reserve-Fonds zurückgesetzten Gelder — in der Art verwandt werden, daß jeder Stipendiat den fünften Theil derselben, so weit er sich auf Thaler reduciren läßt, postfrei ausbezahlt erhält. Das etwa übrig bleibende, mit einem Thaler nicht aufgehende Quantum verbleibt der Cassé, und kommt im folgenden Jahre mit zur Vertheilung unter die Stipendiaten.

§. 5.

Z a h l u n g s z e i t.

Bis dahin, daß die Capitalien in der Art belegt werden können, daß die Zinsen derselben zu einer Hälfte in T^{no} Antoni und zur andern Hälfte in T^{no} Johannis zu berichten sind, soll den Stipendiaten die Zahlung der ihnen zugetheilten Unterstützung Michaelis, jeden Jahres und also zum Erstenmal Michaelis 1834 geleistet werden.

Sobald aber die Einrichtung getroffen ist, daß die Zinsen halbjährlich berichtet werden, soll es von der Bestimmung und dem Ermessen der Direction der Stiftung abhängen, ob sie die Unterstützung allen oder einzelnen Stipendiaten zu einer Hälfte zu Ostern und zur andern Hälfte zu Michaelis oder in einer Summe Michaelis zahlen lassen will.

§. 6.

An wen die Stipendien zu zahlen sind.

In der Regel sind die jährlichen Hebungen den Stipendiaten selbst zu zahlen; doch bleibt es dem Ermessen der Direction überlassen, selbige auch an deren Aeltern oder Vormünder zahlen zu lassen; doch normiren hinsichtlich der von der Stifterin in der Schenkungsacte benannten ersten Stipendiaten die in derselben gemachten Vorschriften.

§. 7.

Collation der Stipendien.

Für die Jahre 1834, 1835 und 1836 hat die Stifterin dieser Anstalt in der Schenkungsacte die Collation der Stipendien selbst verfügt, und behält es hiebei mit dem Zusatz sein Bewenden, daß den Erben des Studiosus Johann Schulz, welcher bereits im Jahre 1834 seine academische Laufbahn beschließt, selbst dann die Nachzahlung bis zum Jahre 1836, dieses eingeschlossen, geleistet werden soll, wenn er auch vorher mit dem Tode abgehen sollte.

Für die Folgezeit geschieht indessen die Conferirung der Stipendien durch Bürgermeister und Rath der Stadt Gnoyen, und soll bei gleichen Stimmen die des jederzeitigen Bürgermeisters den Ausschlag geben.

Die Conferirung der Stipendien darf aber erst Ein Jahr vor Beziehung der Academie von Seiten des Stipendiaten geschehen. Früher ertheilt werdende Zusicherung auf den Genuß derselben sind ungültig.

Anweisungen oder Arrest-Anlegungen auf die Stipendien finden überall nicht statt, und ist nur ausnahmsweise von der Stifterin dem Studiosus Schulz — weil solcher die academische Laufbahn vor eintretender Zahlungszeit beendet haben wird — die mit Einwilligung seines Vaters geschehene Abtretung des Stipendiums gestattet worden.

§. 8.

Dauer der Stipendien.

Ein Stipendiat erhält den Genuß der Unterstützung auf volle drei Jahre, wenn er

- a) in denselben seine academischen Studien fortsetzt oder drei Jahre hindurch die Academie besucht hat;
- b) fortwährenden Fleiß und sittliches Betragen beobachtet, als welches er alle Jahre und zwar vier Wochen vor Michaelis durch ein bei der Direction der Stiftung einzureichendes Zeugniß der Academie, auf welcher er sich befindet, darthun muß; und

e) auf irgend eine Art in die Kategorie der von der Stifterin in der Schenkungs-Acte bezeichneten, der Stadt Gnoyen angehörigen Personen gehört.

Der Genuß des Stipendiums geht aber früher verloren, wenn:

d) der Stipendiat vor Ablauf der drei Jahre verstirbt, und zwar vom Todestage an, oder eine andere Laufbahn erwählt, welche die Fortsetzung der academischen Studien nicht weiter erfordert;

e) die unter dem Buchstaben b. bezeichnete Bedingung nicht erfüllt wird; und

f) der Fall eintreten sollte, daß derselbe einem nicht in die unter dem Buchstaben c. bezeichnete Kategorie gehörigem jungen Manne verliehen, und während der dreijährigen Dauer ein der Stadt Gnoyen angehöriges qualificirtes Individuum die Academie beziehen würde.

Die Entscheidung über die in dieser Hinsicht aufkommenden Zweifel steht dem Directorio der Stiftung zu.

§. 9.

Theilnahme der Stipendien.

Zur Theilnahme an diesen Stipendien sind junge Männer, die sich dem Studiren auf einer Academie widmen, talentvoll sind, aber kein hinreichendes Vermögen besitzen, um durch eigene Mittel, oder durch Unterstützung ihrer Aeltern ihre Studien vollenden zu können, berechtigt.

Vorzugsweise sollen dieselben aber jungen Männern, welche durch längern oder kürzern Aufenthalt der Aeltern der Stadt Gnoyen angehören, welchen auch die etwaigen ehelichen Söhne des Doctors G. H. F. Gaedcke zu Rostock gleich stehen sollen, und zwar ohne Unterschied der Religion, verliehen werden.

Wenn aber solche Personen nicht vorhanden sind; so sollen diese Stipendien auch andern jungen Männern, jedoch nur unter der in Spho 8 sub lit. f. bestimmten Beschränkung, zugetheilt werden.

§. 10.

Administration der Stiftung.

Die ganze Leitung und Administration der Stiftung der Familie Bischoff für hilfsbedürftige Studirende ist dem Magistrat der Stadt Gnoyen neben der Collation der Stipendien übertragen.

Derselbe wird dieses Institut in Gemäßheit der Vorschriften dieser Artikel und der Schenkungsacte sorgfältig verwalten, dessen Bestes möglichst fördern, und besonders darüber wachen, daß ein Capital-Verlust vermieden, das Vermögen des Instituts nicht mit dem Cämmerei-Vermögen der Stadt Gnoyen — wenn gleich Capitalien bei der Stadt-Cämmerei belegt werden können — vermischt, sondern abgesondert berechnet, durch den Reserve-Fonds vermehrt, die Capitalien sicher bestätigt, die Stipendien in Gemäßheit der Artikel conferirt, die Zahlung derselben prompt geleistet und die Berechnung von dem von ihm zu bestellenden und stets zu controllirendem Berechner gewissenhaft und genau geführt, jährlich abgelegt und von ihm revidirt werde.

§. 11.

Berechnung des Instituts.

Zum Rechnungsführer ernennt der das Institut dirigirende Magistrat einen sichern Mann,

entweder aus seiner Mitte, oder aus den in der Stadt Gnoyen angefahrenen Bürgern und eximirten Personen, instruiert denselben über Einnahme und Ausgabe, über auszuleihende und einzuziehende Capitalien, über die Vergrößerung des Instituts-Vermögens, über die Form der Rechnung; nimmt alljährlich von demselben 14 Tage nach dem 31. December, zum Erstenmal am 14. Januar 1835, die Rechnung entgegen, revidirt solche genau und hält strenge auf Erledigung der Monitoren.

§. 12.

Reserve-Fonds.

Um das Capital-Vermögen des Instituts zu vermehren, sollen jährlich von den Zinsen des ursprünglichen Stiftungs-Fonds Fünf und Zwanzig Thaler $\frac{2}{3}$ tel zurückgelegt, und sobald thunlichst zinsbar belegt werden.

Der dadurch und durch die auf solche Capitalien erwachsenden Zinsen neu entstehende Fonds soll dazu dienen, daß dadurch eines Theils ein unvermeidbarer Verlust an ursprünglichen Fonds-Vermögen ersetzt, andern Theils dadurch nach und nach die ausgefekten fünf Stipendien vergrößert werden, indem, sobald dieser Reserve-Fonds zu einem Capital von Fünfhundert Thaler $\frac{2}{3}$ tel angewachsen ist, dessen jährliche Aufkünfte zur Vergrößerung der Stipendien verwendet, und dann mit Ansammlung eines neuen Reserve-Capitals fortgeschritten werden soll.

§. 13.

Administrations-Kosten.

Für die Administrations-Kosten sind jährlich bestimmt:

- 1) dem jederzeitigen Bürgermeister Sechs Thaler $\frac{2}{3}$ tel,
- 2) den beiden ältesten Rathmännern jedem Ein Thaler $\frac{2}{3}$ tel,
- 3) dem Stadtsecretair Zwei Thaler $\frac{2}{3}$ tel, und
- 4) dem Berechner Funfzehn Thaler $\frac{2}{3}$ tel.

Für diese Remuneration sind alle Arbeiten, die mit der Administration und Berechnung verbunden sind, auch von dem Stadtsecretair die nöthigen Copieen zu leisten, und werden nur das Porto und sonstiger baarer Verlag nach genauer Designation besonders vergütet.

§. 14.

Oberaufsicht der Allerhöchsten Regierung.

Dem Magistrat der Stadt Gnoyen liegt ob, alle Sechs Jahre bei der Allerhöchsten Landesregierung, unter Vorlegung der letzten Administrations-Rechnung, Bericht über den Zustand der Stiftung abzustatten, und Allerhöchstderselben die gehörige Nachweisung über die ganze Verwaltung und den Stand des Instituts-Vermögens zu geben.

§. 15.

Allerhöchste Bestätigung der Stiftung.

Der Magistrat der Stadt Gnoyen wird in Gemäßheit der Schenkungs-Acte forderndst die Allerhöchste Bestätigung dieser von der Stifterin durch ihre Unterschrift genehmigten Artikel nachsuchen und erwirken.

Ich genehmige vorstehende Artikel.

Gnoyen, d. 6ten April 1833.

Elisabeth Sophia Joh. Bischoff geborne Utermarck.

Der Hauptfonds betrug Johannis 1839 die Summe von 6923 Rthlr. 5 f. $\frac{2}{3}$ und 2700 Rthlr. Gold, der Reservefonds 167 Rthlr. 9 f. $\frac{2}{3}$, von welchem Bestande 153 Rthlr. 25 $\frac{1}{2}$ f. $\frac{2}{3}$ zinsbar belegt waren. Im Jahre von Johannis 18³⁸/₃₉ betrug jedes Stipendium 72 Rthlr. $\frac{2}{3}$.

66. Das von Bülow-Wischendorffer. Carl Albrecht Friederich von Bülow auf Wischendorff ernannte in dem von ihm am 27. November 1818 errichteten, und am 15. November 1828 vor der Justiz-Canzlei zu Schwerin publicirten Testamente zum Universal-Erben in seinem gesammten Allodial-Vermögen den Johann Christoph Friederich Bethge, einen Sohn seines vieljährigen Bedienten, und verordnete weiter:

„**Viertens.** Diesem meinem Universal-Erben Johann Christoph Friederich Bethge „mache ich jedoch zur Pflicht, für den Fall, daß derselbe, wenn er, nach erlangter Großjährig- „keit und wohnbarer Niederlassung und Verheirathung, keine eheliche Leibes-Erben erzielen „und hinterlassen sollte, den ganzen Nachlaß quoad substantiam wiederum abzuliefern, indem „für solchen Fall mein Wille und meine Absicht es ist, und ich hiedurch ausdrücklich verordne, „daß jener mein Nachlaß sodann zu Stipendien für junge Leute, wie ich unten noch weiter „verordnen werde, verwandt, nie aber den Ascendenten oder Collateral-Erben, meines ein- „gesetzten Universalerben sondern bloß allein seinen ehelichen Kindern zufließen soll.

„**Sechstens.** Im Fall aber — — mein ernannter Universal-Erbe vor seiner Majo- „rennität oder nach derselben, bevor er sich wohnbar niedergelassen, verheirathet und in seiner „Ehe Kinder erzeuge, welche jedoch ihn überleben müssen, versterben, er mithin, ohne ehe- „liche Leibes-Erben zu hinterlassen versterben, und sodann die von mir im vierten Abschnitt „angeordnete Verpflichtung zur Zurücklieferung meines Nachlasses quoad substantiam ein- „tritt, so verordne und will ich, daß sodann die Capitalien, welche aus meinem Nachlaß „aufgekommen und beim Landkasten zu Rostock zinsbar belegt worden, fernerweit zinsbar „beim Landkasten zu Rostock belegt bleiben, und sodann die Zinsen zu Stipendien für arme, „jedoch fleißige und sittsam und anständig lebende junge Leute zum Studiren auf der vater- „ländischen, oder auf einer ausländischen Academie, wann selbige über Fleiß und gute Auf- „führung zuvor gehörige Zeugnisse producirt, dann examinirt und im Examine gut bestanden „seyn werden, auf drei nach einander folgende Jahre für jeden Studenten verwandt werden „sollen, da sodann die Zinsen so vertheilt werden sollen, daß jedes Stipendium etwa Zwei- „hundert Reichsthaler in Neuen Zwei Dritteln jährlich beträgt.

„Hiebei verpflichte ich meinen, unten noch zu benennenden Executor dieses meines „Testaments, von dieser meiner eventuellen Substitution meines Universal-Erben — — bei „allerhöchster Landesregierung — — Anzeige zu machen und die allerunterthänigste Bitte „— — einzulegen, daß die allerhöchste Landesregierung, wenn der Fall eintritt, daß die „Aufkünfte meines Allodial-Nachlasses zu Stipendien verwandt werden, geruhen möge, sowohl „zur Erhebung der Zinsen, als zur Austheilung der Stipendien einen Commissarium zu „ernennen, der bei jährlicher, bei der allerhöchsten Landesregierung abzulegender Rechnung, ohne „alle sonstige Rücksichten, und ohne Anwartschafts-Ertheilungen länger als auf ein Jahr „die Stipendien nur solchen jungen Leuten zutheile, welche durch ihre Eltern oder durch „sich selbst ohne Unterstützung auf der Universität nicht fortkommen können, dabei aber „natürlich gutes Geschick zum Studiren haben, und von welchen man zuverlässige Hoffnung „hegen könne, daß tüchtige und geschickte Männer werden daraus gezogen werden, damit hierin „meine gute Absicht vollkommen in Erfüllung gehe.

„Gesammte dadurch entstandene Kosten sollen von den Zinsen, nach vorhergängiger

„allerunterthänigst nachzufuchender Bestimmung allerhöchster Landesregierung vorabgenommen werden.“

Aus dem Allodial-Nachlasse wurde noch dem Vater des eingesetzten Erben eine jährliche Pension von 100 Rthlr. $\frac{2}{3}$ auf Lebenszeit legirt.

Der Allodial-Nachlaß wurde durch einen Vergleich mit den Lehnsfolgern und demnächst durch Berechnung zu der runden Summe von 9000 Rthlr. $\frac{2}{3}$ ermittelt, und die Obligationen sind ad depositum regiminale genommen.

Am 9. November 1837 starb der Allodial-Erbe kinderlos, jedoch mit Hinterlassung einer Wittve, und es ist damit der in den §§. 4. und 6. des Testaments bestimmte Fall eingetreten. Inzwischen dauert die Zahlung der jährlichen Pension von 160 Rthlr. $\frac{2}{3}$ an den Vater des Allodial-Erben noch fort, und der armen Wittve desselben ist resp. unterm 18. April und 31. Mai 1838 eine jährliche Unterstützung von 100 Rthlr. $\frac{2}{3}$ aus dem von Bülow-Wischendorffer Stipendien-Fonds auf Lebenszeit, insofern ihre Vermögens-Verhältnisse sich nicht verbessern, zugestanden.

Der Fonds wird einstweilen bei der Landesregierung berechnet, und es soll nunmehr über die fernere Verwaltung der Stiftung weitere Bestimmung getroffen werden.

67. Das Heckersche Stipendium für Pommeraner, aus den für das ehemalige Pommerische Chor in der Jacobi-Kirche zu Rostock aufgetommenen Geldern, auf Antrag und Verwendung des im Jahre 1835 verstorbenen Professors der Mathematik Peter Johann Hecker zu Rostock, im Jahre 1797 von Rector und Concilium errichtet und zum fortwährenden ehrenvollen Gedächtnisse des Hingeshiedenen durch Conciliar-Beschluß vom 23. Februar 1837 mit dem Namen des Heckerschen Stipendiums bezeichnet, wird von Rector und Concilium in der Regel auf zwei Jahre nach Vorschrift der neuen Stipendien-Ordnung für die Landes-Universität vorzugsweise an einen zu Rostock studirenden Pommeraner, in Ermangelung eines fähigen derartigen Bewerbers aber an einen andern Rostockschen Studirenden verliehen. Der Betrag ist jährlich 50 Rthlr. $\frac{2}{3}$.

68. Das Heidersche. Der Doctor Johann Christoph Heider zu Schwerin verordnete in einem Codicille vom 12. März 1757 zu dem von ihm am 27. Juni 1754 vor Notar und 7 Zeugen errichteten Testamente, daß, wenn seine zur Universalerin eingesetzte Ehefrau geb. Neumann wieder heirathen und in der zweiten Ehe Söhne erzeugen würde, einer derselben für den Fall, daß er den Namen „Heider“ annehme, ein Prälegat von 2000 Rthlr. haben solle. Entgegengesetzten Falles wurden von diesem Gelde 1000 Rthlr. zu einem Stipendium für einen Studirenden der Jurisprudenz oder der Theologie bestimmt und dem executor testamenti die Disposition darüber anvertraut. Der hieher gehörige passus des Codicilles lautet so:

In Ansehung meiner geliebten Ehefrauen Abel Elisabeth geborne Neumannen bleibet es bei demjenigen, was Ihrentwegen in meinem Testament disponiret ist, wiewohl mit diesem Anhange, daß wenn Sie nach meinem Tode sich wieder verheurathen würde
 Sie mit ihrem künftigen Ehemann die Verabredung nehmen und machen solle, daß dem in solcher 2ten Ehe zu erzeugenden ältesten Sohne, oder falls derselbe versterben dürfte, dem zweiten Sohne, und so weiter, mein Zunahme Heider beigeleget werden, auch derselbe dafür aus meinem Nachlasse Zweitausend Rthlr. für sich eigenthümlich haben und davon die Zinsen zu seiner guten Erziehung und Studien besonders angewendet werden sollen.

Würde aber solches nicht geschehen, noch mein Wille darunter befolget werden,

daß einer von ihnen, in der 2ten Ehe zu erzeugenden Söhnen meinen Zunahmen annähme und führe; So sollen die demselben prälegirte Zweitausend Rthlr. dergestalt ad pias causas verfallen seyn, daß zwar meine Universal-Erbin davon Zeit ihres Lebens die Zinsen zu genießen haben, sonst aber nach ihrem Ableben von dem Capital der 2000 Rthlr. die eine Hälfte als nämlich Eintausend Rthlr. zu Unterhaltung eines Studiosi juris oder theologiae auf 2 Jahr lang, worunter meine Universal-Erbin und deren Curator oder Executor testamenti die Disposition haben — — gewidmet seyn und bleiben solle.

Der Executor testamenti, welcher der Justiz-Canzlei zu Schwerin sowohl wegen dieses, als wegen eines andern Legats von 3000 Rthlr. zur Unterstützung verarmter Schwerinischer Bürger, Rechnung abzulegen hat, soll seinen Nachfolger ernennen, eventualiter ist derselbe von der Justiz-Canzlei zu Schwerin zu bestellen.

Die Wittwe heirathete den Hofrath Schnelle wieder, blieb jedoch ohne Nachkommenschaft. Nach ihrem Tode begehrte der executor testamenti von dem Wittwer und Erben die Auszahlung des Legats, welche der letztere aber verweigerte. Der deshalb entstandene Proceß wurde in der Appellations-Instanz vor der Großherzoglichen Regierung dahin am 6. December 1782 verglichen:

- 1) Der Hofrath Schnelle verpflichtet sich und seine Erben sub hypotheca bonorum, daß nach seinem tödtlichen Hintritt Zweitausend Rthlr. $\frac{2}{3}$ an den derzeitig Executorem des Heiderschen Testaments als ein Zusatz der von dem Doctor Heider gemachten Stiftung bezahlet werden;
- 2) Nach der Intention des Heiderschen Testaments werden Eintausend Rthlr. für die Schweriner Armen und Eintausend Rthlr. für hülfbedürftige Studirende bestimmt, und denselben die von vorgedachten Capitalien fallenden Zinsen ausgekehret;
- 3) Der Hofrath Schnelle bedingt dabei, daß, wenn in seiner eigenen Schnelleschen, oder in seiner verstorbenen Ehegenossin geb. Neumann Familien eines Stipendii bedürftige junge Leute vorhanden seyn dürften und sich melden möchten, solche vorzüglich zum Genuß desselben gelangen;
- 4) Die 2000 Rthlr. sollen zu ewigen Zeiten entweder bei den Herrschaftlichen Cassen oder bei dem Landkasten zinsbar belegt, die aufkommenden Zinsen aber zu dem bestimmten Zweck unabbrüchig durch den jedesmaligen Executor des Heiderschen Testaments verwendet werden.

Diese Vereinbarung ist mittelst Abschiedes vom 17. December 1782 bestätigt.

Am 13. April 1813 starb der Hofrath Schnelle. Seine Erben haben das Capital mit den Zinsen von dem Todestage angerechnet, ausgeliefert. Der Executor testamenti, gegenwärtig der Advokat Büsing in Schwerin, hat den Hofrath Livonius daselbst als seinen Nachfolger bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin in Vorschlag gebracht. Seit Johannis 1817 wird das Stipendium vereinbarungsmäßig, jedoch nicht auf zwei Jahre wie der Dr. Heider bestimmt hat, sondern für die ganze Zeit der academischen Studien conferirt, und zwar fortwährend in der Summe von 50 Rthlr. jährlich, obgleich das bei der Relutionscasse belegte Stipendien-Capital von 1000 Rthlr. nur 4 pCt. Zinsen giebt. Die Landesregierung hat die Justiz-Canzlei zu Schwerin hierauf unterm 25. Juni 1839 aufmerksam gemacht, und es der pflichtmäßigen Beurtheilung derselben überlassen, ob nicht in Gemäßheit der Absicht des Stifters die durch den herabgesunkenen Zinsfuß herbeigeführte Einbuße auf das Stipendium pro rata mit zu repariren seyn möchte.

69. Das Hoppesche Stipendium. Der Kaufmann Carl Hoppe in Rostock verordnete in seinem am 6. Februar 1773 errichteten und am 17. März 1773 publicirten Testamente §. 3. sub d. und §. 6. Folgendes:

Weiter legire ich — — —

d) zu einem Stipendio Eintausend Reichsthaler $\frac{2}{3}$ tel, und zwar soll der Studiosus juris Herr Fecht, welcher sich gegenwärtig auf der Universität zu Bürow befindet, und ein Urenkel des hochverdienten in Gott ruhenden Theologi, Herrn Doct. Fecht ist, zuerst die davon fallende jährliche Revenües auf 6 nach einander folgende Jahre genießen, und damit nach meinem Tode sogleich angefangen werden. Weil aber derselbe bisher sich nicht zu meiner Zufriedenheit aufgeführt; so soll er dieser Wohlthat nicht zu genießen fähig seyn, als wenn er durch glaubhafte Attestata, daß er seinen Wandel geändert und gehörigen Fleiß in seinen Studiis bewiesen, beibringt. Wann nun dieser beregte Beihülfe, falls er sich derselben nicht unwürdig gemacht, auf 6 Jahre genossen; so sollen die von gedachten Eintausend Reichsthaler $\frac{2}{3}$ tel eingehende Zinsen dem Herrn Theodor Ulrich Bölkow, gegenwärtig zu Ribnitz, welcher der jüngste Sohn des vormaligen Pächters Herrn Bölkow zu Matersen ist, auf 6 nach einander folgende Jahre gereicht werden. Sollte aber der Studiosus Herr Fecht dieser Wohlthat nicht genießen können, oder auch für mich versterben; so tritt Herr Theodor Ulrich Bölkow in seiner Stelle, und gelanget zuerst auf 6 Jahre zum Genuß dieses Stipendii. Würde aber auch dieser bei meinem tödtlichen Hintritt nicht mehr sich am Leben befinden, imgleichen, wenn mein Wille in Absicht des jungen Fecht und Bölkow erfüllet; so sollen dem ältesten Sohn des Herrn Landes-Consulent Koch, Namens Adolph Friederich Wilhelm Koch, er studire nun oder nicht, die von mentionirtem Kapital fallende Zinsen jährlich bis dahin, daß er selbst sein Brod erwerben kann, gereicht werden. Sollte aber auch gedachter Sohn des Herrn Landes-Consulent Koch mich nicht überleben, oder dieser Assistenz nicht mehr bedürfen; so fallen diese Zinsen demjenigen aus der Hoppeschen oder Krauelschen Familie auf vorerwehnten Fuß anheim, welcher sich denen Studiis widmet. Findet sich aber Niemand aus gedachten Familien, der denen Wissenschaften obliegt; so erhält es derjenige, welcher die Handlung oder sonst ein anständiges Gewerbe ergriff. Damit aber bei dieses Beneficii Conferirung kein Streit entstehe; so soll der Älteste aus gedachten Familien allemal dazu das nächste Recht haben. Alle diejenigen aber, welche sich erweislich keines guten Wandels befleißigen, können auf dieses Stipendium gar keine Ansprache machen.

Damit

6) ich aber desto mehr versichert sey, daß diesem meinem letzten Willen nachgelebet werde; so will ich sowohl überhaupt zur Aufrechthaltung desselben als in Hinsicht der legatorum praelegatorum den jedesmaligen jüngsten Herrn Bürgermeister hieselbst als Executorem Testamenti ernannt und denselben ersucht haben, daß diese meine Disposition pünktlich erfüllet werde. — — Damit aber die Bemühung gedachter Herrn Executori Testamenti in etwas erleichtert werde; so sollen von beiden Linien nemlich der Hoppeschen und Krauelschen jedesmal einer und zwar der älteste, über die im §. 3. verschriebene legata und praelegata, die Aufsicht und Berechnung führen, jedoch darauf gesehen werden, daß es solche Personen sind, die im guten Ruf und Vermögens-Umständen sind. Die Oberaufsicht aber verbleibet beständig dem jüngsten Herrn Bürgermeister, es wird ohne dessen Zuziehung

nichts vorgenommen, und in dessen Gegenwart jährlich die Rechnung vorgelegt und geprüft. —

Dieses Stipendium ist fortwährend im Gange. Der jedesmalige Aelteste der Hoppe'schen oder Krauelfchen Familie fungiret als Administrator und ladet sämmtliche in Rostock wohnende, zur Familie gehörende Mitglieder, imgleichen den jüngsten Bürgermeister als *executorem testamenti*, jährlich in der ersten Hälfte des Monats März zu einer Zusammenkunft ein, in welcher Rechnung abgelegt wird. Bei der Verleihung des für Studierende bestimmten Stipendium, welches dem Stipendiaten 6 Jahre lang jährlich 50 Rthlr. $\frac{2}{3}$ gewähret, entscheidet zunächst die Nähe des Verwandtschaftsgrades zu dem Testator und dann das Alter von denen, welche aus der beiderseitigen Familie um die Verleihung nachgesucht haben. Jetztiger Administrator ist der Professor Krauel.

70. Das Intelmann-Hoefisch'sche. Vor mehreren Jahrhunderten ist entweder von einer gebornen Intelmann, welche einen Hoefisch geheirathet hatte, oder von einem mütterlichen Ascendenten der Familie Hoefisch, Namens Intelmann das f. g. Intelmann'sche Stipendium gestiftet, wovon die Zinsen zur Unterstützung der studirenden Jugend verwendet werden sollen. Der Stipendienfonds bestand aus 1000 Mart Cour., welche früher bei der Stadtcasse zu Kiel zinsbar belegt waren. Das Recht, dieses Stipendium zu conferiren, steht der Familie Hoefisch zu. In dem letzten Viertel des 18ten Jahrhunderts machten zwei Mitglieder dieser Familie, der Pastor und Senior Hoefisch zu Hornstorff als Kläger und der Lieutenant Hoefisch auf Poischendorff als Beklagter sich dieses Recht unter einander streitig. Der Proceß wurde von der Justiz-Canzlei zu Schwerin durch die rechtskräftig gewordene Urtheil vom 30. November 1779 dahin zu Gunsten des Beklagten entschieden:

daß in Ermangelung einer besondern Disposition des Stifiers dieses Stipendii wegen des *juris conferendi*, dem *ex Aetis* sich hervorgehenden steten Gebrauch und in *dubio* verwaltenden Rechte zu Folge, das *jus conferendi* dieses zur Frage stehenden Stipendii dem jedesmaligen *Successori ob intestato* des letzten *Collatoris*, mithin Beklagtem und dessen nächsten Intestaterben gebühre, jedoch in der Maasse, daß dem Sohne des Klägers oder dessen männlichen, sonsthin zum Genuße des Stipendii sich nur qualificirenden, Descendenten keine fremde außer der Familie der Hoefischen vorzuziehen.

Im Trinitatis-Termine 1799 wurde das Stipendien-Capital von der Stadtcasse in Kiel gezahlt und mit Genehmigung der Landesregierung in der Summe von 341 Rthlr. 32 Schill. $\frac{2}{3}$ in Poischendorff zu 4 pEt. und mit dem Vorbehalt halbjähriger Kündigung wieder belegt.

Der Lieutenant Hoefisch auf Poischendorff hinterließ einen Sohn und 5 Töchter. Der Vormund des erstern und dann, nachdem er majorann geworden, dieser selbst verwaltete und conferirte das Stipendium allein ohne Zuziehung seiner Schwestern bis zu seinem im Jahre 1819 ohns Hinterlassung von Kindern erfolgten Tode, und wurde von seinen fünf Schwestern beerbt.

Bis zum Jahre 1827 erhob nun der jetztige Pastor Hoefisch zu Hornstorff, ein Sohn des in dem früher gedachten Proceße als Kläger aufgetretenen Pastors Hoefisch, die Zinsen des Stipendien-Capitals für seine Söhne, bis im Jahre 1828 der damalige Eigentümer von Poischendorff die Zinszahlung verweigerte und die Legitimation des Pastors Hoefisch zu Hornstorff verlangte. Hieraus entspann sich ein Proceß bei der Justiz-Canzlei zu Rostock, worin nach beigebrachten Bescheinigungen und Vollmachten durch das Erkenntniß

derselben vom 18. September 1830 die Legitimation des Pastors Hoefisch für genügend beschafft erklärt, und dem Beklagten die Zahlung der rückständigen Zinsen, worauf die Klage nur gerichtet war, aufgegeben wurde.

Ueber die Befugniß des Pastors Hoefisch zur alleinigen Administration des Stipendii, mit Ausschluß der weiblichen Intestaterben des letzten Collators, wurde nichts entschieden.

Die Stiftung wird von der Familie Hoefisch als ein Familien-Stipendium behandelt und im Jahre 1839 haben die sämtlichen Interessenten über die künftige Verwaltung und Conferirung des Stipendiums eine Vereinbarung getroffen.

71. Die von Königsmarckschen Stipendien. Der Königlich Preussische General-Major Hans Christoph von Königsmarck hat in einer sub dato Kößlin den 10. November 1774 errichteten und den 8. December 1774 Landes-Lehnherrlich confirmirten demnächst am 6. Januar 1779 mit Landes-Lehnherrlicher Bestätigung d. d. 27. Januar 1779 in einigen Punkten veränderten Majorats-Fideicommiss-Acte wegen seiner in Mecklenburg belegenen Lehngüter Nebeband, Dovenssee und Grüneberg c. p. auf den Fall, da der von Königsmarcksche Manns-Stamm in seinem Brudersohn, dem Hauptmann Joachim Siegfried Christoph von Königsmarck oder dessen ehelichen Söhnen und deren männlichen Nachkommen, welche allein zu dem Fideicommiss berufen sind, etwa ausgehen möchte, vier Stipendien, jedes zu 10000 Rthlr. $\frac{2}{3}$ an Capital, welche in den gedachten Gütern zu ewigen Zeiten als erstes Geld zu 5 pEt. radicirt bleiben sollen, gestiftet. Zwei dieser Stipendien, jedes zu 500 Rthlr. jährlicher Zinsen, sind für zwei junge Leute von Adel aus der Prignitz, das dritte aber, gleichfalls zu 500 Rthlr. jährlicher Zinsen, für einen jungen Mecklenburger von Adel dergestalt bestimmt, daß sie die Aufkünfte drei Jahre lang nach erreichtem 15ten Jahre ihres Alters, genießen sollen, sie mögen sich den Studien oder dem Militairstande widmen. Die Zinsen des dritten Stipendiums sollen vorzugsweise der Familie des Hauptmanns von Blücher aus dem Hause Finken und des Assessors Caspar Friederich von Storch zu Güstrow, wenn aber aus diesen Familien Niemand vorhanden, sonst einem jungen Mecklenburgischen von Adel dergestalt, daß ohne auf eine Familie besonders zu sehen, derjenige, welcher am meisten der Hülfe bedarf und am würdigsten ist, zum Genusse gelangt, zugewendet werden. Der Beneficiat soll jährlich ein glaubwürdiges Zeugniß seines Wohlverhaltens beibringen, widrigenfalls ist das Stipendium andern, die es besser verdienen und anwenden, zu conferiren. — Das vierte Stipendium ist für 5 arme adeliche Fräulein, 3 aus der Prignitz und 2 aus Mecklenburg bestimmt. — Die Inspection über diese 4 Stipendien und die Collation derselben ist mit Landes-Lehnherrlicher Genehmigung d. d. 7. Aug. 1779 dem vormaligen Hof- und Landgericht zu Güstrow übertragen.

72. Die Molleschen Stipendien. Der Königl. Preuss. Stallmeister Adolph Friederich Molle, vormals auf Grabenitz in Mecklenburg-Schwerin, welcher im Jahre 1793 in Waren, seinem derzeitigen Wohnorte, starb, bestimmte in seinem am 25. Juni 1787 zu Malchow vor Notar und 7 Zeugen errichteten Testamente Folgendes:

Anlangend hiernächst meine von Gott mir geschenkte zeitlichen Güther und Vermögen, so setze und ordne hiemit, zu meine Universal-Erben, meiner verstorbenen Schwester, der gewesenen Hofrätthin Politschen, beyden Töchter, welche aber doch weiter nichts als den Geniesbrauch dieses Vermögens haben sollen, und nur im höchsten Nothfall, welches nicht besorgen will, aber auch nicht vorhersehen kann, der

Beurtheilung des rechtschaffenen Vollstreckers meines letzten Willens überlassen muß, zu ihrer Nothdurft etwas vom Capital nehmen und gebrauchen können und sollen. Das übrige ganze Vermögen aber, wenn beide Schwester Töchter, oder wie ich nur eine verheuratet, und ihnen Gott Kinder giebet, die ihnen überleben denselben verbleiben soll. Sollten ihnen aber keine Kinder geboren werden, oder doch ihnen nicht überleben; so ist mein ernstlicher Wille, so wie meine rechtschaffene redliche Absicht immer gewesen und noch ist, daß mit meinen mir von Gott verliehenen Gütern, Nothleidende und Hülfbedürftige unterstützet, und solche zur Verbreitung der Ehre Gottes verwendet werden, daß dieses, was meine Universal-Erben von mir geerbt und nicht nothdürftig gebrauchen sollten, von ihnen mit Zuziehung des Executoris Testamenti zu ein allgemein Nutzen bringendes Institut, als zum Studiren hülfbedürftiger Kinder bürgerlichen Standes verwendet werde. —

Weiterhin ist der Bürgermeister Engel zu Malchow, eventualiter einer von seinen Söhnen, der dazu tauglich ist, zum Vollstrecker des Testaments ernannt.

Die beiden Schwestertöchter, verheirathet an den Pastor Moriz, und den Bürgermeister Tangatz zu Fürstenberg, lebten zur Zeit des Todes des Erblassers.

Die Streitigkeiten derselben mit dem Executor testamenti vor dem Hof- und Landgerichte als Erbschaftsforum wurden durch einen am 16. Juni 1806 Landesherrlich bestätigten Vergleich beigelegt, wodurch der Bürgermeister Engel als solcher ganz ausschied und das officium executoris testamenti überhaupt cessirte. Die Landesregierung, welche ob interesse piae causae um Genehmigung des Vergleichs gebeten wurde, erklärte am 28. December 1805, daß, da die Direction der künftigen milden Stiftung doch immer der Regierung verbleiben werde, dieselbe entschlossen sey, schon jetzt alles das besorgen zu lassen, was solcherhalb mit den Universal-Erbinnen zu reguliren sey. Die letztern wurden angewiesen, sich mit ihren Vorschlägen wegen Einrichtung der testamentmäßigen milden Stiftung unmittelbar an die Regierung zu verwenden unter der Zusicherung, daß allen solchen Vorschlägen die Zustimmung ertheilt werden solle, welche mit den wohlthätigen Absichten des Erblassers, also mit der Beförderung des gemeinen Besten in hiesigen Landen übereinstimmen. Es sind aber keine Vorschläge zu den Acten eingereicht worden.

Die Pastorin Moriz starb im Jahre 1810 kinderlos und es wurde darauf per rescriptum de 5. October 1810 der Bürgermeisterin Tangatz der Genießbrauch des gesammten Molleschen Vermögens deductis deducendis ad dies vitae zugestanden, auch verfügt, daß derselben die Capitalsubstanz des Molleschen Nachlasses gegen genügende Caution ausgeliefert werden könne.

Im October 1813 starb die Bürgermeisterin Tangatz kinderlos und es trat damit der Fall ein, daß das Mollesche Vermögen zu der von dem Erblasser bestimmten milden Stiftung verwendet werden konnte.

Da die Mollesche Verlassenschafts Sache noch nicht vollständig regulirt war, so wurde der Regierungsfiscal Geh. Canzleirath Bouchholz von der Landesregierung den 16. December 1813 beauftragt, solche vollständige Regulirung gütlich oder gerichtlich zu bewirken, auch die Zinsen von den zum Nachlasse gehörenden in Söhren radicirten 5000 Rthlr. Gold zu erheben und zu berechnen.

Dies Commissorium wurde nebst der fernern Berechnung der Stiftungscasse den 3. Mai 1823 auf den jetzigen Regierungsrath Bouchholz, dann am 6. April 1827 auf den Regierungsfiscal Geh. Canzleirath Müller, und hiernächst am 8. April 1831 auf den Cammer-Procurator Dr. Oldenburg transferirt.

Die letzte Usufructuaria, Bürgermeisterin Tangatz, hatte in einer unterm 25. April 1812 ausgestellten Acte über dasjenige, was derselben aus der Molleschen Verlassenschaft nießbräuchlich zugestanden, eine milde Stiftung zum Besten des Mecklenburg-Strelitzischen Landes errichtet und nach ihrem Tode der Strelitzischen Regierung die Verwaltung dieser Stiftung übertragen. Es sind darin die Zinsen von 6000 Rthlr. für zwei Söhne armer und rechtschaffener Eltern bestimmt, welche dieselben vom 14ten oder 15ten Jahre an drei Jahre hindurch auf der Neustrelitzer Schule und dann, wenn sie zum Studiren Talente zeigen, auf der Universität noch 3 Jahre genießen sollen. Die Zinsen von 2400 Rthlr. sollen 2 Wittwen, gleichviel ob von geistlichem oder weltlichem Stande, lebenslänglich haben, wenn sie beweisen können, daß sie wirklich arm und von gutem Rufe sind; insbesondere ist die verwittwete Kaiser geb. Ziegenhagen in Bruel genannt, für welche 60 Rthlr. jährlich auf ihre Lebenszeit bestimmt sind.

Das Mecklenburg-Strelitzische Ministerium rückte hierauf den Antrag wegen Ausantwortung des gesammten Stallmeister Molleschen Nachlasses.

Die Antwort lautete dahin: daß die Direction der vom Stallmeister Molle angeordneten milden Stiftung zu den hiesigen Landesherrlichen Befugnissen gehöre, und die Tangatz nicht berechtigt gewesen, sich die einseitige Aufstellung von Grundsätzen Behuf Verwendung der Aufkünfte des Stiftungsvermögens anzumassen.

Auf den fernern Antrag, diese Angelegenheit durch ein Compromiß rechtlich entscheiden zu lassen, wurde eingegangen; jedoch bestimmt erklärt, daß der Besitzstand pendente lite nicht aufgegeben werden könne. Die Compromißacten, wornach das vormalige Hof- und Landgericht, späterhin das Oberappellationsgericht zu Parchim zum Compromißgerichte bestellt ist, sind ausgetauscht und die Procuratoren ernannt. Strelitzischer Seits ist die Klage angebracht, und diesseits im September 1817 ercipirt, seit dem Jahre 1820 aber die Sache ganz auf sich beruhend geblieben.

Inzwischen wurden der verwittweten Kaiser in Fürstenberg unterm 9. April 1816 jährlich von Trinitatis 1816 an 50 Rthlr. Gold auf ihre Lebenszeit aus den Aufkünften des Stiftungsfonds bewilligt.

Auch ist ihr am 31. Juli 1838 die Zusicherung ertheilt, daß nach ihrem Tode ihren 4 Enkeln den (Kindern der verstorbenen Deconomie-Inspectorin Kreyenbring zu Fürstenberg) 40 Rthlr. Gold in der Art gezahlt werden sollten, daß, insofern sie beim Tode der Großmutter das 14te Lebensjahr noch nicht erreicht haben, jeder derselben bis zu dessen Vollendung jährlich 10 Rthlr. Gold in halbjährigen Raten erhalte.

An Studirende, gleichviel welchem Fache sie sich widmen, sind seit Antoni 1816 exclusive jährlich zwei Stipendien, jedes von 100 Rthlr. Gold, auf drei Jahre vergeben, und dabei folgende Grundsätze beobachtet:

- a) ist vor Conferirung desselben die Beibringung genügender Zeugnisse über die Fähigkeiten und guten Anlagen des Beneficiaten erforderlich.
- b) Anwartschaften werden nicht ertheilt, vielmehr wird das Stipendium nur an solche verliehen, die bereits auf der Universität befindlich oder im Begriff sind, dahin abzugehen.
- c) Früher wurde das Stipendium immer nur auf ein Jahr verliehen, den Angehörigen der Beneficiaten aber freigelassen, die fernere Bewilligung auf zwei nachfolgende Jahre nach und nach und tempestive nachzusuchen, und dabei eröffnet, daß dem Beneficiaten alsdann bei Fortsetzung seiner Studien und fernerer Würdigkeit, der

Vorzug vor andern Mitbewerbern verbleiben solle, insoweit eine weitere Verleihung überhaupt Statt finden könne.

Zum Zweck der verlängerten Verleihung ist die Einreichung gehöriger Zeugnisse erforderlich.

Auch wurde einmal specielle Nachweisung gefordert:

- 1) durch Zeugnisse des academischen Senats: daß das Betragen des Beneficiaten untadelhaft sey, und daß er in keiner geheimen Verbindung stehe;
- 2) durch Zeugnisse der Professoren, bei denen der Beneficiat hört: daß er fleißig sey und in dem Studium Fortschritte mache.

In später Zeit ist die Verleihung ohne Vorbehalt für 3 Jahre geschehen. Der Stiftungsfond betrug am Schlusse des Jahres 1838 — 6,660 Rthlr. $\frac{2}{3}$.

73. Das Rumbckersche. Der Praepositus M. Justus Heinrich Rumbcker zu Stadenhagen bestimmte in einem Codicill vom März 1760 zu dem von ihm vor Notar und 7 Zeugen errichteten Testamente d. d. 30. Juli 1749 Folgendes:

X. — — es sollen von den Werderischen Geldern — — 2000 Rthlr. an Courant als ein Capital untergebracht werden, zu einem Stipendio Rumbckeriano, den Theologiam studirenden Rumbckers meiner Familie zum Besten, daß allemal einer von ihnen, wenn er sich wohl anlässet, die 100 Rthlr. Zinsen drei Jahre auf der Academie zu besserer Fortsetzung seines Studirens genießen soll.

Außerdem legirte er für Predigerwitwen die Zinsen von 1000 Rthlr. Courant, für Rumbckersche unverheirathete Töchter die Zinsen von 1000 Rthlr. Cour., für Arme und Gebrechliche der Stadenhagener Gemeinde die Zinsen von 1000 Rthlr. Cour., und für die Testaments-Executores die Zinsen von 1000 Rthlr. Cour. In Bezug auf die letzteren heißt es im Codicille:

Zum XIII. verordne noch ein Capital von 1000 Rthlr., wovon die Executores meines Testaments, und sonderlich der Legatorum, die Zinsen genießen sollen, vor ihre Mühe, daß sie die Capitalia sicher unterbringen, die Zinsen jährlich incassiren und verordnetermaßen gehöriger Orten auszahlen, dazu hätte ich nun wohl die Pastores hujus loci mit Zuziehung derer Herrn Superintendenten und Praepositorum auszuersuchen. Sollten aber dieselbige es nicht annehmen wollen, so soll meine Wittwe mit Zuziehung guter Freunde sich bemühen, andere seine Männer dazu erwählen, und wo es nöthig von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht dieselbig dazu confirmiren zu lassen.

Die Münzsorte wurde demnächst vergleichsweise auf Gold reducirt und von den Erben am 20. März 1766 für die fünf Legate eine Schuldverschreibung auf 2913 Rthlr. Gold an die Testaments-Executores ausgestellt.

Auf Antrag der Testaments-Executores wurde den 23. März 1767 von dem vor- maligen Hof- und Landgerichte rücksichtlich des Stipendii determinirt:

daß die Disposition des Testators von allen, so von Rumbckerschen Familie Theologie studiren, zu verstehen sey, jedoch daß die proximiores die remotiores ausschließen.

Wegen Auszahlung des Legaten-Capitals entstanden demnächst processualische Weiterungen, welche zur Folge hatten, daß Antoni 1773 an Capital, Zinsen und Kosten zusammen nur 2814 Rthlr. 35 Schill. Gold berichtigt wurden; der Rest von 1006 Rthlr. 25 Schill. ist zum größern Theil verloren gegangen.

Der Fond ist jedoch durch später hinzugekommene Familien-Legate und Einbehaltung der Zinsen, weil es an qualificirten Competenten fehlte, wieder vermehrt.

Den 12. März 1796 berichtete der Superintendent Piper: da seit 1793 dem Oeconomus Groth zu Stavenhagen die Rechnungsführung anvertraut worden, so sey es um so nothwendiger, eine Einrichtung zu treffen, wodurch eine gewisse gemeinschaftliche Verwaltung und Aufsicht sämmtlicher Testamentsvollstrecker festgesetzt werde; er überreiche daher eine am 27. October 1795 getroffene Vereinbarung, bitte um deren Bestätigung, so wie um Ertheilung des privilegii pii corporis für die Legate.

Die Vereinbarung lautet dahin:

Wenn der Wailand Praepositus Rübmaker zu Stavenhagen mittelst seines Testaments d. d. 30. Julius 1749 und des demselben angehängten Codicills vom März 1760 einige Legata ausgesetzt hat, namentlich:

- 1) für die Prediger-Wittwen der Malchinschen Praepositur,
- 2) für die Theologie studirende Rübmakers Söhne seiner Familie,
- 3) für die Armen in der Stavenhagenschen Gemeinde,
- 4) für die Rübmakers Töchter, und
- 5) für die Executores dieser Legaten, und dann zu Executoren solcher Legaten der jedesmalige Superintendent zu Güstrow, der Praepositus circuli, und der Pastor zu Stavenhagen durch gedachtes Testament eingesetzt und angeordnet sind, dergestalt, daß diese Executores die Kapitalien sicher unterbringen, die Zinsen jährlich einzucassiren und verordnetermaßen gehörigen Orts auszuzahlen haben sollen, so ist, nachdem nunmehr die bisher von dem Herrn Pastor Knöchel zu Stavenhagen selbst geführten Legaten-Rechnungen aufgenommen und mit selbigem dieserhalb Richtigkeit getroffen worden, wegen der künftigen testamentsmäßigen Verwaltung und Beforgung dieser frommen Stiftungen das nachstehende Regulativ unter vorgedachten Executoren verabredet worden.

1.

Es steht in der Wahl der Executoren, ob Einer von ihnen die Legaten-Rechnungen selbst führen soll, oder ob sie den Umständen nach die Führung derselben einem andern gewissenhaften Mann zu Güstrow, Stavenhagen oder an dem Orte, wo der Praepositus wohnet, übertragen wollen, um selbige in ihrem Namen zu führen. Da inzwischen für jetzt diese Berechnung dem Herrn Oeconomus Groth zu Stavenhagen übertragen ist, so hat es dabei, so lange derselbe das officium eines Oeconomus verwaltet, sein Bewenden.

2.

Der Rechnungsführer, er sey einer der Executoren selbst oder ein anderer, ist nicht berechtigt, die Kapitalien nach seiner eigenen Willkühr zinsbar zu belegen, sondern muß dieserhalb vorher mittelst eines Pro Memoria die Meinung und Zustimmung der sämmtlichen übrigen Executorum nachsuchen und einholen, und damit die Verleihung justificiren.

3.

Eben so wenig kann irgend eine Zahlung aus diesen Legaten-Cassen ohne sämmtlicher Executoren Zustimmung und Genehmigung und also nie auf die bloße einseitige Assignation

eines von den Executoren geschehen. Vielmehr ist der Berechner, so wie ein jeder der Executoren selbst verbunden, sobald irgend Jemand an den Aufkünften dieser Legaten Antheil verlanget, oder sich sonst dazu qualificiret, solches mittelst eines Pro Memoria resp. den übrigen executoren anzuzeigen und deren Resolution zu erwarten, widrigenfalls Verwendungen, von welcher Art sie sein mögen, in Rechnung nicht passiren. Zu dem Ende soll alle Jahre bei der Rechnungs-Ablegung ein Verzeichniß der Percipienten fürs künftige Jahr beigelegt werden, und solches wenn es von sämmtlichen, oder im Fall einer Verschiedenheit, mindestens von zween Executoren genehmiget worden, zur Norm der Verwendungen für solches bevorstehende Jahr dienen.

4.

Blos die Vertheilung der Aufkünfte des Legati für die Armen in der Stavenhagenschen Gemeine soll dem gewissenhaften Ermessen des Pastoris zu Stavenhagen allein vorbehalten bleiben, da dieser davon die beste Kenntniß hat. Dieser giebt also jährlich dem Berechner, wenn selbiger ein anderer, als er selbst ist, ein Verzeichniß der Armen, an welche und wie viel an einen jeden bezahlet werden soll. Die Zahlung leistet der Berechner gegen Quittung; und diese Quittung sammt dem assignirenden Verzeichniß des Pastoris dienen zum Belege bei der Rechnung.

5.

Die Aufkünfte der Legaten und eines jeden insonderheit sollen nie ganz verwendet, sondern von jeglichem Legato alle Jahre wenigstens 2 bis 3 Rthlr. übrig und in Cassa gelassen und gespartet werden, am allerwenigsten aber irgend ein Vorschuß von Seiten des Berechners oder eines Legati für das andere gestattet werden, damit die Cassen nie bei etwanigen außerordentlichen Ausgaben oder Verlusten der Gefahr ausgesetzt werden, ihre durch das Testament bestimmte Kapitalien angreifen zu müssen.

6.

Der Berechner bekömmt zur Vergütung seiner Bemühung vor der Hand und so lange die institute nicht weilläufiger werden, jährlich überhaupt 12 Rthlr. Gold, welche zur Hälfte bei dem Legato für die Theologie studirende Rumbekerschen Söhne, da selbiges als das größte die meiste Mühe macht, zur andern Hälfte aber bei den übrigen legaten pro rata in Ausgabe berechnet werden. Außer diesem annuo findet aber keine Vergütung für Schreib-Materialien oder sonstige Bemühungen des Berechners Statt, wie außerordentlich selbige auch sein mögen.

7.

Die Papiere und Schriften, diese Legata betreffend, und die darüber ferner etwa entstehenden Verhandlungen werden in der Superintendentur-Registratur niedergelegt und aufbewahrt.

8.

Der Berechner legt alle Jahre sofort nach Neujahr Rechnung vor den sämmtlichen Executoren ab, und erwartet nach Befinden deren quitancee, wofür jedoch executores etwas Mehreres, als was das Legatum für sie austrägt, nicht verlangen können.

9.

Damit aber auch die executores selbst oder ihre Familien von aller künftigen Ansprache wegen Verwaltung dieser Legaten befreiet werden mögen, so sollen Serenissimus unterthänigst ersucht werden, für den jedesmaligen Superintendenten zu Güstrow, welchem ohnehin in der gedoppelten Eigenschaft als Mitexecutori und als Superintendent die Aufsicht über diese institute gebühret, und den Kirchen-Secretarium ein Commissorium speciale perpetuum dahin zu erlassen, daß sie sothane von den Executoren zuerst unter sich selbst aufgenommenen und von selbigen an die Superintendentur alljährlich abzuliefernden Rechnungen auch im höchsten Namen Serenissimi aufzunehmen, und nach Befinden die Executores zu quitiren haben sollen, wornächst, wenn es also befohlen werden sollte, von den Executoren der etat dieser Legaten-Rechnungen jährlich oder alle 2 oder 3 Jahre, wie es gnädigst bestimmt wird, an Herzogliche hohe Regierung eingereicht werden soll.

10.

Serenissimus sollen auch unterthänigst ersucht werden, außer Ertheilung des vorgedachten Commissorii perpetui, auch den Rübbeckerschen milden Stiftungen das Landesherrliche Privilegium piorum corporum huldreichst zu ertheilen und nicht weniger auch diese Vereinbarung und Regulativ zur Verpflichtung für alle Nachfolger der unterschriebenen Executores Landesherrlich zu bestätigen.

Güstrow, Malchin und Stavenhagen den 27sten October 1795.

- (L. S.) Carl Friederich Piper,
Consistorial-Rath und Superintendent.
(L. S.) Johannes Andreas Fabricius,
Pastor und Praepositus.
(L. S.) Johann Ludewig Knöchel, Pastor.

Damit keine Collision daraus entstehe, wenn aber Superintendent Rechnungsführer und Revisor zugleich ist, so begeben ich mich in der Voraussetzung, daß Serenissimus das §. 9. gedachte Commissorium speciale gnädigst erlassen, der §. 1. erwähnten Rechnungsführung hiedurch gänzlich.

Güstrow den 27sten October 1795.

Carl Friederich Piper,
C. R. und Superintendent.

Unterm 12. März 1796 wurde sowohl das erbetene privilegium pii corporis, als die Bestätigung der getroffenen Vereinbarung über die Verwaltung der fünf Legate zur genauesten Richtschnur für die jetzigen und künftigen Testaments-Executores, auch das nachgesuchte Commissorium an den jedesmaligen Superintendenten und den Kirchen-Secretair zu Güstrow ertheilt, und dem erstern aufgegeben, jährlich der Regierung den Zustand der Rechnungen und den Bestand des Instituts vorzulegen.

Den 9. Mai 1822 trafen die derzeitigen Testaments-Executores die folgende weitere, am 22. Juni 1822 landesherrlich bestätigte, Vereinbarung:

Wenn die Executores der fünffachen Legaten des wahl. Praepositus Rübbecker in Stavenhagen respective im Testament d. d. 30. Julius 1749 und in dem solchem im März 1760 angehängten Codicill

- I. für die Prediger-Wittwen des Circuls;
- II. für Theologie studirende Rübbeckers Söhne;
- III. für unverheyrathete Rübbeckers Töchter;
- IV. für die Armen der Stavenhäger Gemeinde und
- V. für die bestellten drei Executores

seit einiger Zeit sich darauf hingeführt, wie sie rücksichtlich auf den vom Testatore so ausgesprochenen allgemeinen Wunsch „daß es mit den Legaten guten Fortgang haben möge“ um das ganze Institut sich verdient machen würden, wenn die Stiftungen alle zu der ihnen bestimmten und zu der ihnen auferlegten Pensionen ausreichenden Capital-Größe gebracht werden könnten; ihrem Wunsche aber nur den Einen Umstand überall, doch solchen sehr günstig finden, daß die Stiftung II. für theologie studirende Rübbeckers Söhne, — (welche, um einem solchen Stipendiaten 3 Jahre hindurch 100 Rthlr. geben zu können, auf 2 mille Thaler gesetzt ist), nicht nur mit Obligationen besserer Münz-Sorte sogleich reichlicher eingerichtet worden, sondern auch bis jetzt von Ansprüchen Testamentsmäßiger Competenten frei geblieben und daher zu einem Capital von 3035 Rthlr. Gold und 150 Rthlr. $\frac{2}{3}$ herangewachsen, wohl zur Aushülfe der vier Andern zu benutzen sey; gleich wie diese — ohne daß zu gedenken, daß solche alle nur auf die halbe Größe von 1 mille Thaler gesetzt sind — nur bei Gegenhaltung der Umstände, daß sie bei ihrer ersten Arrangirung für die reducirung der schlechtern Münz-Sorte respective weniger und gar nicht durch ein augment begünstiget, andern Theils dagegen durch immer gewesene Pensions-Competenten ein Anwachs auf- und zurückgehalten, und so — Namentlich I und V auf 380 Rthlr. III auf 450 Rthlr. und IV auf 480 Rthlr. stehen geblieben — solcher Aushülfe bedürftig sind: So haben sie — wenn gleich auch diesen Kassen seit kurzem aus einer gemeinschaftlichen Verleihung zu 450 Rthlr. $\frac{2}{3}$ angewachsenen Summe, davon die bei Casse II. bemerkten 150 Rthlr. das eine 3 Theil ist, nach einem schon ältern Revisorischen Abschluß jeder $\frac{1}{6}$ Theil zuerkannt und mit 75 Rthlr. $\frac{2}{3}$ geworden ist — nachdem sie endlich auch persönlich zusammentreten Gelegenheit gehabt, in Voraussetzung Allerhöchster Genehmigung und Bestätigung sich darin vereinbaret.

§. 1.

Daß die Casse II. für Theologie studirende Rübbeckers Söhne zu der Pension der 100 Rthlr. und den zu 15 Rthlr. 12 Schill. aufgerechneten Neben-Abgaben mit einem nur zu 4 pEt. stehenden Capital von 288 Rthlr. 12 Schill. schon hinlänglich, mithin mit einem zu 5 pEt. jetzt stehendem Capital von 3035 Rthlr. reichlich dotiret sey, daß sie also — zumahl diese Einleitung früher hätte eintreten sollen;

- 1) die vorgemerkten 150 Rthlr. $\frac{2}{3}$ abtrete, um die Ungleichheit der vier andern Kassen — zumahl sie gleiche Pensionen zu zahlen haben — möglichst auszugleichen, und für sie auch nicht eine zu ungleiche Dauer des Genusses der Aushülfe rechnen zu dürfen. Daß sie
- 2) zu gleichem Endzweck ihren — nach Eingang verhoffter Allerhöchster Concession — vorhandenen noch unbelegten Kassen-Bestand hergebe: daß sie aber
- 3) Hiernächst auch ihre jährige Einnahme, 151 Rthlr. 36 Schill. von ihren 3035 Rthlr. gerechnet, an die vier Kassen zu gleichen Theilen überlasse: wobei sich jedoch von selbst verstehe,

- a. daß diese Hülfss-Kasse durch diesen Entwurf nicht behindert seyn könne noch solle, einem etwa hervortretenden Testamentsmäßigen Stipendiaten die praestanda zu praestiren; also während dem die vier Kassen dieser 100 Rthlr. entbehren müssen,
- b. daß eben wohl auch die auf diese Kasse ruhenden Neben-Abgaben, mithin auch das der Cathrina Rumbeker in Schwerin Allerhöchst concedirte beneficium von 10 Rthlr. vorweggenommen oder das jeder percipirenden Kasse zu gleichen Theilen abgeführt werden.

§. 2.

Jedoch sind die Executores auch darin einverstanden, daß nicht bloß den Competenten zur zukünftigen, sondern auch schon denen der gegenwärtigen Zeit zu Gunsten diese Maafregel genommen werde, mithin gleichzeitig die Erhöhung der Pensionen und der Capitale zu bezwecken sey; daher sie festgesetzt, daß — wie freilich im 1 Jahre nach Maafgabe des befundenen Bestandes und des anzufertigenden Theilungs-Recesses eine noch unbestimmte Summa für jede Kasse zu belegen seyn wird — nochmals jährlich für eine jede 25 Rthlr., für alle zusammen also 100 Rthlr. zu Capital gemacht, und die auch nach Vorwegnahme der Neben-Abgaben noch übrige Einnahme zu Pensionen und deren Erhöhung verwandt werden solle. Hiemit haben sie

- 1) bezwecken können und wollen, daß — im Fall ein Stipendiat abzufinden seyn würde — davon nur die Capital-Erhöhung sistirt, aber doch nicht die Pension von der bis dahin erlangten Höhe wieder herabgesetzt werden dürfe, sondern auf dieser stehen bleiben könne.
- 2) Müssen sie jedoch dabei voraussetzen, daß diese Remedur nicht auf eine zu kurze, sondern auf eine längere unbestimmte Reihe von Jahren Bestand haben dürfe, je nachdem die ungewissen Umstände, des Einlaufs der Zinsen, der Placirung der Capitale, des Zinsfußes u. den Fortgang begünstigen oder hindern; und je nachdem die Capitale durch unter — oder nicht unterbrochenen Zuwachs mit jährigen 25 Rthlr. zu der Höhe gebracht seyn werden, daß sie mindestens — wie im Anfange des §. I. von der Hülfse leistenden Casse II berechnet worden — die darauf gewiesenen Pensionen sammt den Nebenkosten mit ihrer Einnahme abführen können.

§. 3.

So haben auch die Executores in Betracht dieser Aufopferungen der Casse II. für die Zukunft den bisherigen Gebrauch, nach welchem dieser Casse alle Neben-Kosten respective mit der Hälfte oder $\frac{2}{3}$ Theilen ausliegen, aufzuheben, und solche nach den Zinse-Thalern auf alle Kassen zu repartiren sich veranlaßt gefunden, dem zu Folge schon die onera der Casse II. im §. I. herabgesetzt und zu 15 Rthlr. 12 Schill. berechnet sind; wie sie denn auch zur Erhaltung dieser Gleichförmigkeit — da in Zukunft die Casse II. in fernerer Ermangelung der Competenten sich von neuem und weiter vorweg haben dürfte — und in Rücksicht dessen, daß der Berechner seine Arbeit etwas verweiltläufigt finden muß — festgesetzt, daß dessen jetziges Salair für den jetzigen Bestand der Zinse-Thaler anzuerkennen, aber für jeden neuen vollen Zinse-Thaler ein Schilling Erhöhung in Rechnung anzunehmen sein solle; dem zu Folge auch Casse II. dereinst eine Erhöhung dieser wie der andern Nebenkosten zu tragen haben wird.

§. 4.

Endlich wollen sie, wie für sich die nöthige Allerhöchste Concession, so auch eine für ihre Nachfolger in officio verbindlich bleibende Confirmation allerunterthänigst erbitten, und — da zur Zeit ein Ueberblick nur soweit das Resultat detailliren läffet, daß die in drei Classen nur auf 15 Rthlr. und in der vierten auf 20 bis 22 Thaler abwechselnd stehenden Pensionen mindestens sogleich auf 30 Rthlr. gesetzt und jährlich mit Einem Thaler 2c. erhöht werden können, — die Allerhöchste Bestimmung gewärtigen, ob sogleich nach der Fertigung des Theilungs-Recesses und der darauf zu gründenden Arrangirung der Classen oder nachmahls mit dem sonst schon geschlichen Revisorischen Bericht ein Conspect allerunterthänigst eingereicht werden solle.

Güstrow, Bülow und Stavenhagen 1822 am 9 May.

(L. S.) Adolph Friedrich Fuchs, Superintendent.
 (L. S.) Rudolf Friederich David Walter, Praepositus.
 (L. S.) Bernhard Schmidt, Pastor.

Seit Neujahr 1831 ist folgende Einrichtung getroffen:

1) Das bei dem Beginn dieser Einrichtung (Neujahr 1831) in 1250 Rthlr. $\frac{2}{3}$ und 4995 Rthlr. Gold bestehende Gesamt-Capital ist nach Vorwegnahme von 100 Rthlr. Gold, welche aus einer fremden späteren Stiftung für das Legatum IV originiren und demselben privative beizuzählen sind, in sechs gleiche Theile getheilt, wovon auf die Legate I. III. IV. und V. je $\frac{1}{6}$, auf das Legat II aber $\frac{2}{6}$ stiftungsmäßig fallen.

2) Alle Gesamt-Einnahmen an jährigen Zinsen werden, nach Abzug der gesammten Administrationskosten, theils zur verhältnißmäßigen Erhöhung aller Pensionen, theils zum Anwachs des Capitalstocks verwandt. Letzterer muß, so lange zu dem Legat II. ein Competent nicht existirt, wenigstens in 100 Rthlr. Gold, als dem, einem vorhandenen Competenten etwa zu verabreichenden Stipendio bestehen. Ist aber ein solcher Competent vorhanden, so ruhet, während der drei Jahre seiner Perception, die Capital-Vermehrung.

3) Was nach Abzug der Administrationskosten und des neu belegten Capitals von der Gesamteinnahme übrig bleibt, wird den Competenten zu jeder Stiftung ganz ausgekehrt, und pro rata unter selbige vertheilt, wornach durante operatione (nämlich im Falle des Nichtvorhandenseyns eines Competenten zu dem Legate II.) für alle Legate eine Gleichheit im Anwachs ihres Capital-Antheils, mithin auch in der Perception an dessen Aufkünfte bleibt.

4) Am Schlusse jeder Jahresrechnung wird der Capitalstock (inclusive seines Anwachsens durch neue Belegung) in sechs Sechstheile aufgelöst, und zwar so, daß

| | | |
|-----------|------|------------------|
| für Legat | I. | ein Sechstheil |
| " " | II. | zwei Sechstheile |
| " " | III. | ein Sechstheil |
| " " | IV. | ein Sechstheil |

und dazu noch die nach Nr. 1. für dies Legat abgesetzten und demselben privative gehörenden 100 Rthlr.

für Legat V. ein Sechstheil
 angelegt wird, welche Auflösung denn eine Uebersicht von dem Capitalstocke des ganzen Instituts und von den Antheilen der einzelnen Legate desselben gewährt.

Nach der Uebersicht vom Jahre 1839 betrug der Capitalstock am Schlusse jenes Jahres 1250 Rthlr. $\frac{2}{3}$ und 5850 Rthlr. Gold.

74. Die Saffeschen Stipendien. Der Consistorialrath und Professor der Theologie Peter Sasse zu Rostock bestimmte in den §§. VIII. IX. XII. bis XVI. seines am 24. August 1775 errichteten Testamentes:

„Daß nach dem Tode der von ihm eingefetzten Usfructuarien sein ganzer Nachlaß zu Gottes Ehren und nützlichen Stiftungen, und zwar:

„a) 2000 Rthlr. $\frac{2}{3}$ zur Stiftung einer Armenschule, und

„b) das alsdann übrig bleibende zur Errichtung eines Stipendii für studirende Jugend angewandt werden, und der Executor testamenti die Einrichtung des Stipendiums machen solle. Bei Verleihung des Stipendii soll der Executor testamenti darauf Bedacht nehmen, daß solche vorzüglich denjenigen Studirenden zu Theil würden, welche es am meisten bedürften. Jeder Stipendiat solle dasselbe drei Jahre genießen, die Hebung des dritten Jahres aber nicht eher empfangen, bis er durch eine Disputation oder Rede gezeigt, daß er des Stipendiums würdig sey, und in Ermangelung dessen das Empfangene mit den Zinsen zurückgeben. Wenn das Capital durch etwanige Verluste so verringert werden möchte, daß das Stipendium und die Armenschule zusammen nicht erhalten werden könnten, so solle der Abgang allemal das Stipendium treffen. Der eingefetzte Executor testamenti solle seinen Nachfolger selbst ernennen, und es also für immer gehalten werden, wenn derselbe aber solches versäume, die Ernennung durch die Universität zu Rostock ex officio geschehen. Auch solle der Executor testamenti am Schlusse eines jeden Jahres der Universität Rechnung ablegen und dieselbe davon überzeugen, daß seinem letzten Willen genüget sey, und von der Universität, welche erforderlichen Falles in der Person des Executoris testamenti eine Veränderung vornehmen könne, seine Liberirung zu erwarten haben.“

Nach dem im April 1787 erfolgten Tode der Wittwe betrug das Capital, welches dem Stipendien-Fonds anheimfiel, schon über 13,000 Rthlr., wovon 6 Stipendien, jedes zu 100 Rthlr. jährlich, vergeben wurden. Nach dem Ableben der Schwester des Consistorialrath Sasse und durch spätere Ersparnisse wuchs das Capital so an, daß noch 3 Stipendien mehr vergeben werden konnten. Das Gesamt-Capital, aus dessen Einkünften die Armenschule mit zu unterhalten ist, beträgt jetzt 21,070 Rthlr. $\frac{2}{3}$, wovon dem Schul-Fonds 500 Rthlr. besonders gehören. 20,920 sind bei der Rostocker Stadtkasse unablöslich zu 5 Procent bestätiget.

Da die Verordnung des Erblassers zu allgemein gefaßt war, und deshalb gleich bei der Einrichtung des Stipendiums verschiedene Zweifel entstanden, so wurden bei der ersten Rechnungsaufnahme im Jahre 1788 mit dem Executor testamenti mehrere Bestimmungen verabredet, und auch in der Folge noch weitere Vorschriften ertheilt. Dennoch erlaubten sich die früheren Collatoren und Verwalter des Saffeschen Stipendiums mannigfache willkürliche Abweichungen und Ausnahmen von der Disposition des Stifters, und die Unordnung wuchs besonders durch die Menge der ertheilten Expectanzen immer mehr. Als nun im Jahr 1830 der jetzige Executor testamenti, Hofrath Eggerß, die Verwaltung übernommen hatte, so gab derselbe den Wunsch zu erkennen, daß die ganze Angelegenheit durch feste Bestimmungen für die Zukunft geordnet werden möge. Aus dieser Veranlassung wurde das nachfolgende Statut entworfen und am 29. Juni 1831 Landesherrlich bestätigt.

I. Vom Collator dieser Stipendien.

- 1) Collator dieser Stipendien ist der jedesmalige Executor des Testaments des wailand Consistorialrath Caffe.
- 2) Der jedesmalige Executor testamenti ist befugt, seinen Nachfolger in gedachtem Officio zu ernennen.
- 3) Der Collator dieser Stipendien ist berechtigt und verpflichtet, soviel Stipendien in weiter unten angegebener Größe zu verleihen und zu vertheilen, als die Einnahme an Zinsen von den Stipendien-Capitalien erlaubt.
- 4) Jedes Stipendium beträgt Dreihundert Thaler $R^{\frac{2}{3}}$ tel, und wird in drei Jahren abgetragen, so daß jeder Stipendiat drei Jahre hindurch in jedem Antoni- und Trinitatis-Termine 50 Rthlr $R^{\frac{2}{3}}$ erhält.
- 5) Expectanzen auf diese Stipendien dürfen sub poena nullitatis überall nicht weiter ertheilt werden.
- 6) Am Schlusse jedes Jahres ist der Collator verpflichtet, seine Administrations-Rechnung des verflossenen Jahres dem academischen Gerichte zur Revision vorzulegen.
- 7) Es ist Pflicht des Collators, strenge darauf zu achten, daß die den Stipendiaten obliegenden weiter unten bestimmten Verpflichtungen genau erfüllt werden.

II. Von den Stipendiaten.

- 1) Die Bewerbung um Ertheilung dieses Stipendiums Seitens der Eltern, Anverwandten, Vormünder oder des Ambirenden selbst darf erst geschehen, wenn der, für den es nachgesucht wird, wenigstens schon ein halbes Jahr Mitglied der ersten Gymnasial-Classe auf einer Schule gewesen ist.
- 2) Bei Nachsuchung der Conferirung dieses Stipendiums muß durch Zeugnisse des Scholarchats oder Directorium der Schule, worauf sich der das Stipendium Ambirende befindet, der sittliche Lebenswandel, Fleiß und die Fähigkeit desselben zu den Studien bescheinigt werden.
- 3) Die allein gültige Verleihung des Stipendiums geschieht durch Ertheilung eines förmlichen Collations-Scheins, wovon die Formel in Anlage A. enthalten ist.
- 4) Vor Auslieferung des Collations-Scheins muß der Stipendiat mittelst eigenhändig vollzogenen Reverses — wovon die Formel in Anlage B. enthalten — die genaue Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen angeloben, und die Erfüllung der darin angedrohten Präjudicien verwillkühren. Dieser Revers muß von dem Vater oder Vormund des Stipendiaten Zwecks deren Verhaftung ebenfalls vollzogen werden.

III. Von der Rechnungs-Revisions-Behörde.

- 1) Das hiesige engere academische Concilium, unter Zuziehung des Inspectors der academischen Stipendien, ist diejenige Behörde, der die Revision der vom Executor testamenti einzureichenden jährlichen Administrations-Rechnungen obliegt.
- 2) Diese Behörde ist verpflichtet, die beim Ablauf des Jahrs eingereichte Administrations-Rechnung spätestens innerhalb vier Monaten zu revidiren.
- 3) Diese Revision hat zum Zweck, zu untersuchen, ob alle im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen genau erfüllt sind.

- 4) Ergeben sich keine Monita gegen die Administrations-Rechnung, so ist, ohne Abhaltung eines Termins, der Rechnungsführer mittelst Bescheides über die Rechnung und deren Ablegung zu quittiren und von weitem Ansprüchen daraus zu liberiren.

Anl. A.

Ich Endesunterschiedener derzeitiger Executor des Testaments des wailand Herrn Consistorialrath Sasse conferire und ertheile dem . . . nachdem er die be-
hufigen Zeugnisse seines sittlichen Lebenswandels, Fleißes und Fähigkeit zu den Studien
beigebracht, zur Vollführung seiner Studien eines der in dem gedachten letzten Willen ge-
stifteten Stipendien des Belaufs von Dreyhundert Thaler $R^{2/3}$ also und dergestalt, daß
er diese Summe, falls er den ihm obliegenden Verpflichtungen genügt, in den Jahren
für das Jahr mit 100 Rthlr. $R^{2/3}$ in halbjährigen Terminen zu
Antonii und Trinitatis mit 50 Rthlr. $R^{2/3}$ zahlbar erhebe.

Dessen zur Urkund habe ich diesen Collations-Schein durch eigenhändige Unterschrift
und Besiegelung vollzogen.

So geschehen Rostock den 22.

Anl. B.

Da der Herr . . . als derzeitiger Executor des Testaments
des wailand Herrn Consistorialrath Sasse mir eines der von demselben gestifteten Stipendien
zu conferiren geneigt hat, falls ich zur Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen mich ver-
pflichten würde, so gelobe und verspreche ich hiedurch aufs Feierlichste:

- a) mich fleißig zu Gott und seinem Worte zu halten,
- b) alle böse Gesellschaften und Spiele sorgfältig zu meiden,
- c) meine Collegien mit gebührendem Fleiß und Ordnung zu besuchen,
- d) zwei Jahre auf der Academie zu Rostock zu studiren,
- e) vor Empfang der zweiten terminlichen Hebung das hiesige Stipendiaten- oder Con-
victoristen-Examen zu machen, und durch ein Zeugniß der competenten academischen
Behörde zu dociren, daß ich in dieser Prüfung Beweise meines Fleißes geliefert,
- f) ebenso wiederum vor Empfang der vierten terminlichen Hebung ein gleiches Examen
zu machen und durch ein gleiches Zeugniß meinen fortgesetzten Fleiß zu dociren; Endlich
- g) nachdem ich 200 Rthlr. $R^{2/3}$ tel empfangen, vor Auszahlung der letzten 100 Rthlr.
 $R^{2/3}$ tel und zwar spätestens binnen einem halben Jahre nach dem Termin, worin die
letzte Hebung fällig, durch eine zu vertheidigende Disputation oder zu haltende öffent-
liche Oration oder eine sonstige nach dem Zeugnisse des Herrn Decans derjenigen
Facultät, wozu ich gehöre, des Drucks würdig befundene, und durch den Druck be-
kannt zu machende Ausarbeitung zu beweisen, daß ich mich der Ertheilung dieses
Stipendiums würdig gemacht habe. Ich verwillkühre und unterwerfe mich auch noch:
 - 1) vor Einlieferung des sub e erwähnten Zeugnisses auf die zweite in Termino
fällige und folgende Hebungen,
 - 2) vor Einlieferung des sub f erwähnten Zeugnisses auf die vierte in Termino
fällige und folgende Hebungen des Stipendii keinen Anspruch
zu machen, so wie
 - 3) falls ich beide oder auch eins der Zeugnisse spätestens ein halb Jahr nachher,
nachdem die vierte Hebung fällig geworden, also am . . . nicht
eingeliefert haben sollte, ich aller noch nicht empfangenen Hebungen und jeglichen
Anspruchs darauf mich verlustig erkläre.

Ebenso verwillkühre ich mich auch noch:

- 4) spätestens ein halb Jahr nach dem Termine, worin die letzte Hebung des Stipendiums nur verheißen, also spätestens bis zum die Bedingung sub g dergestalt zu erfüllen, daß ich bis dahin entweder eine Disputation vertheidigt, öffentliche Oration gehalten, oder auch dem Herrn Executor testamenti eine gedruckte Ausarbeitung in drei Exemplaren mit den Zeugnissen
- a) des Herrn Decans der competirenden Facultät, daß sie des Drucks würdig,
 - b) des academischen Videllen, daß er 50 Exemplare derselben zur Vertheilung an die Herrn Professoren erhalten, und endlich
 - c) meiner eigenen an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß ich diese Ausarbeitung selbst ohne Anderer Hülfe angefertigt, eingeliefert habe, unter dem unabänderlich eintretenden Nachtheil, nicht allein der beiden letzten Hebungen zusammen von 100 Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel verlustig zu seyn, sondern auch die schon empfangenen Hebungen mit Zinsen zu 5 pro Cent pro anno von Zeit des Empfangs sofort zu restituiren, damit es einem Würdigern zu Theil werde.

Zur genauen Erfüllung der im Vorstehenden übernommenen Verpflichtungen verbinde ich mich durch meine eigenhändige Unterschrift und beigedrucktes Pecttschaft. So geschehen zc.

Für die richtige Erfüllung der laut vorstehenden Reverses von meinen dem mit meiner Bewilligung eingegangenen Verpflichtungen, hafte ich unter Verpfändung Vermögens. Dessen zur Urkunde habe ich diese Acte eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zc.

Am 9. Februar 1833 wurde der Executor testamenti von der Landesregierung autorisirt, für die Saffesche Freischule, außer den stiftungsmäßigen 100 Rthlr., noch 100 Rthlr. jährlich zu verwenden. An und für sich betrachtet litt es nämlich keinen Zweifel, daß der Nutzen, der aus einer Schule, in welcher 100 Kinder zweckmäßig unterrichtet werden, für Stadt und Land entspringt, bei weitem größer sey, als derjenige, welchen die jährliche Unterstützung einiger jungen Leute, die sich den gelehrten Studien widmen, gewährt. Auch ließ sich in der Erwägung, daß der Testator keine bestimmte Zahl von Stipendien vorgeschrieben, sondern dem Executor testamenti die Errichtung derselben überlassen hatte, daß zu der Zeit, als das Testament errichtet wurde, das Elementar-Schulwesen auf einer niedrigen Stufe stand, und damals 100 Rthlr. hinreichten, wo jetzt kaum das Doppelte genügt, daß ferner die Fassung des §. XIII. des Testaments hinlänglich erkennen läßt, daß dem Testator hauptsächlich die Erhaltung der Armenschule am Herzen gelegen habe, mit Sicherheit annehmen, daß der Consistorialrath Sasse, wenn er die jetzige Zeit erlebt hätte, unbedenklich dem Stipendien-Fonds jährlich 100 Rthlr. entzogen und zur Erhaltung der Armenschule hingegeben haben würde. Seit dem Jahre 1833 werden daher acht Saffesche Stipendien von jährlich 100 Rthlr. verliehen.

75. Das von Smithsche. Der Oberpostdirector und Geheime Cammerrath von Smith zu Wismar hatte in seinen testamentarischen Dispositionen vom 6. April 1744 und 5. September 1753 Verordnungen über die Verwendung seines Vermögens gemacht, deren Ausführung nicht nur eine geraume Zeit ganz unterblieb, sondern auch nach den gegenwärtigen Verhältnissen nicht weiter angemessen erschien. Es wurde deshalb im Jahre 1829 von dem

zur Regulirung mehrerer Wismarschen Angelegenheiten bestellten Landesherrlichen Commissarius, unter Beistimmung der von Smithschen Testaments-Executoren, ein Regulativ über die Verwaltung und Verwendung des gedachten Vermögens in besonderer Rücksicht auf die Stadt Wismar entworfen, dasselbe unterm 8. April 1829 Landesherrlich confirmirt und der Stiftung zu ewigen Zeiten der Name „von Smithsches Wohlthätigkeits-Institut“ beigelegt. Das Regulativ ist nebst der Confirmation in dem Officiellen Wochenblatt von 1829 Nr. 17. vollständig abgedruckt. Es ist hier nur Folgendes daraus zu bemerken.

Zu den fortwährenden, also fundationsmäßigen, jährlichen Ausgaben gehören 150 Rthlr., welche zu Stipendien bestimmt sind. Davon sollen zwei Studirende, jeder 3 Jahre lang 50 Rthlr., zwei Schüler aber, jeder 25 Rthlr. bis zu vollendeten Schuljahren empfangen. Einem Individuum, er sey Schüler oder Studirender, dürfen diese beiden Stipendien nicht conferirt werden. Um sie zu erlangen, sind Zeugnisse untadelhafter sittlicher Aufführung, Fleißes und guter Anlagen von Seiten der Schul- oder academischen Behörde und des Bedürfnisses und Unvermögens von der Obervormundschaft oder Obrigkeit durch die Vormünder oder Eltern den Administratoren beizubringen. Ohne diese Bescheinigungen, welche mit den Rechnungen vorgelegt werden müssen, sind die Administratoren nicht berechtigt, diese Stipendien zu vergeben. Die Zahlung geschieht postnumerando.

Die Darreichung dieser Unterstützungen darf nicht anders als mit Genehmigung der Landesregierung als oberauffsehenden Behörde, bei welcher alle 2 Jahre Rechnung abzulegen ist, geschehen. Die Verwalter sind deshalb schuldig, von jedem solchen Falle unter Beilegung der nöthigen Bescheinigungen, Vortrag bei derselben zu machen und ihre Entscheidung zu erwarten. Wenden die Supplicanten sich unmittelbar an die Landesregierung, so ist der Bericht der Administration zu erfordern. Die Verwaltung führen zwei von der Landesregierung bestellte in Wismar wohnhafte Administratoren, unter denen sich ein Rechtsgelehrter befinden muß. Wenn einer von ihnen mit Tode abgeht, so muß der Ueberlebende binnen 4 Wochen, vom Todestage angerechnet, der Regierung zwei redliche, hinreichend angefessene, auch sonst qualificirte Personen an dessen Stelle zur Auswahl und Bestätigung vorschlagen.

76. Wismarsche Stipendien. Hieher gehören:

A. Das Eggebrechtsche Stipendium. Die Wittwe des Bürgermeisters Brandanus Eggebrecht, Dorothea geb. Elandrian, hatte in ihrem, am 27. März 1668 errichteten Testamente 1000 Rthlr. zu einem Stipendium für Studirende legirt, welche ihre Erben in sieben in der Mühlenstraße belegenen Buden, auch in einer Scheune und dem Scheunenhofe versichern, und 50 Rthlr. von der jährlichen Miethe zu solchem Stipendium, welches übrigens für die Verwandtschaft der Erblasserin vorzugsweise, in deren Ermangelung aber für andere tüchtige Subjecte, die sich des Studirens und der Gottesfurcht beleißigen, bestimmt ist, verwenden sollten. Nach einem Codicille vom 28. Februar 1670 ist das Vermächtniß jedoch auf 1000 Mark, und das jährliche Stipendium auf 50 Mark herabgesetzt.

Die Disposition über dieses Stipendium steht testamentmäßig der eingesezten Erbin, der Ehefrau des Barthold Eggebrecht, dem Ehemanne derselben und den Leibeserben beider zu. In deren Ermangelung soll es mit dem Stipendiaten-Lehen vereinigt werden, inzwischen aber der jedesmalige älteste Bürgermeister zu Wismar, welcher zum Testaments-executor ernannt ist, darauf sehen, daß das Stipendium wohl angewendet werde.

Zur Zeit der Kirchen-Visitation von 1748 hatten die Erben sich in das Legat getheilt und es ward die Heranziehung der einzelnen Theile, welche auch demnächst geschehen ist, aufgegeben. Nach einer Verfügung der Königlichen Kirchen-Visitation vom 2. October

1749, welche noch jetzt besteht, ist bei jedesmaliger Vertheilung der 50 Mark jährlicher Zinsen zum Stipendium der Consens des ältesten Bürgermeisters nachzusehen. Dem Consulate ist nach der Verordnung des Magistrats vom 21. April 1831 über die Administration der Wismarischen Privatstiftungen zu frommen und milden Zwecken alle 3 Jahre Nachweisung zu ertheilen, daß und an wen, mit Consens des ältesten Bürgermeisters Zahlung geleistet worden. Jetztiger Administrator ist der Billetschreiber Martens zu Wismar.

B. Das Grellsche Stipendium. Gertrud Grell, die nachgelassene, unverheirathet verstorbene Tochter des Rathsverwandten Herrmann Grell zu Wismar aus erster Ehe bestimmte in ihrem vor Notar und 7 Zeugen am 1. Februar 1621 errichteten Testament Folgendes:

6) Zum Sechsten legire und gebe ich zur Beförderung der Studien Göttliches Worts dreitausend Mark Lübisches Capital, jedes Tausend mit Fünzig Mark zu verzinzen, also, daß drei Studiosi theologiae wenn sie auf hohe Schulen zu verschicken und zu halten, davon jährlich und ein jeder Fünzig Mark Lübisches bekommen soll, doch nicht länger denn drei Jahre lang; würde aber einer solchen Fleiß in Studio theologiae verwenden und beweisen, daß er nicht allein in Magistrum zu promoviren, sondern auch gradum Doctoris theologiae anzunehmen tüchtig befunden, derselbe soll seines Stipendii in solchem Fall noch drei Jahr und also zusammen sechs Jahr zu genießen haben.

Würde auch einer oder mehr von ihnen sich zu den Calvinisten schlagen, auf Calvinischen Universitäten sich begeben, Kezerische Sacramente, Schwärmerei oder ander Notten zu vertheidigen sich unternehmen, so sollen ihm oder ihnen solche Stipendia alsobald entzogen und andern, so reiner lutherischer evangelischer Lehre zugethan, mitgetheilt werden.

Es soll aber die Belehnung allwege von dem Herrn Superintendenten und den sämtlichen Bürgermeistern in Wismar, wie auch den verordneten oder inskünftig erwählten Testamentariis zugleich gebührlich gesucht und mit der Belehnung diese Ordnung gehalten werden, daß fürs erste, der in Wismar Alters oder Schwachheit halber mit Glimpf abgedankten oder danächst noch bestallter, im Gottesdienst eifriger, friedfertiger und dem Wucher abgefagter Prediger-Söhne, da aber deren keine, und nicht so viel vorhanden, sollen fürs andere meiner aus mütterlicher Linien mir angehöriger Blutsfreunde Söhne, einer oder mehr, so viel nöthig, und bei deren Mangel armer Bürgers Söhne in der Wismar damit belehnet und begnadet werden, doch keinen andern als einen solchen Studenten, die ihrer Gottesfurcht, Fleißes, geschickter wohlvernehmlicher Ausrede und ehrbaren Wandels ein gut Gezeugniß haben, die Theologiam studiren und Prediger des reinen göttlichen Worts werden wollen, will auch hiermit dem Herrn Superintendenten und dem ältesten Bürgermeister in der Wismar zu jeder Zeit nebenst den Testamentariis solchen Stipendiaten Inspection, Examen und Inquisition fleißig committiret haben, auf daß mit des Herrn Superintendentis Rath und Bewilligung alles zu der Ehre Gottes, zu Beförderung des reinen göttlichen Worts und zu Erhaltung des Predigtamts wohl angewendet werde und gedeihen möge. — —

Nachdem auch obgedachte alle und jede Legata, so ich zur Ehre Gottes, zu Kirchen und Schulen und milden Sachen verordnet, zu allen Zeiten unaufhörlich bleiben, und nach Eröffnung dieses Testaments zu rechter bestimmter Zeit, oder,

wo keine Zeit gesetzt, allewege auf den Tag meines seeligen Heimtritts und Abschiedes in der Stadt Wismar von dem Herrn Superintendenten und den Executoribus verrichtet und ausgetheilt werden sollen, und derowegen viel daran gelegen, daß die Deputirte Gelder allewege in meinen Erbäckern als in einem gewissen Unterpfand versichert, und in der Stadt Grundbuch eingeschrieben werden soll. Als will und verordne ich, daß die Hauptgelder deren Zinse jährlich zu den Legaten deputiret allweg in meinen mütterlichen Erbäckern, und in dem von meinen Gebrüdern mir anstatt meiner seeligen Mutter Brautshatz abgetretenen Zehn Morgen Ackers, deren fünf auf den Dorney und fünf auf der Lütten Flöthe belegen, als in einer Hypothek und Unterpfand unablöflich haften, stehen und bleiben, auch von einem possessore zu den andern mit solchem Onere unablöflich transferiret werden sollen, da auch solcher Acker von den Erben, oder ihren Leibes-Erben, nicht sollte erhalten werden, will und verordne ich hiermit, daß dem Uralten Geschlecht der Schmieden, woher auch der Acker seinen Ursprung und Erbgang anfänglich gehabt, sothaner Acker zum Erbkauf praesentiret und gelassen werden, und so lange einer des Geschlechts vorhanden, welcher, was ein Fremder geben will, dafür zu erlegen gemeinet, denselben soll davon hiermit der Verkauf legiret und vermachtet seyn, doch also daß die Capital-Gelder der Legaten allweg und in perpetuum ein Onus reale in den Aeckern stehen und bleiben, auch zu jederzeit nicht höher denn mit Fünf auf Hundert verzinsset, und die Aecker darüber mit fernern Unterpfand gar nicht beschweret werden sollen, damit auch die Possessores der verhaften Erb- und Zins-Aecker desto gewisser und richtiger sich mit den Zinsen jährlich ohne einige Säumnis und Anmahnung einstellen, will und verordne ich, daß ihnen der Acker mit der Condition und auf solchen Revers eingeräumet oder gelassen werde, dadurch sie sich zum Fall sie drei Tage ohne einige Exaction in mora, zu gedoppelter Bezahlung der verseffenen Zinsen verpflichtet, demjenigen, welcher damit aufgehalten, unverweigerlich zu bezahlen, wo auch die Stipendiarii oder Legatarii, mit ihrer Abforderung über 3 Tage säumig, sollen sie eines Jahres verlustig seyn und dasselbe meinen Erben verbleiben. Damit nun an diesen allen desto weniger Mangel und Versäumnis gespührt werde, setze, constituire und ordne ich zu Testamentarien, Executoren und Vollstreckern dieses meines Testamenti, und lezten Willens, die Ehrenvesten und Hochgelahrten und Wohlweisen Dr. Joh. Bergmann, meinen kriegerischen Vormund, und Herrn Joachim Schmieden, Rathsverwandten in der Wismar, dieselben freundlich und zum freundlichsten bittend, daß sie mit allem Ernst daran seyn, und die unfeilbare Anordnung thuen wollen, damit solch mein Testament in allen seinen Clausis punctis und Articulis, doch auf meiner Erben Verlag und Kosten, dazu sie Kraft dieses pro quota hereditaria verpflichtet, wirklich effectuirt, vollzogen und vollstreckt werden, wenn aber einer von den Testamentariis mit Tode abgehen würde, gebe ich und cedire den sämmtlichen Bürgermeistern, dem Herrn Superintendenten und dem übrigen Testamentario Macht und Gewalt, einen andern qualificirten Testamentarium nicht aus dem Rath, sondern aus der Bürgerschaft zu erwählen und zu bestätigen. Bitte auch hiermit einem ehrbaren und wohlweisen Rath der Stadt Wismar, als meine freundliche und geliebte Dheime und Schwägern, und ihres tragenden Amts halber obere Executores in Demuth durch Gott und zum allerfleisigsten dieselbe wollen über dies mein Testament mit besonderm Ernst

halten, und den obgedachten Testamentariis mit guter Beförderung und mächtigem Schutz zu gebührender Vollstreckung allewege beigethan seyn und bleiben, welches christliches Werk Gott der Allmächtige mit Gesundheit, Gnade, Glück und Segen wird reichlich belohnen, behalte mir auch bevor, so fern es mir gefällig einen andern letzten Willen zu stiften und hierinne weitere oder andere Ordnung zu machen, würde ich aber solches nicht thun, so soll dies mein endlicher und letzter Wille und Testament seyn und bleiben. —

Wegen einer zwischen dem Executor testamenti und dem Rathe zu Wismar über die Führung der Administration entstandenen Differenz wurde bei dem vormaligen Hof- und Landgerichte ein Proceß geführt und darin folgende Entscheidung erlassen:

In Sachen des Kaufmanns Rose zu Wismar, als Administrator des Grellschen Testaments, Klägers an einem, entgegen und wider Bürgermeister und Rath daselbst, Beklagte am andern Theile, puncto prätendirter Anstellung eines rätlichen Inspectors bei besagter Administration,

Erkennen und sprechen Wir Friederich Franz 2c. nach verlesenen und wohl-erwogenen Acten hiemit für Recht:

Da nach dem klaren Inhalt des von Klägern in anerkanntermaaßen richtiger Abschrift beigebrachten Grellschen Testaments dem Magistrate zu Wismar bloß die, demselben auch an und für sich nicht abzuspreekende und ihm vom Kläger nicht streitig gemachte obrigkeitliche Oberaufsicht über die Administration der testamentmässigen Vermächtnisse übertragen, jede Theilnahme an der Administration selbst aber ausdrücklich untersagt worden, gegen solches ausdrückliche Verbot auch die behauptete bisherige Observanz, welche contra legem prohibitivam — als wofür die Vorschrift des Testaments im vorliegenden Falle zu achten — überhaupt nicht Statt findet, hier um so weniger angezogen werden mag, als selbige eingestandener Maaßen während der beiden letzten Administrationen nicht beachtet worden; so stehet es den Beklagten nicht zu, den vorschristsmässig angeordneten Testamentariis einen sogenannten Inspector aus ihrer Mitte zu dem von ihnen behaupteten Effect, daß selbiger der Testaments-Executoren Assistent, Mitrathgeber, Redner und Anwald sey, zur Seite zu setzen, vielmehr wird die von ihnen angeordnete, hierauf abzweckende Anstellung hiedurch wieder aufgehoben und ihnen, so wie jede andere Einmischung in die eigentliche Administration, wohin auch die Unterschrift der abzuschließenden Contracte und die Theilnahme an den damit etwa verbundenen Gefällen gehört — so wie die unmittelbare Wahrnehmung sonstiger Administrations-Gerechtfame hiemit untersagt.

Dabei bleibt es den Beklagten zwar unbenommen, die ihnen obgedachter Maaßen zustehende obrigkeitliche Oberaufsicht auf jede zweckmässige Art, mithin noch dadurch zu exerciren, daß sie zu den bei solcher Oberaufsicht vorkommenden Geschäften, insonderheit zu der Rechnungs-Aufnahme, ein Rathsmitglied als delegatum Collegii und Referenten anordnen: Wie es aber mit der Qualität eines solchen de legati als Rathsmitglied schon an und für sich nicht vereinbar ist, daß derselbe in gerichtlichen, bei dem Magistrate vorkommenden Zwistigkeiten für die besagte Stiftung das Wort führe, und derselben als Sachwald bedient sey; so verstehet es sich auch von selbst, daß durch solche Anordnung weder die Stiftung selbst, noch dritte mit derselben in Verbindung stehende Personen mit anderen, als bei dem Magistrat sonst gewöhnlichen Gebühren, beschwert werden dürfen.

Die Kosten dieses Rechtsstreits werden aus bewegenden Gründen gegen einander compensirt und aufgehoben.

Von Rechts Wegen.

Publicatum Güstrow den 10. Juli 1813.

Das Grellsche Vermögen, ausschließlich für Prediger, Schullehrer, studirende Theologen, Ausstattung armer Bürgertöchter, Waisen und einige Versorgungshäuser bestimmt, bestand bei dem Tode der Erblasserin zum Theil aus Grundstücken, zum Theil sind solche angekauft und der Fonds hat sich nach und nach bedeutend vermehrt. Am Ende des Jahres 1838 bestand es in 3137 Rthlr. 40³/₄ fl. $\frac{2}{3}$ tel Capital, und in dem Werthe der Grundstücke, welche jetzt zu 513 Rthlr. 16 fl. $\frac{2}{3}$ tel verpachtet sind.

Im Jahre 1838 betragen die Stipendien 166 Rthlr. 32 fl. $\frac{2}{3}$ tel, welche an 6 Studirende mit resp. 33 Rthlr. 16 fl. und 16 Rthlr. 32 fl. gezahlt sind.

Jetzige Administratoren sind der Bürgerwirthalter Frahm und der Kaufmann J. E. Kandler zu Wismar, welche alle 3 Jahre in der Verwaltung wechseln.

Studirende, welche sich um ein Grellsches Stipendium bewerben, haben sich deshalb bei dem ältesten Bürgermeister zu melden. Die Rechnungen werden jährlich vor dem Consulate abgelegt.

C. Das Lembkesche Stipendium. Es ist im Jahre 1823 von dem verstorbenen Bürgermeister Landrath Gabriel Christoph Lembke gestiftet. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus der hier folgenden Stiftungs-Acte:

Um meine Achtung, welche ich für Erlernung gründlicher Rechtskenntnisse hege, schon jetzt bei meinem Leben an den Tag zu legen, will ich hiemit ein unwiderrussliches Stipendium für diejenigen, welche sich der Jurisprudence widmen, errichten und dazu dasjenige Capital von Ein Tausend Reichsthaler Neue zwei Drittel, welches nach den anliegenden Originalien mein verstorbenen Vater, Doctor Gabriel Joachim Lemke, Termino Antony 1756 der heiligen Geist-Hebung hieselbst zinsbar zu 5 proCent angeliehen, welches Capital von der Hebung zum abschläglichen Abtrag derjenigen 3100 Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel, die der Herr Bürgermeister von Schlass zu fordern gehabt, und auf welche Summe Letzterer meinem Vater eodem termino jura cessa ertheilet hat, verwandt ist, und welches Capital Antony 1767 mit von meinem Vater cediret, ich auch von der heiligen Geist-Hebung Termino Trinitatis 1808 als ihren Gläubiger anerkannt worden bin,

bestimmen und hiemit pleno jure absque evictione cediren unter folgenden näheren Bestimmungen:

- 1) Die Zinsen von diesen 1000 Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel, also Fünfzig Reichsthaler $\frac{2}{3}$ tel, erhält Einer, der sich dem Studio der Jurisprudence widmet, zu seinem bessern Fortkommen auf Academien drei Jahre hindurch.
- 2) Sollte der Fall eintreten, daß in einem oder mehreren Jahren Keiner zu diesem Stipendio sich meldete, oder dazu nicht qualifcirt befunden würde: so sollen die jährlichen Zinsen zu Capital gemacht und besonders sicher und zinsbar belegt werden, und wenn diese Zinsen abermahl ein Capital von Tausend Reichsthaler bilden, sollen die davon fälligen 50 Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel Zinsen einem zweiten Studioso der Jurisprudence ebenfalls auf 3 Jahre gegeben werden.

Hieraus gehet hervor

- 3) daß so wenig das Capital als die Zinsen zu andern Zwecken und nur bloß zu diesem benannten Zwecke verwandt werden sollen.
- 4) Dieses jährige bei der heiligen Geist-Hebung bestätigte Capital von 1000 Rthlr. R^ztel kann wegen seiner Sicherheit abseiten der Administration dieses Stipendii nie gekündigt werden. Sollte es dagegen von Seiten der heiligen Geist-Hebung gekündigt werden, so ist es sofort wiederum zinsbar zu 5 proCent und zwar — weil es stets in der Jurisdiction des hochlöblichen Wismarschen Magistrats verbleiben soll — hier in Wismar zu belegen, und bei dieser Wiederbelegung alle Sorgfalt anzuwenden.
- 5) Sollte aber bei aller angewandten Vorsicht dieses Capital verloren gehen, so höret auch eo ipso dieses Stipendium auf.
- 6) Nur derjenige, welcher seiner Vermögens-Umstände halber dieser Unterstützung bedarf, und sich zugleich durch gewissenhafte Zeugnisse seiner Lehrer in Hinsicht seiner erworbenen Schulkenntnisse zum Studio der Rechte als fähig, so wie durch seine moralisch gute Aufführung als der Stiftung würdig legitimiret, kann dieses Stipendium erhalten.
- 7) Die zu meiner Familie Gehörige haben in Erhebung des Stipendii den Vorzug vor jedem Andern, so wie Stadtkinder den Vorzug vor Fremden haben. Sollten sich zu gleicher Zeit mehrere aus meiner Familie melden, so hat derjenige, der den Lembkeschen Namen führet, den Vorzug.
- 8) Die Administration über dieses Stipendium, so wie die Verleihung des Stipendii, behalte ich mir bis zu meinem Ableben vor. Nach meinem Absterben aber erhält sie derjenige, der mein nächster Verwandter ist und zugleich hier in der Stadt wohnt; und sollten keine Verwandte von mir in der Folge hier in der Stadt wohnen, so ernennet der jedesmalige älteste Herr Bürgermeister in Wismar den Administrator, der aber hier im Orte wohnen muß.
- 9) Der Administrator und der jedesmalige älteste Herr Bürgermeister der Stadt Wismar haben nach den obigen Bestimmungen das Stipendium zu vergeben, auch die allenfallsige Wiederbelegung des Kapitals und der Zinsen gemeinschaftlich zu besorgen.
- 10) Der Administrator führet die Rechnung, leget aber jährlich solche dem ältesten Herrn Bürgermeister vor und wird, bei befundener Richtigkeit, von diesem quitiret.
- 11) Die zu Anfange erwähnte Obligation auf 1000 Rthlr. R^ztel werde ich sofort dem jährigen Herrn Bürgermeister Justiz=Rath von Breitenstern übergeben, damit selbige mit dieser meiner Stiftungs=Urkunde im Archiv des hiesigen hochlöblichen Magistrats aufbewahret bleibe.
- 12) Zu den künftigen Herren Administratoren so wie zu dem jedesmaligen ältesten Herrn Bürgermeister habe ich das Vertrauen, sie werden so viel nur immer thunlich für die Erhaltung dieser gut gemeinten Stiftung alle mögliche Sorge tragen, als warum ich sie aufs angelegentlichste und aufs ergebenste bitte.

Urkundlich habe ich, der Königlich schwedische Land=Rath und Bürgermeister der Stadt Wismar, Doctor Gabriel Christoph Lembke, diese Stiftungs=Urkunde eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pette schaft besiegelt.

So geschehen Wismar den 17ten März 1823.

Gabriel Christoph Lembke R^zR.

Nach der Verordnung über die Administration der Wismarschen Privatstiftungen zu frommen und milden Zwecken vom 21. April 1831 wird auch über dieses Stipendium vor dem Consulate alle drei Jahre Rechnung abgelegt. Der Stipendiat erhält nur die wirklich aufkommenden Zinsen nach Abzug der Verwaltungskosten. Jetztiger Administrator ist der Bürgermeister Lembke zu Wismar.

D. Das Maaß'sche Stipendium. Der Bürger Jürgen Maaß zu Wismar und dessen Ehefrau Eva, geb. Grapenitz, bestimmten in ihrem Testamente vom 14. December 1629 Folgendes:

„Als thuen wir zusehender zu Gottes Ehr und milden sachen, legiren und vermachen
 „Zweitausend Mark Lübisck, so bei der Stadt Accisebuden auff Zins bestetiget
 „sein, und wollen ferner, das von den alda fallenden Zerlichen Zinsen, worüber
 „das Amt der Kramer zu Patronen gesehet seyn sollen, Erstlich Dreißig Mark
 „Lübisck zu behuff eines armen Schülers, so darzu Düchtig geachtet und Theo-
 „logiam studiren wirt, Zerlich gereicht werden sollen, und so sich jemandt von
 „unser beederseits Freunden angebe, soll Ihnen solches für Andern gegeben werden,
 „uff drei oder vier Jahr ic.“

Da die Accisecammer seit einer langen Reihe von Jahren nur 4 pro Cent Zinsen zahlt, so ist die Hebung des Stipendiaten seit jener Zeit auf 20 Mark Rztel abgemindert. Jetztiger Administrator ist der Senator Cornelsen. Die Rechnung wird vor dem Consulate alle drei Jahre abgelegt.

E. Stipendiaten-Lehen. Bei der von den Herzögen Adolph Friederich und Albrecht den 12ten August 1618 erkannten und den 25ten e. m. eröffneten Commission ist zuerst etwas wegen des Stipendiaten-Lehens vorgekommen.

Die Bürgermeister hatten vier s. g. geistliche Lehne von Nicolaus Raboda, Johann Langen, Johann Ringmals und Johann Bicken, resp. 1388, 1447, 1470 und 1505 gestiftet, im Gesamtbetrage 32 Mark Lübisck jährlich an Studirende zu vergeben.

Außerdem theilten, nach den Stiftungen ex annis 1399, 1411, 1499 und 1505, das Amt der Wollenweber und der Goldschmiede für gleiche Zwecke vorzugsweise an Kinder der Amtsgenossen, die sich den Studien widmen wollten, etwa 48 Mark aus, und endlich vermächte Dorothea Curds, verheirathete Westphal, 1603 funfzig Mark Capital, wovon ein armer Studiosus theologiae die Zinsen genießen sollte. Diese verschiedenen Stiftungen vereinigten im Jahre 1605 die damaligen Bürgermeister, unter dem Namen Stipendiaten-Lehen, in eine Verwaltung und übertrugen sie dem Rathsecretair Eberhard Elmhoff. Es heißt in dem von ihm der ersten Rechnung von 1605 — 1617 vorangeschriebenen Berichte:

„als oberste patroni für alle dergleichen geistliche Collaturen und Beneficien,
 „nahmen sie aus bedenklichen Ursachen diese Pöste an sich und destinierten sie zu
 „gleichen Endzwecken.“

Das Westphalsche Stipendium soll, Inhalts des den 19ten Januar 1603 aufgerichteten Testaments, „auf Gutachten der Herren Bürgermeister einem Studioso theologiae „zu Hülfe gegeben werden.“

Die vier dem Amte der Wollenweber und die zwei dem Amte der Goldschmiede gehörigen Stipendien sollen

„auf seine ingenia von Bürgerkindern, so zum Studiren Lust haben und ein gut Gezeugniß ihrer profectus und education auch äußerlichen Verhaltens können beibringen, gewendet werden.“

Jetzt wird das Stipendiaten-Lehen von zwei Provisoren verwaltet, welche auf den Vorschlag der bürgerlichen Quartiere vom Rathe jedesmal auf sechs Jahre in der Art, daß jeder Provisor drei Jahre die Verwaltung hat, ernannt werden. Die Stipendien werden vom Rathe verliehen und die Rechnungen von dem Consulate aufgenommen.

Die Zinsen eines Capitals von 200 Mark werden von den Predigern an der St. Nicolai-Kirche an Theologie Studirende vergeben.

Im Jahre 1839 hatte das Stipendiaten-Lehen, außer 2 Kirchenstühlen und einer unablösllichen Rente im Gute Maslow von 6 Rthlr. N^ztel, ein Capitalvermögen von 9874 Rthlr. 42 fl. An 9 Studirende wurden 245 Rthlr. N^ztel an Stipendien resp. zu der Größe von 33 Rthlr. 16 fl., 25 Rthlr., 20 Rthlr. und 16 Rthlr. 32 fl. gezahlt.

Am 31sten October 1840 hat die Landesregierung dem Magistrate zu Wismar eröffnet:

Da die Zer splitterung des Grellschen Stipendiums und des Stipendiaten-Lehns in viele kleinere Theile den Studirenden keinen Nutzen gewähre, diese vielmehr dahin führe, die Wohlthat geringe zu schätzen, da ferner ein Stipendium nie ein bloßes Almosen seyn dürfe, auch die Bestimmungen der Stifter nicht entgegen ständen; so habe der Magistrat bei künftiger Verleihung dieser Stipendien auf die Abminderung der Zahl der Parcipienten und auf die Vergrößerung der jedem zu zahlenden Summe in der Art Bedacht zu nehmen, daß statt der bisherigen sechs Grellschen Stipendiaten nur drei angenommen würden und jeder von ihnen, seine Würdigkeit zum Genusse vorausgesetzt, jährlich 50 Rthlr. N^ztel erhalte, statt der neun Beneficiaten des Stipendiaten-Lehns aber nur fünf, von denen jeder, unter gleicher Voraussetzung der Würdigkeit, jährlich mit 49 Rthlr. zu unterstützen seyn werde. Auch habe derselbe nicht zu unterlassen, sich von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Stipendien zweckmäßig verwendet und von keinem Unwürdigen genossen würden. Bei dem Umfange der Verwaltung der beiden genannten Stipendien habe der Magistrat für jährliche Rechnungsaufnahme Sorge zu tragen.

In der Monatschrift von und für Mecklenburg vom Jahre 1790 findet sich S. 767 die Nachricht, daß die verwittwete Kammerherrin Margaretha Hedwig von Behr, geb. Frein von Lützow, welche am 7ten November 1790 zu Rostrow verstorben, in ihrem Testamente ein in Rostrow radicirtes Capital von 1000 Rthlr. N^ztel auf ewige Zeiten ausgesetzt habe, dessen Zinsen hülfbedürftige hoffnungsvolle Studirende, jeder auf zwei Jahre, genießen sollten, der Kammerherr von Behr habe über dieses Stipendium zu disponiren. Nach der Anzeige eines Enkels der Kammerherrin von Behr bei der Landesregierung existirt aber eine solche Stiftung nicht, und die Nachricht in der Monatschrift wird daher auf einem Irrthum beruhen.

Der wailand Kammerjunker von Berg ordnete in seinem am 17ten October 1804 publicirten Testamente über die Summe von 8000 Rthlr. N^ztel, welche durch Belegung der Zinsen bis zu 12,000 Rthlr. vermehrt werden, so wie eventualiter noch andern Zuwachs erhalten sollte, ein Familien-Fideicommiß an und bestimmte weiter, daß nach Abgang sämmtlicher von Bergschen jetziger und künftiger Descendenten, auch der im Testamente genannten Seitenverwandte und deren jetzigen und zukünftigen Nachkommen, dieses Fideicommiß in ein Stipendium für adeliche Jünglinge, welche sich den Studien oder dem

Militairdienste widmen, und für Jungfrauen von Adel, nach gewissen Vorschriften, unter Direction der ritterschaftlichen Deputirten zum Engern Ausschuß, verwandelt werden solle. Diese Fideicommissstiftung mit allen Folgen ist jedoch durch eine Familien-Vereinbarung gänzlich aufgehoben.

Nach dem Vorstehenden werden die Nummern 3. 4. 7. 8. 9. 17. 18. 19. 20. 22. 24. 25. 30. 36. 37. 41. 43. 47. 50. 51. 52. 54. 61. 62. aus der Zahl der Stipendien gänzlich zu tilgen seyn, theils weil sie nie existirt haben, theils weil sie im Laufe der Zeit durch Unachtsamkeit der Collatoren oder aus andern Gründen verloren gegangen sind. Desto mehr Sorgfalt ist daher auf die noch vorhandenen zu verwenden, und es wird nicht überflüssig erscheinen, wenn hier die Befugnisse, welche der Landesregierung im Allgemeinen wegen der Stipendien zustehen, angegeben werden, damit jeder, den diese Angelegenheit interessirt, daraus Veranlassung nehmen möge, in vorkommenden Fällen auf das, was zur Erhaltung und zweckmäßigen Verwendung der Stiftungen dienet, aufmerksam zu machen.

Die Befugnisse der Landesregierung fließen aus dem Recht ihrer Oberaufsicht über alle milden Stiftungen überhaupt ¹⁾, und dieses Oberaufsichtsrecht erstreckt sich auch auf die Privatstipendien, da sie nicht bloß als *causae piae*, sondern als *causae publicae* anzusehen sind, in denen von Landesobrigkeitswegen solche Verfügungen und Einrichtungen getroffen werden können, welche die Erhaltung und Leitung derselben zum wahren Besten des Landes bewirken. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob die Stifter bei der Landes-Regierung um die Bestätigung nachgesucht, und die Fürsorge derselben wegen Aufrechthaltung ihrer Stiftung erbeten haben, oder nicht. Demnach kann die Landesregierung

- 1) eine genaue Nachricht von allen im Lande vorhandenen Stipendien verlangen.
- 2) Sie ist berechtigt und auch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle Hindernisse weggeräumt, und alle Mißbräuche vermieden werden, welche der Erreichung des Willens des Stifters und der Erfüllung der von ihm vorgeschriebenen Bedingungen im Wege stehen. Sie kann daher die Nachweisung verlangen, daß die Capitalien sicher belegt sind, daß diejenigen, denen es nach der Verordnung des Stifters gebührt, das Stipendium verwalten, und daß das Stipendium an würdige Competenten verliehen werde.
- 3) Sie ist befugt, von den Verwaltern der Stipendien die Vorlegung der Berechnungen zu fordern, untüchtige Administratoren und Collatoren zu removiren und andere an deren Stelle zu setzen.
- 4) Wenn eine Verordnung des Stifters geändert werden muß, weil es entweder unmöglich geworden ist, dieselben zu befolgen, oder die Familie, *universitas* u. ausgestorben ist, zu deren Besten die Stiftung geschehen war, oder weil das gemeine Beste und das Bedürfniß es mit sich bringt, so darf eine solche Veränderung nur mit Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung geschehen ²⁾.

Wenn man die hier mitgetheilten Nachrichten durchgeht, so wird es auffallen, daß die Mehrzahl der Stipendien für Theologie Studierende gestiftet sind. Diese dem Studium der Theologie hauptsächlich zugewendete Mildthätigkeit hat vermuthlich ihren Grund in einem

1) J. H. Boehmer in diss. de privilegiis legatorum piorum genuinis et spuris Cap. 1. §. 22.

2) Vgl. C. G. Hoffmann diss. de eo quod circa stipendia studiorum causa constituta justum est. Francof. a. V. 1731. — J. Ch. Siebenkees Abhandlung von Stipendien und den Rechten derselben. Nürnberg, 1786. — Boehmer Consult. T. III. P. I. decis. 112.

frommen Eifer unserer Vorfahren, welcher durch die Ermahnung Luthers ³⁾ so kräftig geweckt wurde. Es ist aber in Frage zu stellen, ob Luther, wenn er jetzt lebte, noch eben so ermahnen würde. Die große Menge theologischer Stipendien in allen Ländern hat, weil sie nicht selten mit Sorglosigkeit verliehen wurden, manches Unheil gestiftet. Herder schrieb im Jahre 1780 ⁴⁾:

„Fast ist kein Stand unter allen gelehrten Ständen, wo so viel Krüppel zusammenkommen, als der geistliche; Noth, Armuth, niedriger Ehrgeiz, hundert schlechte Vorstellungen treiben die Menschen dahin zusammen, so daß Gott statt der „Erstlinge seines Geschlechts oft mit dem Ausschuss zufrieden seyn muß.“

Wenn auch diese harten Worte für die gegenwärtige Zeit nicht passen mögen, so ist doch die Sorge dahin zu richten, daß sie nicht wieder wahr werden. Die Stipendien selbst sind nützliche und vortreffliche Stiftungen, aber sie können durch unrichtige Austheilung verderblich werden. Wo sich vorzügliche Fähigkeiten bei Armuth finden, da ist es Pflicht, zu unterstützen. Ein Jüngling ohne Talent hat keinen Anspruch auf academische Beneficien. Manche Stiftungslaufeln sind vielleicht unzweckmäßig und treten der Wohlfahrt des Landes entgegen. Hier ist es recht und nothwendig, zu ändern. Die Collatoren brauchen die Pflicht der Austheilung nicht jedesmal, wenn eine Vacanz entsteht, zu üben; sie würden gewissenhafter handeln, wenn sie die Vertheilung so lange aussetzten, bis sich ein vorzüglich fähiges Subject fände, und dieses so weit unterstützten, als der Fonds der Stiftung es nur immer zuließe. Publicität ist auch bei Stipendien von großem Nutzen. Wenn die Vertheilung derselben jährlich zur öffentlichen Kunde gelangte, so würden die Collatoren sich dadurch vor dem Publicum wegen der pflichtmäßigen Verwaltung am besten rechtfertigen, es würden nicht so leicht Erschleichungen Statt finden können, und die Universitäts-Behörde würde dadurch in den Stand gesetzt werden, bei den Bewerbungen um Stipendien, deren Conferirung ihr zusteht, bei gleicher Würdigkeit diejenigen auszuschließen, welche schon anderweitig genügende Unterstützung erhalten.

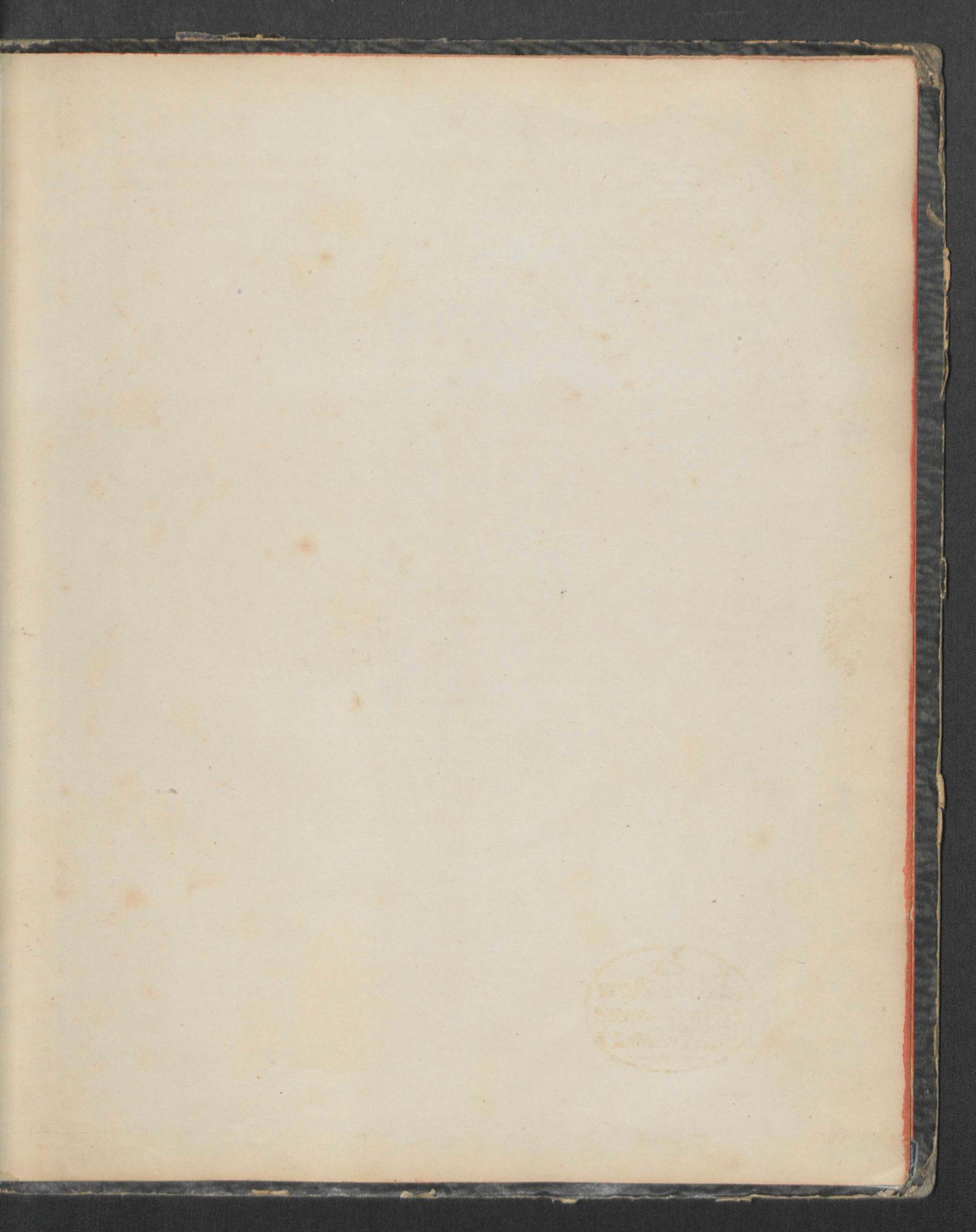
Merkwürdig ist es, daß man so wenig daran gedacht hat, Stiftungen zu machen, welche dazu dienen, fähigen jungen Leuten ohne Vermögen, welche die Universitätsjahre wohl angewandt haben, ihre fernere Existenz zu erleichtern, damit sie im Stande sind, noch einige Zeit nach Beendigung der academischen Studien ihre Kenntnisse zu erweitern und zu berichtigen, und nicht nöthig haben, sich gleich nach Broderwerb umzusehen. Hier ist noch ein weites Feld für die Wohlthätigkeit offen, und die Stifter solcher Stipendien würden sich um das Vaterland und die Menschheit sehr verdient machen.

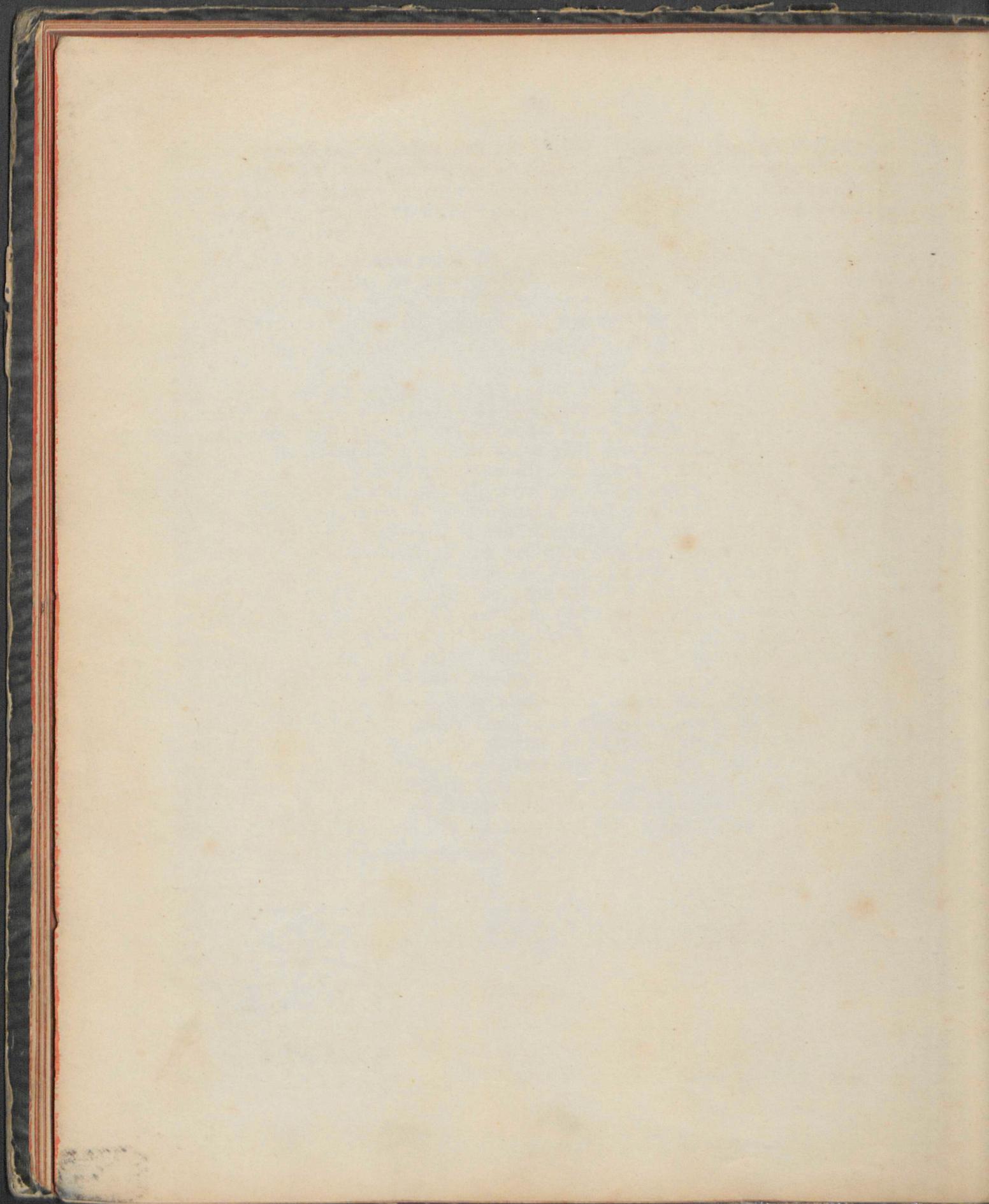
Benefacta male locata malefacta arbitror.

3) Vermahnungsschrift Dr. M. Lutheri, daß man Kinder zur Schulen halte.

4) Briefe, das Studium der Theologie betreffend, in Herder's sämtlichen Werken zur Religion und Theologie. Stuttgart und Tübingen 1829. 13ter Theil, 24ster Brief.







22. Mai 1981

12
14
15
16
21
22
32
42
44
45
46
48
55

Handwritten
L. A. GARBE
Rostock



Zinsen jedesmal in den ersten 8 Tagen des Trinitatis-Termins als ein Stipendium denjenigen Studiosum gegen dessen Quitung auszusahlen, den sein Bruder Ca Wendhausen auf Gremmelin mit ihm gemeinschaftlich als einen Stipendiaten zum Genuß desselben nach Maafgabe des §. 6. des Erbtheilungsvergleichs dazu ernannt. Sodann heißt es in der Verschreibung weiter: damit nach der Absicht des Stipendii, nach meinem und meines Herrn Bruders Willen und unserer darüber vereinbarten Vereinbarung, selbiges auf immer aufrecht erhalten bleibe, und alljährlich zur stipendii die 50 Rthlr. an einen Stipendiaten berichtigt werden mögen; so verwillichre ich mich auf meine Erben und Erbnehmer, im Fall die 50 Rthlr. zur Verfallzeit nicht bezahlet werden sollten, die gestracketeste Execution und begeben mich der drei gerichtlichen Zahlungs-Mandate, und ersuche — das Hof- und Landgericht, daß hochselbiges in inspectionis über dies Stipendium, im Fall meine Erben etwa mit den Erben des Herrn Bruders nach Vorschrift des §. 6. des berührten Erbtheilungsvergleichs das Stipendium nicht einem bedürftigen Studioso conferiren, sondern die dazu bestimmte Summe sonst zu ihrem eigenen Nutzen zu verwenden gemeint seyn, oder auch, wenn ein von ihnen ernannt worden, das Geld nicht zur gesetzten Zeit an ihn auszahlen lassen wolle, resp. für dasmal und so lange ein würdiges Subject zum Stipendium nennen und ihn auf zwei Jahre zum Genuße des Stipendii kommen zu lassen. Meine Erben selbst vorschriftsmäßig solches conferiren, wie auch durch den procurator im Fall meine Erben dem ernannten Stipendiaten das Geld nicht zur festgesetzten Zeit berichten würden, sie auf ihre Kosten durch Executionszwang dazu vermögen. Zu solchem Ende ist nach meinem Ableben ein jeder Stipendiat gehalten, sobald der Genuße des Stipendii gelangt ist, solches dem — Hof- und Landgericht — und zwar bei Strafe, daß im widrigen ihm selbiges genommen und einem andern conferirt seyn soll.

Die Obligation ist ad judiciale depositum genommen, von dem jetzigen Landrath Bietschow aber am 7. September 1823 eine neue Agnitionsacte ausgestellt und das Bietschower Hypothekenbuch primo loco eingetragen. Zur Regulirung der Verwaltung und Verleihung dieses Stipendiums ist von der Landesregierung die Einleitung eines noch nicht vollständig ausgerichteten Commissorii getroffen.

56. Die drei Westfälischen Stipendien, gestiftet im Jahre 1737 dem ordentlichen Professor der hebräischen Sprache zu Rostock Andreas Westphal und seiner Ehefrau Catharina, werden an drei arme gesittete, der wahren und reinen evangelischen Lehre aufrichtig zugethane Studirende der Theologie, welche angelegenlich sich mit besonderem Fleiße und Eifer auf das Studium der hebräischen Sprache und welche hierin vorzugsweise halbjährlich geprüft werden, auf 3 Jahre von dem Concilium, in Gemäßheit der neuen Stipendien-Ordnung für die Landes-Universitäten. Die testamentarische Verfügung befindet sich abschriftlich bei den Stipendiaten und ist nebst einigen andern Nachrichten in dem Etwas von gelehrten Rostock Jahrg. 1737 S. 707—715, 1738 S. 386—392 abgedruckt. Jedes dieser Stipendien beträgt jetzt jährlich 50 Rthlr. $R^{\frac{2}{3}}$.

57. Das Westphälische. Die Stifter waren die Erben des aus Westphalen gebürtigen Kaufmanns und Buchhändlers zu Rostock Johann Hallervord. Er war Professor der Theologie, Westphälischer Nation, soll das Stipendium erheben. Ist kein anderer so hat ein Theologe, der zur Familie sich rechnen kann, den Vorzug vor andern.

und wenn auch dieser fehlt, so erhält es ein anderer Theologe. Die Hebung ist an die Beibringung guter Zeugnisse der Professoren über den Fleiß und das gesittete Betragen des Stipendiaten geknüpft. Die Verleihung dieses Stipendiums, auch Westphälisches Bücher-Stipendium genannt, hat die Hallervordsche Descendenz und zwar nach dem Aussterben der männlichen Linien die weibliche Nachkommenschaft in der Familie Wilde zu Rostock, gegenwärtig die verwittwete Bürgermeisterin Schreyb geb. Crull zu Rostock cum curatore sexus, von deren Ehemanne auch die Nachricht über dieses Stipendium in dem freimüthigen Abendblatte von 1828 Nr. 502. mitgetheilt ist, mit deren Inhalt ein Bericht des früheren Collators Dr. Joachim Lucas Stein zu Rostock vom 6. Juni 1774 an die Landesregierung übereinstimmt.

Die Stifter haben im Jahre 1648 bei dem St. Annenkloster und Armenhause zu Lübeck 500 Rthlr. in Species zu 5 pEt. Zinsen ewig und unablöslich belegt, und dabei festgesetzt, daß jährlich aufkommenden 25 Rthlr. Zinsen einem Studiosus theologiae Westphälisch den Hallervords Erben und deren Nachkommen (die sich das Directorium, davon übrig und am Leben seyn wird, ausdrücklich vorbehalten) solche werden, gerichtet werden sollen. Den 20. Juni 1670 ist mit Be- seht, daß das Capital mit 4 pEt. verzinst werden solle und Seit langer Zeit werden jährlich und zwar auf Weih- Eine Stiftungsacte ist nicht vorhanden, das Vorstehende inal-Obligation der Provisoren des St. Annenklosters

Antoni-Termine, eine Anweisung: daß er sich Zahlung erfolgt, sobald die Rechnung producirt Bücher bescheinigt wird.

gehalten. Die Namen der sich Bewerbenden werden jedes Jahres wählt der Collator 3 oder 4 davon aus, erkundigt ihrem Fleiße, und conferirt sodann demjenigen das Stipendium, edürftigsten hält. Alle zwei Jahre ist dem Rathe zu Rostock anschaft abzulegen.

Willebrandtsche. Der Fonds desselben betrug ursprünglich 1000 Rthlr. ung und Verleihung dieses für Studirende der Jurisprudenz bestimmten Sti- lediglich der gesammten Juristen-Facultät in Rostock zu. Die genaueren Bestim- darüber enthält die in Eschenbachs Annalen der Rostockfchen Academie, Bd. III. S. 333—336 abgedruckte Stiftungsacte. Da nach der testamentarischen Bestimmung hauptsächlich auf die Aderwandten des Stifters, Kanzlei-Vicedirectors Willebrandt zu Schwerin, Rücksicht genommen werden soll, dergleichen Aderwandte aber nicht immer vorhanden gewesen; so hat die Juristen-Facultät in solchen Fällen es bisher vorgezogen, statt das Stipendium an Fremde zu verleihen, die eingegangenen Zinsen zu Capital zu machen. Dadurch ist es gelungen, das ursprüngliche Capital von 1000 Rthlr. soweit zu vermehren, daß man bald im Stande zu seyn hofft, außer der bisherigen Stipendienhebung von 60 Rthlr. während 3 Jahre für die Verwandten des Stifters noch eine zweite Hebung von 50 Rthlr. an Fremde verleihen zu können. Jetzt beträgt das Capital 2400 Rthlr. $\frac{2}{3}$.

Ueber den Zustand des Stipendiums ist jährlich gegen Michaelis, mit Vorlegung der geführten Berechnung und bestimmter Angabe, in wie fern den Vorschriften des Testaments sub Nr. 4, 5, 6, 7 rücksichtlich des Stipendiums genügt worden, an die Landesregierung zu berichten.